



23. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 24.11.2016, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung**

- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.09.2016 und vom 13.10.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 2 Informationen des Jugendamtes**

- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

- 4 Bericht der Jugendvertretung**

- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 5.1 Novellierung Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) 2017
16/SVV/0673 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- 5.2 Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2016/2017
16/SVV/0615 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- 5.3 Bürgerhaushalt Potsdam 2017 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 8: Mehr Kita-Personal durch Co-Finanzierung der Stadt
16/SVV/0684 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

- | | | |
|----------|--|---|
| 5.4 | Bürgerhaushalt Potsdam 2017 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 7: Kita- und Hortgebühren anpassen und senken
16/SVV/0682 | Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung |
| 5.5 | Bürgerhaushalt Potsdam 2017 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 15: Bessere Betreuung für Schüler und Kinder mit Behinderung
16/SVV/0691 | Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung |
| 6 | Anträge | |
| 6.1 | Anerkennung des Trägers Neverland gGmbH gemäß § 75 SGB VIII
16/SVV/0724 | Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie |
| 6.2 | Nachwahl einer/s AG- HzE-Vertreterin/s für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA) | Vorsitzender des Unterausschuss Jugendhilfeplanung |
| 7 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 7.1 | Betreuungsqualität in Potsdamer Kitas verbessern - Reale Betreuungszeiten berücksichtigen
16/SVV/0704 | Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie |
| 8 | Sonstiges | |

Herr Nico Marquardt	SPD	entschuldigt
beratende Mitglieder		
Herr Lutz Boede	Migrantenbeirat	entschuldigt
Frau Solveig Hannemann	Agentur für Arbeit Potsdam	entschuldigt
Herr Dirk Heidepriem	staatl. Schulamt	entschuldigt
Frau Raina Maria Lau	Humanistischer Verband	nicht entschuldigt
Herr Steffen Müller	Stadtsportbund	nicht entschuldigt
Herr Jochen Reinke	Evangelische Kirche	nicht entschuldigt
Frau Doina Sarsaman	Kreisschülerrat	nicht entschuldigt
Frau Martina Trauth-Koschnik	Ltrn. Büro f.Chancengleichh./Vielfalt	nicht entschuldigt
Herr Borys Zilberman		nicht entschuldigt

Gäste:

Frau Sabine Frenkler	AG Kita
Frau Ilke Borg	AG Jugendförderung
Herr Georgios Papadopoulos	Regionale Jugendhilfe AG 3
Frau Chistina Weidner	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Kerstin Elsaßer	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Sabine Reisenweber	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Anita Figiel	FB Kinder, Jugend und Familie
Herr Marcel Kosubeck	FB Soziales und Gesundheit
Herr Ronny Richter	FB Soziales und Gesundheit
Frau Martina Spyra	Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.07.2016 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB
VIII
- 4 Bericht der Jugendvertretung
- 5 Konzept "Flüchtlinge in Kitas" und Finanzierung
- 6 Information zum weiteren Verfahren Suchtprävention
- 7 Wiedervorlagen
- 7.1 Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der
Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie
Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches
Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)
Vorlage: 16/SVV/0272
Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- Wiedervorlage –

- 8 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 8.1 Sitzungskalender 2017
Vorlage: 16/SVV/0408
Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9 Anträge
- 9.1 Elternbeirat für die Potsdamer Kitas
Vorlage: 16/SVV/0578
- 9.2 Jugendfreizeiteinrichtung Bornstedter Feld
Vorlage: 16/SVV/0589
- 10 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn David Kolesnyk.

zu 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.07.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 12 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Herr Kolesnyk stellt die Niederschrift vom 14.07.2016 zur Abstimmung. Die Niederschrift wird mit 10 Zustimmungen bestätigt.

Anschließend stellt Herr Kolesnyk die vorliegende Tagesordnung zur Abstimmung. Die Tagesordnung wird mit 12 Zustimmungen einstimmig bestätigt.

zu 2 Informationen des Jugendamtes

Frau Reisenweber (FB Kinder, Jugend und Familie) teilt mit, dass derzeit 108 **unbegleitete minderjährige Asylsuchende** (umA) in Zuständigkeit des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam betreut werden. Die Zahl der umA nimmt im gesamten Land Brandenburg wieder zu. Im September 2016 gab es 14 Zuweisungen.

Frau Reisenweber berichtet, dass nach aktuellen Entwicklungen die Hilfen nach SGB VIII seitens der jungen Flüchtlinge immer weniger angenommen werden. Es wird zunehmend ein Wechsel in die Gemeinschaftsunterkünfte gewünscht.

Herr Tölke berichtet über den Stand der **Fortsetzung des Kita-Dialogs** Brandenburg. Nach einem Treffen am 09.09.2016 im MBS mit den bisherigen Teilnehmern des Kita-ZOOM-Dialogs wurde vereinbart, dass der Dialog in einem kleineren Kreis fortgesetzt werden soll. Die künftige Dialogrunde besteht aus Vertretern der LIGA, der kommunalen Spitzenverbände, der Landespolitik und dem MBS. Es ist ein Zeitrahmen von zwei Jahren angedacht, in dem folgende Themen bearbeitet werden:

- Qualität der Praxis
- Schwachstellen und Anwendungsprobleme im System Kinderbetreuung
- Neuaufstellung des Finanzierungssystems

Herr Tölke informiert über die **beabsichtigte Reform des SGB VIII**. Er betont, dass ein offizieller Referentenentwurf derzeit noch nicht vorliegt. Die öffentliche und freie Jugendhilfe wartet auf die Veröffentlichung und somit die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung ihre Stellungnahme abgeben zu können. Bekannt ist bisher, dass die Reform in zwei Schritten erfolgen soll. Zum 01.01.2017 sollen Änderungen im bisherigen SGB VIII im Bereich der Heimaufsicht und der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung erfolgen. Zum 01.01.2023 soll der Umstellungsprozess der „Inklusiven Lösung“ abgeschlossen sein.

Herr Tölke weist darauf hin, dass am 28. und 29.09.2016 der **4. Brandenburgische Jugendhilfetag** in Cottbus unter dem Motto „In gemeinsamer Verantwortung“ stattfindet.

Herr Tölke verweist auf die Anfrage von Herrn Otto zur **Eingruppierung von Erzieherinnen**, die allen JHA-Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wurde. In der Anfrage wird die Forderung gestellt, den Erzieherinnenabschluss, der in die Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens eingeordnet worden ist, folglich auch in die entsprechende Entgeltstufe in den Tarifverträgen anzuheben. Dieses Ansinnen ist nachvollziehbar, muss aber von den Tarifvertragsparteien geregelt werden. Für die Entgeltverhandlungen sowohl im Bereich der ambulanten und stationären Jugendhilfe als auch im Kindertagesstättenbereich gilt maßgeblich maximal der TVöD.

Herr Otto erläutert seine schriftlichen Ausführungen und macht dabei deutlich, dass es ihm vorwiegend um die Überwindung der Schranken zur Schulsozialarbeit geht.

Herr Tölke weist darauf hin, dass alle JHA-Mitglieder als Tischvorlage eine Einladung zum **Fachtag „Aktuelle Lebenswelten junger Menschen in Deutschland und Potsdam“** erhalten haben. Die Veranstaltung findet am 08.11.2016 von 9:00 – 15:30 Uhr im Bürgerhaus am Schlaatz statt. Auf der Grundlage der „SINUS-Studie“ wird über die unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen informiert und Schlussfolgerungen für die Praxis gezogen.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass dies auch als Klausur des Jugendhilfeausschusses angedacht ist.

Herr Kolesnyk verweist auf die Kita-Resolution an das Land. Die Antwortschreiben der Landtagsfraktionen wurden an alle JHA-Mitglieder zusammen mit den Sitzungsunterlagen ausgereicht. Außerdem gab es ein Gespräch beim Bildungsminister, der ihn eingeladen hat.

Der Minister verwies auf die bereits erfolgten Verbesserungen der Betreuungsschlüssel. In der Krippe liegt er nun bei 1 zu 5 und im Kindergarten wird er in den kommenden beiden Jahren auf 1 zu 11 verbessert. Dabei kam auch das Problem zur Sprache, dass das Kita-Gesetz nur das Personal bei Betreuungszeiten von bis zu 8 Stunden ausreichend finanziert, nicht aber darüber hinaus. Der Minister sieht eine zusätzliche Stundenstufe oder andere Ansätze als Punkte für die nächste Legislaturperiode bzw. zuvor die Wahlprogramme der Parteien. Hier müssten Akteure über Potsdam hinaus aktiv werden. Derzeit sei das Ziel zusätzlich zu den schon auf den Weg gebrachten Verbesserungen mit den Mitteln aus dem Betreuungsgeld bei der Leitungsfreistellung sowie sogenannten Kiezkitas voranzukommen. Ebenso soll es investive Mittel für Neubau und Sanierung von Kitas geben. Konkret heißt das ab 2018:

- Leitungsfreistellung: 200 Stellen
- Kiezkitas (Kitas mit vielen Kindern mit Förderbedarfen): 100 Stellen
- Investitionsprogramm: 40 Millionen Euro

Herr Liebe merkt an, dass er es bedauerlich findet, dass eine Oppositionspartei im Land dem Anliegen folgt, die Regierungsparteien dies jedoch ablehnen.

Frau Frenkler (AG Kita) betont, dass die Antwort der SPD-Landtagsfraktion aus Sicht der AG Kita enttäuschend ist, wobei hier die neueren Aussagen noch nicht bekannt waren. Die Kitas können nicht auf eine „Vielleicht-Lösung“ im Jahr 2019 getröstet werden. Sie fragt, wie die Landeshauptstadt Potsdam auf die Landesregierung einwirken wird. Wird die LHP ihre Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund nutzen, um ihre Forderungen deutlich zu machen?

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass die Stadtverordnetenversammlung in der letzten Sitzung am 14.09.2016 beschlossen hat, sich der Resolution des Jugendhilfeausschusses anzuschließen und der Oberbürgermeister beauftragt ist, Gespräche mit dem Land aufzunehmen.

Herr Schubert betont, dass die Gespräche sofort aufgenommen werden, wenn die im StVV-Beschluss geforderten Zahlen vorliegen.

zu 3 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

Herr Liebe informiert über die Ergebnisse Sitzung des **Unterausschusses Jugendhilfeplanung** vom 13.09.2016. In der Sitzung wurden Stand und Ergebnisse der Umsetzung der Leistungs- Qualitäts-Entwicklungs-Vereinbarung (LQEV) der offenen Kinder- und Jugendarbeit besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass der bisherige Weg als richtig eingeschätzt wird, aber auch, dass besonders gute Arbeit genauso wenig belohnt wird, wie schlechte Arbeit sanktioniert wird. Für den 01.12.2016 ist eine Trägerkonferenz geplant. Des Weiteren wurde die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom Juli 2016 ausgewertet sowie die heutige Sitzung vorbereitet.

Frau Frenkler informiert über die Ergebnisse der Beratungen der **AG Kita** vom 10.08.2016 und 20.09.2016. Die AG hat sich mit der Petition der Elterninitiative, der Resolution des Jugendhilfeausschusses und der AG Kita an das Land sowie mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.09.2016 zur Bildung eines Kita-Beirates in Potsdam befasst.

Es gab eine Verständigung darüber, dass eine Regelung für Kitas an Standorten mit vielen Kindern aus Familien in schwierigen Lebenslagen gefunden werden

muss.

Des Weiteren hat sich die AG Kita mit der Kita-Finanzierungsrichtlinie und dem Rahmenkonzept Flüchtlingskinder in Kitas befasst. Die Verwaltung hat informiert, dass derzeit alle Kinder mit einem Kita-Platz versorgt sind.

Der schriftliche Bericht wird als Anlage zum Tagesordnungspunkt ins Ratsinformationssystem gestellt.

Frau Dr. Müller nimmt Bezug auf die Aussage, dass derzeit alle Kinder mit einem Kita-Platz versorgt sind. Sie betont, dass ihr persönlich drei Fälle bekannt sind, bei denen dies nicht der Fall ist. Sie fragt, welches Kriterium hier angesetzt wird.

Frau Elsaßer (FB Kinder, Jugend und Familie) erklärt, dass Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Anspruch auf einen Kita Platz haben. Sie macht deutlich, dass grundsätzlich der Rechtsanspruch entscheidend ist.

Zum Kita-Jahreswechsel erfolgt auch Wechsel aus der Kita in die Schule. Somit gibt es freie Plätze, die belegt werden können.

Derzeit sind alle Kinder mit einem Platz versorgt. Hier kann es in Einzelfällen passieren, dass die freien Plätze nicht dem Elternwunsch entsprechen. Gemäß Kita-Gesetz hat die Kommune die Aufgabe, einen Platz zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Anforderungen im Sinne des Kindes zu berücksichtigen. Im Zeitraum von Februar bis Juni ist es immer schwierig, einen freien Kita-Platz zu finden.

Frau Elsaßer betont, dass es nicht in jedem Einzelfall möglich ist, den Wunschplatz zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall sollte aber Kontakt zum Kita-Tipp aufgenommen werden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.

Herr Liebe teilt mit, dass aus dem Ortsteil Fahrland derzeit 7 Familien mit ihren Kindern nach Drewitz bzw. in die Waldstadt fahren, da die Kinder im Ortsteil nicht mit einem Kita-Platz versorgt werden können. Dies bedeutet eine große Belastung für die Familien und muss unbedingt betrachtet werden.

Herr Ströber informiert über die Ergebnisse der Beratung der **AG Hilfen zur Erziehung**. Er berichtet, dass sich freie und öffentlicher Träger verständigt haben, die zukünftige Verhandlungskultur und -struktur gemeinsam zu thematisieren. Der öffentliche Träger hat zugesagt, die Vorarbeit zu leisten und dies in die Fachdiskussion einzubringen.

Die Lenkungsgruppe Jugendhilfe-Schule befasst sich mit dem systemübergreifenden Austausch zur temporären Beschulung von Kindern in Krisensituationen.

Herr Tölke erklärt, dass die Lenkungsgruppe alle Fragen zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes steuert. Die Gruppe trifft sich vier Mal im Jahr zur Steuerung der Umsetzung des Konzeptes.

Herr Kulke bittet, einen Träger in das Projekt zu nehmen.

Herr Schmolke regt an, dass wenn Unterarbeitsgruppen entstehen, Träger aufzunehmen sind.

Herr Ströber erklärt, dass die Schulen ein Problem anzeigen und dann darauf reagiert wird.

Des Weiteren berichtet Herr Ströber über den Stand der Verhandlungen zu den Fachleistungsstunden für insoweit erfahrene Fachkräfte.

In drei Sitzungen mit dem öffentlichen Träger konnte keine Einigung zu einer

kostendeckenden Finanzierung erreicht werden. Somit wurden seitens der freien Träger die Verhandlungen für gescheitert erklärt.

Die freien Träger beabsichtigen, die Schiedsstelle des Landes Brandenburg anzurufen und die Verträge mit der Stadt Potsdam zu kündigen. Die Schiedsstelle hat auf Nachfrage eine Befassung mit dieser Verhandlung in Aussicht gestellt.

Herr Schmolke fragt, wann mit der Befassung der Schiedsstelle zu rechnen und wie lange die Befassung andauern wird.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass sich der Jugendhilfeausschuss auch weiterhin mit dem Thema befassen wird.

Frau Borg informiert über die Ergebnisse der Beratung der **AG Jugendförderung** vom 08.09.2016.

Die AG hat sich über die Umsetzung des Handlungskonzepts Schule-Jugendhilfe inkl. Förderprogramm PLuS verständigt. Die AG bittet um die Möglichkeit an der in Arbeit befindlichen Förderrichtlinie mitzuwirken. Die Mittel sollten aus Sicht der AG bereits zum 01.01.2017 zur Verfügung gestellt werden.

Es erfolgte eine intensive Befassung mit dem Aktionsplan Kinderfreundliche Kommune. Dazu ist ein separates Treffen und die weitere Beschäftigung in der AG geplant.

Die AG Jugendförderung hat einen Fragebogen für die Potsdamer Kinder und Jugendlichen zwischen 8 und 26 Jahren zu ihrem Freizeitverhalten fertig gestellt.

Es gibt zwei Varianten:

- Eine Papier-Version
- und eine Online-Befragung. Diese wird ab 22.09.2016 geschaltet und läuft bis 31.10.2016. Hier der Link zu der Umfrage: https://www.surveymonkey.de/r/FB_Zukunft_Jugendarbeit

Die Ergebnisse fließen in den weiteren Prozess ein.

Auf Grund der im Jugendhilfeausschuss verkündeten Ausschreibung der Suchtprävention hat die AG Jugendförderung hierzu im Konsens folgende Voten verabschiedet:

1. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass bis zur Neuaufnahme der Arbeit durch die im Ausschreibungsverfahren ermittelten Träger zur Suchtprävention und Suchtberatung die bisher geförderten Einrichtungen ihre Arbeit in gleicher Qualität fortführen können. Den bislang geförderten Trägern für Suchtprävention und Suchtberatung (Chill out e.V. und AWO BV Potsdam e.V.) ist daher zur Fortführung der Arbeit ihrer entsprechenden Einrichtungen (Fachstelle für Konsumkompetenz bzw. ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle) eine Verlängerung ihres Vertrags unter bisherigen Bedingungen anzubieten, der eine Laufzeit bis zur Aufnahme der Arbeit durch die im Ausschreibungsverfahren ermittelten Betreiber umfasst.
2. Um dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, ist die fachliche Zuständigkeit für das Tätigkeitsfeld der Suchtprävention im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu erhalten. Die Leistungsbeschreibung für die Einrichtung eines freien Trägers zur Suchtprävention hat Kinder und Jugendliche als prioritäre Ziel bzw. Dialoggruppe auszuweisen. Die Stellen für Suchtprävention sind weiterhin im Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam auszuweisen.

Herr Tölke weist darauf hin, dass das Förderprogramm PLuS erst mit der Haushaltsgenehmigung starten kann.

Frau Reisenweber weist darauf hin, dass der Start im Gesamtkonzept so verabschiedet wurde, da nach Antragstellung noch die Prüfung durch die Verwaltung erfolgen muss. Durch die Verwaltung wird eine Richtlinie erarbeitet.

Herr Tölke ergänzt, dass die Richtlinie zum 01.01.2017 vorliegen soll. Die Schulen haben dann die Möglichkeit bis zum 01.04.2017 Zeit, ihre Anträge zu stellen. Die Ausreichung der Mittel kann dann zum Schuljahresbeginn erfolgen.

Herr Ströber hält es für gut, wenn die AG Jugendförderung als Partner der Schulen einbezogen wird.

Herr Schmolke macht deutlich, dass die Richtlinie für die Schulen und die freien Träger praktikabel sein soll.

Herr Schubert sagt zu, die Richtlinie in geeigneter Form vorzustellen, wenn der Entwurf vorliegt.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass die Voten der AG Jugendförderung mit unter TOP 6 besprochen werden.

Frau Schmidt-Fuchs teilt mit, dass die **Regionale Jugendhilfe AG 2** am 14.09.2016 getagt hat. statt. In der AG gibt es personelle Veränderungen. Vorsitzender ist jetzt Herr Lutz Küken und stellv. Vorsitzender ist Herr Robert Müller.

Der durch die UnterAG Kinderschutz geplante Fachtag „Kinderschutz“ wird vom 12.10.2016 auf den 23.03.2017 verschoben.

Herr Papadopoulos berichtet, dass die **Regionale Jugendhilfe AG 3** am 21.09.2016 getagt und sich mit dem Jugendhilfeplan befasst hat. Insbesondere wurde der Punkt 4.4, die drei Säulen der Jugendhilfe und die Möglichkeiten der Partizipation betrachtet. Die AG befasst sich auch damit, wie eine künftige Planung aufgestellt sein könnte und macht sich hierzu Gedanken.

Herr Kolesnyk erinnert daran, dass bereits in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses darüber debattiert wurde. Hier wurde vor allem angemerkt, dass eigentlich zunächst die Evaluation der bisherigen Planung vorliegen sollte, ehe eine neue Erarbeitet wird. Aufgrund anderer neuer Herausforderungen konnte diese aber noch nicht erfolgen. Unabhängig von einer Evaluation beschäftigt sich aber auch der Unterausschuss damit.

Herr Ströber bittet, dies konkreter zu machen.

Herr Liebe teilt mit, dass sich der Unterausschuss am 11.10.2016 damit befassen wird. Dies steht bereits so auf der Tagesordnung.

zu 4 Bericht der Jugendvertretung

Von Seiten der Jugendvertretung gibt es keine aktuellen Informationen.

zu 5

Konzept "Flüchtlinge in Kitas" und Finanzierung

Frau Elsaßer (FB Kinder, Jugend und Familie) macht deutlich, dass das Konzept dazu beitragen soll, den Rahmen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages in der Kindertagesbetreuung zu setzen und die Haltung der Landeshauptstadt Potsdam deutlich zu machen. Sie weist darauf hin, dass in der Klausur des Jugendhilfeausschusses im Juli 2015 der Auftrag zur Erarbeitung eines Rahmenkonzeptes erteilt wurde.

Grundsätzlich besteht für Kinder aus Flüchtlingsfamilien ein Rechtsanspruch auf Kita-betreuung nach § 24 SGB VIII und § 1 Kita-Gesetz. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein Nachweis, der u.a. die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r“ oder auch ein möglicher Aufenthaltstitel sein kann.

Frau Elsaßer macht deutlich, dass bei der Ermittlung der Bedarfe der Zuwachs durch Kinder aus Flüchtlingsfamilien gesondert ausgewiesen wird.

Frau Figiel (FB Kinder, Jugend und Familie) gibt anhand einer Powerpoint-Präsentation Erläuterungen zum Inhalt des Konzeptes. Sie weist darauf hin, dass Hauptziel ist, den Integrationsgedanken zu befördern. Dabei sind die Angebotsformen kontinuierlich auf Bedarfsgerechtigkeit, Angemessenheit und Praktikabilität zu prüfen.

Sie verweist auf die Bedeutsamkeit von Sprachstandserhebung und Sprachförderung. Wichtig ist auch eine Willkommenskultur, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen werden muss. Aber auch die Vermittlung der eigenen Kultur ist wichtig. Das Wissen über die Herkunft der Kinder und über Fluchtwege ist ebenfalls sehr wichtig. Es sollten Netzwerke installiert und multiprofessionelle Ressourcen genutzt werden.

Zukünftig sollen nicht mehr als 25 Prozent der Kinder einer Einrichtung aus einer Flüchtlingsfamilie kommen.

Frau Elsaßer ergänzt, dass auch eine intensive Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern erforderlich ist, um z.B. die Eltern dazu zu bewegen, auch weitere Wege in andere Einrichtungen in Kauf zu nehmen.

Frau Figiel geht auf die Methoden der Vernetzung ein. Wichtig ist auch das Erstgespräch mit den Eltern, um Vertrauen aufzubauen. Die Eingewöhnung kann bei Bedarf auch länger als 10 Tage sein.

Frau Elsaßer weist darauf hin, dass für 2016 zusätzlich pro Flüchtlingskind und Monat pauschal 240,00 Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt nach vollen Monaten unabhängig von der Betreuungszeit. Die Pauschale wird für das jeweilige Kind 12 Monate, beginnend mit der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagesbetreuung gezahlt.

Im Einzelfall kann bei Bedarf die Zahlung auf Antrag mit entsprechender Begründung länger als ein Jahr gezahlt werden.

Herr Liebe fragt nach dem Vorgehen der Verwaltung, wenn an einem Standort der Anteil an Kindern mit Flüchtlingshintergrund höher als 25 Prozent ist.

Herr Tölke erklärt, dass es einige wenige Einrichtungen gibt, bei denen der Anteil an Kindern mit Migrations- bzw. Flüchtlingshintergrund höher als 55 Prozent ist. Ziel ist es, dass alle Einrichtungen Flüchtlingskinder aufnehmen und dann der Anteil möglichst nicht höher als 25 Prozent in jeder Einrichtung ist.

Herr Liebe wirbt dafür, die Träger besonders zu unterstützen, die einen größeren Anteil an Flüchtlingskindern betreuen.

Herr Otto hat in den Ausführungen Aussagen zu Sprachmittlern vermisst.

Frau Elsaßer erklärt, dass die Träger signalisiert haben, dass dies nicht zentral gesteuert werden muss. Sie weist darauf hin, dass im Konzept aber auch entsprechende Ansprechpartner benannt sind.

Frau Dr. Müller macht deutlich, dass gesteuert werden muss, damit auch andere Einrichtungen Kinder aus Flüchtlingsfamilien aufnehmen. Die Kita-Bedarfsplanung sollte hier als Steuerungsinstrument genutzt werden.

Herr Schubert fragt, wie der Steuerungsprozess konkret aussehen soll.

Frau Dr. Müller erklärt, dass hier rechtzeitig Gespräche geführt werden müssen. Es muss dabei auch signalisiert werden, dass ggf. auch Plätze für Flüchtlingskinder reserviert werden sollen.

Herr Kulke weist darauf hin, dass es bezüglich der Sprachmittler in Potsdam gute Möglichkeiten gibt.

zu 6 Information zum weiteren Verfahren Suchtprävention

Herr Schubert stellt den aktuellen Stand dar. Er berichtet, dass er zur Vergabe von Leistungen der Suchtprävention und Suchtberatung eine entsprechende Stellungnahme von der Vergabestelle abgefordert hat.

Sollte sich abzeichnen, dass das Verfahren bis zum 01.01.2017 nicht zu schaffen ist, muss eine Übergangslösung gefunden werden. Eine Verlängerung der Leistung der bisherigen Träger ist rechtlich nicht möglich. Für den Zeitraum von voraussichtlich 3 bis 4 Monaten wird eine freihändige Vergabe durchgeführt.

Herr Richter (FB Soziales und Gesundheit) betont, dass die Arbeit von AWO und Chill out e.V. als sehr gut und wichtig bewertet wird. Die bestehende Vertragsform ist nicht zeitgemäß und rechtlich nicht mehr zulässig.

Herr Kosubeck erklärt, dass die Leistungen zum 01.04.2017 für 3 Jahre ausgeschrieben werden. Ausgeschrieben werden zwei Aufträge, die Suchtberatung und die Suchtprävention. Die Suchtprävention wird in zwei Losen (ein Los Jugendhilfe, ein Los Erwachsene) ausgeschrieben. Es soll eine klare Trennung zwischen Beratung und Behandlung erfolgen.

Auch qualitative und quantitative Anhebung ist vorgesehen. Das Ausschreibungsfenster hat mit heutigem Datum begonnen.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass ein Antrag der AG Jugendförderung eingegangen ist, der heute mit besprochen werden soll. Der Antrag kann aber in der heutigen Sitzung des Jugendhilfeausschusses nicht beschlossen werden, da er nicht fristgerecht eingegangen ist und laut Tagesordnung lediglich eine Information zum weiteren Verfahren Suchtprävention gegeben wird.

Herr Otto fragt, ob die bisherigen Träger bis zum 31.03.2016 weiter arbeiten können.

Herr Kosubeck erklärt, dass dies vergaberechtlich nicht möglich ist.

Herr Otto bittet, dass sichergestellt wird, dass die bisherigen Träger bis zum Ende

des Ausschreibungsverfahrens weiterarbeiten dürfen. Seiner Meinung nach muss hier eine Würdigung der guten Arbeit erfolgen.

Herr Schubert macht deutlich, dass man beim Vergaberecht keinen Spielraum hat. Hier gibt es keine Kann-Bestimmungen. Die Verwaltung muss an dieser Stelle rechtskonform handeln.

Er macht deutlich, dass es ein Fehler war, dass die Verwaltung erst jetzt in die Ausschreibung geht. Deshalb soll für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens über eine freihändige Vergabe eine Lösung gefunden werden.

Herr Harder weist darauf hin, dass sich der Jugendhilfeausschuss heute erstmalig mit dem Thema befasst. Er äußert die Befürchtung, dass der Jugendhilfeausschuss nicht mehr ausreichend eingebunden wird, wenn die Suchtprävention in die Zuständigkeit eines anderen Fachbereiches geht. Er hätte im Vorfeld im Jugendhilfeausschuss gern über die Überleitung der Suchtprävention in einen anderen Verantwortungsbereich beraten.

Herr Schubert verliest den Punkt 2 der Stellungnahme der Vergabestelle und sagt zu, dies so zu Protokoll zu geben.

„Die Dienstleistungen haben einen geschätzten Gesamtauftragswert von mehr als 750.000,00 € und unterfallen damit dem Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts nach GWB (sog. Oberschwellenvergabe). Grundprinzip des Kartellvergaberechts ist die europaweite Bekanntmachung von beabsichtigten Auftragsvergaben.

Da die Leistungen laut Leistungsbeschreibung "Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens" gem. CPV 85000000 sind, unterfallen sie Anhang XIV der RL 2014/24/EU. Damit stehen der LHP als öffentlichem Auftraggeber nach § 130 GWB das offene, das nicht offene Verfahren und auch das Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb als zulässige Vergabeart zur Verfügung.

Auf Grund der Komplexität und der wahrscheinlich erforderlichen Verhandlungsnotwendigkeit schlage ich das Verhandlungsverfahren vor. Vorteil ist die Verhandlungsmöglichkeit.

Bei Kartellvergabeverfahren hat der öffentliche Auftraggeber zahlreiche Mindestfristen zu beachten. So dauert ein Verhandlungsverfahren allein aufgrund der vergaberechtlichen Mindestfristen ab der Bekanntmachung etwa zehn Wochen. Hinzu kommen Zeiten für die Auswertung der Teilnahmeanträge und Angebote und ggf. für Verhandlungen. Bei einer Bekanntmachung noch in dieser Woche könnte ein Zuschlag daher selbst bei äußerster Anstrengung und Priorisierung erst Mitte/Ende Dezember erteilt werden. Hinzukommen weitere (Warte)Zeiten für die Beteiligung und/oder Zustimmung durch Gremien. So führt eine Beteiligung des Hauptausschusses (ohne Tischvorlage) regelmäßig zu einer Verzögerung der Zuschlagserteilung von drei bis vier Wochen. Durch geeignete Maßnahmen könnte versucht werden, diese Wartezeiten zu verkürzen, etwa durch Vorinformationen an den HA oder Tischvorlagen.“

Herr Schubert betont, dass es nicht darum geht, einen Träger außen vor zu lassen. Er betont, dass Suchtprävention breiter aufgestellt werden soll. Damit ist es nicht mehr nur eine Aufgabe der Jugendhilfe. Herr Schubert betont, dass die Organisation der Verwaltungsstruktur dem Oberbürgermeister obliegt. Die komplette Suchtprävention soll in einem Bereich zusammengefasst werden.

Herr Kulke äußert seinen Unmut darüber, dass der Jugendhilfeausschuss erst heute informiert wird. Er fühlt sich als JHA-Mitglied nicht gut informiert.

Frau Dr. Böhm betont, dass die beiden betreffenden Träger im Mai 2016 über die Absicht der Ausschreibung informiert wurden. Die Forderungen der Träger, die an die Verwaltung herangetragen wurden, wurden hier mit abgebildet. Sie betont, dass es im Vergabeverfahren nicht zulässig ist, Informationen zur Verfügung zu stellen.

Herr Otto macht deutlich, dass der Jugendhilfeausschuss auch weiterhin eine Beratungsfunktion für Kinder und Jugendliche haben muss. Die Präventionsarbeit wird vorwiegend bei Kindern und Jugendlichen geleistet. Er fragt, warum nicht in einzelnen kleineren Losen ausgeschrieben werden kann, um nur ein landesweites Verfahren durchführen zu müssen. Er möchte, dass auch zukünftig die Präventionsarbeit im Kinder- und Jugendbereich verankert ist.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass es Einigkeit gibt, dass das Thema auch in Zukunft im Jugendhilfeausschuss besprochen wird. Die Verortung im Haushalt der Stadt ist hierbei nicht relevant.

Frau Dr. Böhm betont, dass die Leistung für drei Jahre ausgeschrieben wurde. Damit umfasst das Volumen wesentlich mehr als 750.000 Euro. Es wurden auch mehrere Lose ausgeschrieben. Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, einen anderen Weg zu wählen als das Vergabeverfahren.

Herr Wollenberg macht deutlich, dass vorher im Jugendhilfeausschuss über die Ausschreibung hätte geredet werden müssen. Er fragt, wie die Zusammensetzung des Vergabegremiums geplant ist. Und ob noch Einfluss auf die Bewertungsmatrix genommen werden kann.

Herr Schmolke stellt klar, dass die Vor- und Nachteile gut kommuniziert wurden. Das Procedere hat zu Unmut geführt. Es gab nicht ausreichende Informationen im Ausschuss. Auch die Kriterien der Ausschreibung waren nicht bekannt.

Frau Frehse-Sevran spricht die freihändige Vergabe für die drei bis vier Monate zwischen dem Ende der Vertragslaufzeit der derzeitigen Träger und dem Abschluss des Vergabeverfahrens an. Dies könnte schlimmstenfalls bedeuten, dass einer der bisherigen Träger herausfällt, wenn ein anderer Träger sich besser darstellt. Im Vergabeverfahren könnten sich die Träger nochmals ändern.

Dies wird von Herrn Schubert so bestätigt.

Herr Harder fragt, wie sichergestellt wird, dass der Jugendhilfeausschuss maßgeblich weiter an dem Thema Suchtprävention beteiligt wird und hier auch Einfluss nehmen kann. Er hätte die fachliche Diskussion gern im Vorfeld geführt und kritisiert deutlich die Herangehensweise. Er weist darauf hin, wie wichtig die Suchtprävention im Jugendbereich ist und fragt, wie ein Antrag zu stellen ist, der dann auch beschlossen werden kann.

Herr Kosubeck betont, dass die Suchtprävention für Kinder und Jugendliche auch weiterhin im Jugendförderplan verankert werden kann.

Frau Parthum fragt, ob der Jugendförderplan um die Stellen erweitert wird.

Herr Tölke weist darauf hin, dass die Stellen an den Fachbereich Soziales und

Gesundheit abgegeben werden. Dort wird das komplette Thema Sucht gesteuert.

Herr Schubert schlägt vor, dass die Verwaltung aufarbeitet, was von der Vorüberlegung, den Gesprächen im Mai, der Ankündigung der Ausschreibung im Juni bis zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt ist und dann sollte überlegt werden wie der Jugendhilfeausschuss zukünftig mitwirken kann.

Herr Richter erklärt, dass es ein Auswahlgremium geben soll. Eine Beteiligung von Trägern ist im Auswahlgremium nicht vorgesehen.

Herr Tölke betont, dass es für den Jugendhilfeausschuss eine andere Grundlage gibt. Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion hat diese Kompetenzen nicht.

Herr Wollenberg wirbt dafür, darüber nachzudenken, dass auch im Vergabeverfahren der Schulsozialarbeit der Jugendhilfeausschuss und der Bildungsausschuss beteiligt wurden. Er hält es für sehr wichtig zu überlegen, wie der Jugendhilfeausschuss auch hier eingebunden werden kann.

Herr Schubert sagt zu, dies zu prüfen und die JHA-Mitglieder zu informieren.

Frau Dr. Müller erinnert daran, dass bei der Vergabe der Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge an die Träger jeweils Mitglieder des GSI-Ausschusses, des Jugendhilfeausschusses und des Migrantenbeirates einbezogen wurden.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass am 13.10.2016 die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses stattfindet. Am 04.10.2016 werden die Unterlagen verschickt. Bis zum 30.09.2016 müssen entsprechende Anträge eingereicht werden.

Herr Wollenberg fragt, ob es bereits eine Matrix gibt.

Dies wird von Frau Dr. Böhm bestätigt. Alle Unterlagen wurden am 22.09.2016 online gestellt.

Herr Kulke fragt, ob das Rechtsgutachten an die JHA-Mitglieder ausgereicht werden kann.

Herr Schubert kennt die Stellungnahme nicht. Er prüft dies.

zu 7 Wiedervorlagen

zu 7.1 Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)

Vorlage: 16/SVV/0272

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- Wiedervorlage -

Frau Frehse-Sevrán verweist auf den noch offenen Punkt zur Aufstellung der Eingruppierung. Sie beantragt folgende **Änderung:**

„Die Eingruppierung erfolgt maximal nach dem jeweils gültigen TVöD und den dazugehörigen Eingruppierungsmerkmalen.“

Herr Kolesnyk stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung.
Der Änderung wird mit 13 Ja-Stimmen zugestimmt.

Anschließend stellt Herr Kolesnyk die so geänderte Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	13
Ablehnung:	0

zu 8 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 8.1 Sitzungskalender 2017

Vorlage: 16/SVV/0408

Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Herr Kolesnyk erinnert daran, dass sich der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 14.07.2016 dazu verständigt hat, dass am 21.02.2017 eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Bildung und Sport durchgeführt wird.

Er weist darauf hin, dass die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.11.2017 in die Herbstferien fällt. An dem Sitzungstermin sollte aber festgehalten werden, da das Verschieben von Sitzungsterminen auch Auswirkungen auf Beratungsfolgen von Drucksachen haben kann.

Herr Ströber bittet darum, dass wenn Sitzungen ausfallen sollen, dies vorher im Jugendhilfeausschuss zu besprechen.

Herr Kolesnyk stellt den Sitzungskalender mit der Ergänzung der Februarsitzung zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Sitzungskalender 2017 als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie weiterer Gremien.

Mit folgenden Änderungen:

Am 21.02.2017 wird eine zusätzliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses in den Sitzungskalender aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	13
Ablehnung:	0

zu 9 Anträge

**zu 9.1 Elternbeirat für die Potsdamer Kitas
Vorlage: 16/SVV/0578**

Herr Kolesnyk verweist auf Beschluss 16/SVV/0560 „Betreuungsqualität in Potsdamer Kitas verbessern - Reale Betreuungszeiten berücksichtigen“ der Stadtverordnetenversammlung am 14.09.2016, in dem u.a. die Bildung eines Elternbeirates mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.

Herr Schubert berichtet, dass er bereits Gespräche mit der Kita-Initiative geführt hat.

Herr Tölke verweist auf § 6 a des Kita-Gesetzes, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln kann, dass ein örtlicher Elternbeirat gewählt wird.

Herr Kolesnyk stellt die Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Entsprechend der Regelung in § 6a Kindertagesstättengesetz beauftragt der Jugendhilfeausschuss das Jugendamt als öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen Elternbeirat für die Potsdamer Kitas bis Jahresende ins Leben zu rufen. Hierrüber können die Eltern dann auch eine Vertretung für den Jugendhilfeausschuss benennen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0

**zu 9.2 Jugendfreizeiteinrichtung Bornstedter Feld
Vorlage: 16/SVV/0589**

Herr Kolesnyk erinnert daran, dass es in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses eine Verabredung gab, einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen.

Herr Otto verweist auf den Pressebericht dazu.

Herr Tölke macht deutlich, dass die Presse nicht korrekt berichtet hat und auch nicht in der Verwaltung nachgefragt hat.

Frau Dr. Müller schlägt vor, eine zeitliche Bindung im Antrag zu verankern.

Herr Tölke erklärt, dass die Verwaltung sofort nach Beschluss auf die Pro Potsdam zugeht und dann im Jugendhilfeausschuss berichten wird. Er schlägt vor, den Beschluss um folgende Formulierung zu ergänzen: Dem Jugendhilfeausschuss soll im Januar 2017 berichtet werden.

Herr Kolesnyk stellt die Ergänzung zur Abstimmung. Der Ergänzung wird mit 13 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Herr Kolesnyk stellt die so ergänzte Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Im Bornstedter Feld sind entsprechend der bisherigen Planung durch den Entwicklungsträger Bornstedter Feld mindestens zwei Jugendfreizeiteinrichtungen zu errichten. Neben den Prüfungen für die Biosphäre muss folglich eine weitere Jugendfreizeiteinrichtung geschaffen werden, für die die Planungen unabhängig von dem Sachstand Biosphäre begonnen werden sollen. Einer der Standorte ist als Ersatz für das Ribbeck-Eck vorzusehen.

Dem Jugendhilfeausschuss soll im Januar 2017 berichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: **13**

Ablehnung: **0**

zu 10 Sonstiges

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass im Jugendhilfeausschuss auch beratende Vertreter und Vertreterinnen der Evangelischen und der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und des Humanistischen Verbandes sitzen. Er regt an, auch auf die Muslimische Gemeinde zuzugehen und die Entsendung eines Vertreters in den Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen. Er würde dann diesbezüglich mit der Gemeinde der Al Farouk Moschee Kontakt aufnehmen.

Herr Kulke weist darauf hin, dass vorher noch geprüft werden müsse, ob wir damit niemanden unbewusst ausschließen, da es Sunniten und Schiiten gibt, die sich ggf. nicht durch eine einzelne Person vertreten sehen könnten.

Herr Schmolke regt an, die Integrationsbeauftragte der Landeshauptstadt Potsdam anzusprechen.

Nächster Jugendhilfeausschuss: 13. Oktober 2016, 16:30 Uhr

David Kolesnyk
Ausschussvorsitzender

Martina Spyra
Schriftführerin



Niederschrift 22. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 13.10.2016
Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 19:32 Uhr
Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr David Kolesnyk	SPD	Sitzungsleitung
---------------------	-----	-----------------

Ausschussmitglieder

Frau Frauke Frehse-Sevrán	anerkannter freier Träger	
Herr Dirk Harder	anerkannter freier Träger	
Frau Friederike Harnisch	CDU/ANW	bis 18:45 Uhr
Herr Björn Karl	CDU/ANW	bis 18:45 Uhr
Herr René Kulke	DIE aNDERE	
Herr Thomas Liebe	anerkannter freier Träger	
Herr Nico Marquardt	SPD	ab 17:40 Uhr
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE	
Herr Frank Otto	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Rüdiger Schmolke	anerkannter freier Träger	ab 16:40 Uhr
Herr Bodo Ströber	anerkannter freier Träger	
Herr Stefan Wollenberg	DIE LINKE	ab 17:00 Uhr

stellv. Ausschussmitglieder

Frau Ute Parthum	anerkannter freier Träger	ab 17:15 Uhr
------------------	---------------------------	--------------

beratende Mitglieder

Frau Dr. Kristina Böhm	Öffentlicher Gesundheitsdienst	
Frau Rita Franke	Amtsgericht Potsdam	bis 17:30 Uhr
Herr Alexander Gehl	Polizeiinspektion Potsdam	bis 18:00 Uhr
Frau Solveig Hannemann	Agentur für Arbeit	
Herr Dirk Heidepriem	staatl. Schulamt	
Herr Maximilian Koppe	Jugendvertreter	
Herr Reinhold Tölke	Jugendamtsleiter	

Beigeordneter

Herr Mike Schubert	Geschäftsbereich 3
--------------------	--------------------

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Frau Helga Hübner	anerkannter freier Träger	entschuldigt
Frau Irene Kamenz	Bürgerbündnis-FDP	entschuldigt

beratende Mitglieder

Herr Lutz Boede	Migrantenbeirat	entschuldigt
Frau Claudia Debring	Kreiselterrat	nicht entschuldigt
Frau Raina Maria Lau	Humanistischer Verband	nicht entschuldigt
Herr Steffen Müller	Stadtsportbund	nicht entschuldigt
Herr Jochen Reinke	Evangelische Kirche	nicht entschuldigt
Frau Doina Sarsaman	Kreisschülerrat	nicht entschuldigt
Frau Angela Schmidt-Fuchs	Katholische Kirche	entschuldigt
Frau Martina Trauth-Koschnik	Ltrn. Büro f. Chancengleichh./Vielfalt	nicht entschuldigt
Herr Borys Zilberman	Jüdische Gemeinde	nicht entschuldigt

Gäste:

Herr Dr. Gordon von Miller	Arbeitsgruppe Vergabeservice
Herr Dieter Lehmann	Bereich Stadterneuerung
Frau Chistina Weidner	FB Kinder, Jugend und Familie
Herr Andreas Bauch	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Sabine Reisenweber	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Dr. Anke Maiwald	FB Kinder, Jugend und Familie
Herr Marcel Kosubeck	FB Soziales und Gesundheit
Herr Ronny Richter	FB Soziales und Gesundheit
Frau Martina Spyra	Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.09.2016 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB
VIII
- 4 Beabsichtigte Reform SGB VIII
- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 5.1 Soziale Infrastruktur im Potsdamer Norden
Vorlage: 16/SVV/0471
Fraktion CDU/ANW

- 5.2 Schulsozialarbeit an allen öffentlichen Potsdamer Schulen
Vorlage: 16/SVV/0561
Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
JHA (ff)

- 6 Anträge
- 6.1 Suchtprävention für Kinder und Jugendliche
Vorlage: 16/SVV/0623
AG Jugendförderung
- 6.1.1 Benennung von Vertreter/-innen des Jugendhilfeausschusses

- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 7.1 Freie Fahrt für Kindergartenkinder
Vorlage: 16/SVV/0519
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 7.2 Fortschreibung des Ersten Potsdamer Gesundheitsatlas
Vorlage: 16/SVV/0556
Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit

- 8 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn David Kolesnyk.

zu 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.09.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 11 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Herr Kolesnyk informiert, dass die Niederschrift zur Sitzung vom 22.09.2016 erst jetzt vorliegt und unterschrieben wurde. Die Abstimmung über die Niederschrift erfolgt dann in der Sitzung am 24.11.2016.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass versehentlich der Tagesordnungspunkt „Bericht der Jugendvertreter“ vergessen wurde. Dieser wird wie gewohnt als TOP 4 nachträglich aufgenommen.

Herr Koppe signalisiert, dass es von Seiten der Jugendvertretung keine aktuellen Informationen gibt und somit der Tagesordnungspunkt nicht aufgenommen werden müsse.

Herr Kolesnyk stellt die vorliegende Tagesordnung zur Abstimmung. Der vorliegenden Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

zu 2 Informationen des Jugendamtes

Herr Schubert verweist auf die Stellungnahme der Tagespflegepersonen zur neuen **Kindertagespflege-Richtlinie** die allen zugegangen sein müsste. Er schlägt vor, eine Arbeitsgruppe einzurichten.

Herr Tölke weist darauf hin, dass die derzeit gültige Richtlinie aus dem Jahr 2012 im Laufe der letzten Jahre insgesamt sechs Mal in Einzelpunkten geändert wurde. Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben ist eine komplette Neufassung notwendig. Derzeit erfolgt die komplette Überarbeitung.

Die freien Träger der Tagespflegepersonen haben gemeinsam mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einen ersten Entwurf entwickelt, der den Tagespflegepersonen vorgestellt wurde. Demnächst wird es eine zweite Runde dazu geben und eine vertiefende Diskussion mit den Tagespflegepersonen, die in das weitere Verfahren eingebunden werden sollen.

Da nicht alle Ausschussmitglieder die E-Mail erhalten haben, schickt Frau Spyra die e-Mail weiter.

Herr Kolesnyk schlägt vor, Frau Bielz-Ermann Rederecht zu erteilen. Dem Vorschlag wird von Seiten der Ausschussmitglieder einstimmig zugestimmt.

Frau Bielz-Ermann erklärt, dass die Wünsche der **Tagespflegepersonen** in der E-Mail dargestellt sind. Sie macht deutlich, dass es sich dabei nicht um die Wünsche von zwei Tagesmüttern handelt, sondern von vielen. Sie übergibt eine entsprechende Unterschriftenliste an Herrn Schubert. Frau Bielz-Ermann macht deutlich, dass die Tagespflegepersonen den demokratischen Weg beschreiten und um Partizipation bitten.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass die Richtlinie Tagespflege bereits auf der Themenplanung des Jugendhilfeausschusses steht und der Ausschuss sich dann mit dem konkreten Entwurf befassen wird.

Herr Riecke (FB Kinder, Jugend und Familie) informiert, dass mit heutigem Datum in der LHP insgesamt 119 **unbegleitete minderjährige Ausländer** in Zuständigkeit des FB Kinder, Jugend und Familie sind.

In der Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung Heinrich-Mann-Allee sind mit heutigem Stand 25 männliche umA untergebracht. Die Kapazität der Clearingeinrichtung ab dem 01.10.2016 von 37 auf 27 Plätze abgesenkt worden. Drei weibliche unbegleitete minderjährige in Zuständigkeit des FB Kinder, Jugend und Familie sind in der Clearingstelle Alma des Diakonischen Werks Oderland-Spree in Fürstenwalde untergebracht. Ein weiterer männlicher Jugendlicher ist in einer Clearingeinrichtung in Lehnin untergebracht.

Eine weitere Jugendliche zugewiesen worden und wird noch in dieser Woche erwartet.

Nach Auskunft der Landesverteilstelle hat die LHP ihre Quote für 2016 inzwischen erfüllt und liegt mit 23 Jugendlichen über der Quote.

Das MBS hat die LHP in der vergangenen Woche informiert, dass derzeit der überwiegende Teil der umA über die Italienroute nach Deutschland kommt und es sich vorwiegend um Jugendliche aus afrikanischen Staaten handelt. Der Anteil der weiblichen umA ist von 5% im Jahr 2015 auf 15% in diesem Jahr gestiegen. Das Durchschnittsalter der umA liegt derzeit bei 16,5 Jahren, der Anteil der unter zwölfjährigen ist auf 5% gestiegen.

Herr Ströber fragt, ob etwas an dem Konzept geändert wird, wenn die Jugendlichen aus einer anderen Region kommen.

Dies wird von Herrn Riecke verneint. Er weist darauf hin, dass die Abläufe standardisiert sind.

Frau Dr. Müller findet, dass die Herkunft aus einer völlig anderen Region auch andere Herausforderungen mit sich bringt.

Herr Tölke teilt mit, dass dies auch Thema im MBS war, es gab Überlegungen, die Verteilung der Jugendlichen nach der Region vorzunehmen, aus der sie kommen.

Frau Frehse-Sevran erklärt, dass die Abläufe der Arbeit mit den umA im Clearing immer die gleichen sind, egal woher die Jugendlichen stammen.

Herr Liebe spricht die aktuellen Auseinandersetzungen in Gemeinschaftsunterkünften an und fragt, ob hier auch Kinder und Jugendliche beteiligt waren.

Dies wird von Herrn Riecke verneint.

Herr Tölke erinnert an den **Fachtag zur aktuellen SINUS-Studie** am 08.11.2016 im Bürgerhaus am Schlaatz. Er weist darauf hin, dass es noch freie Plätze gibt.

Herr Schubert weist darauf hin, dass die Novellierung der **Kita-Finanzierungsrichtlinie** zum 01.01.2017 in Kraft treten soll. Er dankt Frau Elsaßer und Herrn Bauch für die Erarbeitung. Die Drucksache soll am 02.11.2016 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden. Die Beratung im Jugendhilfeausschuss erfolgt dann in der Sitzung am 24.11.2016. Er bittet die AG Kita, sich zeitnah mit der Richtlinie zu befassen und ein Votum abzugeben.

zu 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Herr Liebe berichtet über die Sitzung des **Unterausschusses** vom 11.10.2016. In der Sitzung hat sich der Unterausschuss in Auswertung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2016 eingehend mit dem Thema Sucht befasst und festgestellt, dass die im Jugendhilfeausschuss geäußerten Befürchtungen eingetroffen sind. Der Unterausschuss wird zum TOP 6.1 sein Votum abgeben.

Der JHA sollte fordern, dass Fragen der Jugendhilfe verbindlich durch den JHA beraten und begleitet werden.

Des Weiteren hat sich der Unterausschuss mit dem Antrag des Trägers „Neverland“ auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII befasst. Hierzu wurde eine mehrheitliche Empfehlung für die Anerkennung ausgesprochen. Die entsprechende Beschlussvorlage wird durch die Verwaltung vorbereitet.

Der Unterausschuss hat sich in der Sitzung mit der Planung des Jugendhilfeplanes 2019 ff befasst. Hier schlägt der Unterausschuss vor, dass die Planungsgruppe Stärken und Schwächen der derzeitigen Planung zusammenfasst und dazu die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII einbezieht.

Herr Ströber informiert, dass die **AG Hilfen zur Erziehung** am 20.09. getagt hat. Es wurden die Verhandlungsstrukturen zwischen öffentlichem Träger und den freien Trägern beraten.

Die AG hat zur Kenntnis genommen, dass die Verhandlungen für die Erziehungsberatungsstellen abgeschlossen wurden. Demnächst wird es ein Treffen mit den Vormündern zur besseren Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung geben. Die AG hat ihre Themen für das nächste Jahr besprochen.

Frau Reisenweber (FB Kinder, Jugend und Familie) informiert über die Sitzung der **Regionalen Jugendhilfe AG 1** vom 12.10.2016. Die AG hat sich mit dem Sachstand zu Jugendfreizeiteinrichtungen im Bornstedter Feld, dem Umsetzungsstand des Jugendhilfeplans und den Ausführungen zum Schulsozialarbeit mit regionalem Blick befasst.

zu 4 Beabsichtigte Reform SGB VIII

Herr Tölke weist darauf hin, dass noch kein offizieller Referentenentwurf vorliegt. Zum 01.01.2023 soll die inklusive Lösung greifen. Dies ist aus fachlicher Sicht der Landeshauptstadt Potsdam sinnvoll.

Herr Ströber weist darauf hin, dass hier der dialogische Prozess komplett ausgehebelt wird. Er schlägt vor, dies als Thema für die Klausur im nächsten Jahr mit aufzunehmen.

Herr Otto schlägt vor, die Diskussion in Form eines Fachtags zu führen und die entsprechenden Fachkräfte dazu einzuladen und dann ggf. ein Votum an den Landesjugendhilfeausschuss abzugeben.

Herr Tölke erklärt, dass es Ende Oktober 2016 einen Termin der Ländervertreter im Bundesministerium geben wird. Derzeit ist bekannt, dass Bayern und NRW die Reform ablehnen.

Er geht davon aus, dass das MBS des Landes Brandenburg sich hier klar positionieren wird.

zu 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 5.1 Soziale Infrastruktur im Potsdamer Norden

Vorlage: 16/SVV/0471

Fraktion CDU/ANW

Frau Harnisch bringt den Antrag ein und begründet diesen. Sie betont, dass es wichtig ist zu prüfen, dass Jugendfreizeiteinrichtungen auf beiden Seiten des Volksparkes entstehen. Sie bittet darum, den Antrag in der ursprünglichen Fassung zu diskutieren.

Herr Ströber macht deutlich, dass in dem Antrag nichts zu neuen Jugendklubs steht.

Frau Dr. Müller hält es für problematisch, auch das Stadtbad hier zu behandeln, da es dafür einen gesonderten Antrag gibt. Der Jugendhilfeausschuss sollte sich zunächst mit den Jugendeinrichtungen befassen.

Herr Tölke verweist auf den Beschluss in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses, dass zwei Jugendfreizeiteinrichtungen im Potsdamer Norden eingerichtet werden sollen. Er spricht sich für die Beteiligung der Akteure vor Ort aus.

Frau Harnisch betont, dass es wichtig ist, dass die Flächen für die Einrichtungen freigehalten werden.

Herr Lehmann (Bereich Stadterneuerung) erklärt, dass die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Aufstellung des B-Planes 113 für das Areal Pappelallee/Reiherweg gefasst hat. Dieser beinhaltet auch Flächen für eine Schule mit Sport- und Freizeitflächen.

Herr Harder kann sich hier auch einen Skaterpark sowie frei zugängliche legale Graffiti-Flächen oder ähnliches vorstellen. Darüber sollte in einer gesonderten Runde beraten werden. Er regt an, einen Workshop durchzuführen, um eine gemeinsame Meinung zu bilden.

Frau Dr. Müller weist darauf hin, dass der Bedarf an Jugendfreizeiteinrichtungen bereits ermittelt ist. Mit dem Entstehen von Einrichtungen sind auch die entsprechenden Konzepte zu entwickeln. Dies ist aus ihrer Sicht nicht wichtig, um die verabredeten Ziele zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hat seinen Part in diesem Bereich mit dem Antrag zur Errichtung der zwei Einrichtungen geleistet.

Herr Liebe spricht sich dafür aus, dass sich die Akteure vor Ort zunächst dazu äußern und ihre Empfehlung geben. Auf eine Übergangslösung sollte verzichtet werden. Es sollte ein Raum werden, den die Kinder und Jugendlichen gestalten können. Er greift den Vorschlag von Herrn Tölke auf, die Akteure vor Ort zu beteiligen.

Frau Harnisch äußert die Befürchtung, dass zwei Einrichtungen nicht ausreichend sind. Sie hält es für wichtig, dass ein Platz für eine weitere Freizeiteinrichtung festgelegt wird.

Herr Wollenberg weist darauf hin, dass die Fassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für die gesamte Stadt gilt. Davon rät er ab. Man sollte sich auf den Potsdamer Norden konzentrieren.

Herr Schmolke findet, dass hier ausreichende Flächen nicht klar definiert ist. Er schlägt vor, das Areal, das gesichert werden soll, klar zu definieren.

Herr Wollenberg beantragt den Antrag dahingehend zu präzisieren, dass eine Fläche für eine dritte Jugendfreizeiteinrichtung freizuhalten ist.

Im Ergebnis der Diskussion wird der Antrag wie folgt geändert:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

- bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 113 für das Areal Pappelallee/Reiherweg ausreichend Flächen für eine Jugendfreizeiteinrichtung soziale Einrichtungen und Sportflächen

- ~~(wettkampffähige Anlagen, Stadteilbad) einzuplanen,~~
- den Bedarf **für eine dritte** an Plätzen Jugendfreizeiteinrichtungen für den Potsdamer Norden **unter Einbeziehung der Akteure vor Ort** ~~neu zu~~ ermitteln zu prüfen;
- ~~die Anzahl der benötigten Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen westlich und östlich des Volksparks zu prüfen und ein bedarfsgerechtes Konzept zu entwickeln sowie~~
- ~~kurzfristig realisierbare Übergangslösungen zu suchen und zu realisieren.~~ **die beiden bereits beschlossenen Jugendfreizeiteinrichtungen kurzfristig zu realisieren**

Herr Kolesnyk stellt die so geänderte Fassung zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

- bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 113 für das Areal Pappelallee/Reiherweg ausreichend Flächen für eine Jugendfreizeiteinrichtung ~~soziale Einrichtungen und Sportflächen (wettkampffähige Anlagen, Stadteilbad) einzuplanen,~~
- den Bedarf **für eine dritte** an Plätzen Jugendfreizeiteinrichtungen für den Potsdamer Norden **unter Einbeziehung der Akteure vor Ort** ~~neu zu~~ ermitteln zu prüfen;
- ~~die Anzahl der benötigten Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen westlich und östlich des Volksparks zu prüfen und ein bedarfsgerechtes Konzept zu entwickeln sowie~~
- ~~kurzfristig realisierbare Übergangslösungen zu suchen und zu realisieren.~~ **die beiden bereits beschlossenen Jugendfreizeiteinrichtungen kurzfristig zu realisieren**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

zu 5.2 Schulsozialarbeit an allen öffentlichen Potsdamer Schulen Vorlage: 16/SVV/0561

Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
JHA (ff)

Herr Kolesnyk bringt die neue Fassung des Antrages ein und begründet diese.

Herr Liebe spricht sich grundsätzlich für den Antrag aus.

Herr Otto fragt, ob dies aus dem städtischen Haushalt finanziert werden soll oder ob es eine Landesförderung geben wird.

Herr Tölke erklärt, dass entsprechende Gespräche mit den Ministerien geführt werden. Dies ist Teil des beschlossenen Konzeptes Schule-Jugendhilfe.

Herr Kolesnyk stellt die vorliegende Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2017 den Ausbau der Schulsozialarbeit an öffentlichen Potsdamer Schulen zu forcieren und das Konzept Schule-Jugendhilfe weiter umzusetzen. Um das bis 2023 erfolgreich abzuschließen, müssen die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Der nächste Schritt über die jetzt 15 Stellen hinaus soll mit dem Schuljahresbeginn 2017/18 erfolgen, die weiteren müssen in der Mittelfristplanung ihren Niederschlag finden. Zudem ist zu überprüfen, wie das Konzept mit den noch zu entwickelnden Schulstandorten abgeglichen werden kann (Räumlichkeiten für Schulsozialarbeit). Das kommunale Förderprogramm PLUS soll finanziell untersetzt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im Rahmen der Haushaltseinbringung über die Umsetzung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: **13**

zu 6 Anträge

**zu 6.1 Suchtprävention für Kinder und Jugendliche
Vorlage: 16/SVV/0623**

Herr Schmolke erklärt sich für befangen und wird an der Beratung nicht teilnehmen.

Herr Harder bittet die AG nach § 78 SGB VIII als Einbringer des Antrages zu streichen. Er bringt die Drucksache ein und gibt Erläuterungen.

Herr Schubert teilt mit, dass ab Januar 2016 intensiv in der Verwaltung über die Ausschreibung beraten wurde. Am 17.05.2016 wurde ein Gespräch mit der AWO und Chill out e.V. geführt, in dem dargestellt wurde, dass es eine europaweite Ausschreibung geben wird.

Am 14.06.2016 und am 23.06.2016 gab es jeweils eine Information im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion und im Jugendhilfeausschuss, dass eine Ausschreibung durchgeführt wird. Danach gab es in den Ausschüssen keine weiteren Informationen. Dies ist juristisch zwar korrekt, war aber in diesem Fall aber aus politischer Sicht ein Fehler.

Herr Dr. von Miller (Arbeitsgruppe Vergabeservice) erläutert, dass die Ausschreibung notwendig war, da die Leistungen die die LHP vergibt, keine Zuwendungen, sondern öffentliche Aufträge sind. Diese sind in einem Vergabeverfahren zu vergeben. Es wird ein europaweites Verhandlungsverfahren durchgeführt. Er erläutert kurz das Verfahren. Mit drei bis fünf geeigneten Anbietern wird ein Gespräch geführt. Im Ergebnis der Gespräche werden die Bieter dann aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Das Verfahren hat am 22.09.2016 begonnen. Bis zum 02.11.2016 sind noch Änderungsmöglichkeiten im Verfahren gegeben. Dies ist auch im laufenden Verfahren noch möglich. Das Verfahren würde sich damit aber verzögern. Es sind aber im Verfahren auch Verzögerungszeiträume eingeplant.

Herr Kosubeck (FB Soziales und Gesundheit) gibt anhand einer Powerpoint-Präsentation Erläuterungen zum Verfahren. Er weist darauf hin, dass ausgebildetes Fachpersonal gesucht wird. Für vorhandene Sprachkompetenzen

und Migrationshintergrund der Mitarbeitenden bei der Suchtprävention werden Pluspunkte vergeben, da sich dies positiv auf die Kommunikation mit Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete auswirkt. Ein Ausschlusskriterium ist dies nicht. Des Weiteren erklärt er, dass es eine personelle Besserstellung bei der Suchtprävention geben soll.

Herr von Miller erklärt, dass derzeit die Finanzierung über Zuwendungsbescheide erfolgt, also als pauschale Förderung. Jetzt wird ein klarer Auftrag mit Abrechnungszielen erteilt. Es steht nicht mehr die allgemeine Förderung eines Zuwendungsempfängers im Vordergrund, sondern die marktkonforme Bezahlung eines Dienstleisters für konkret zu erbringende Dienstleistungen. Diese fallen unter vergaberechtliche Regelungen.

Herr Harder fragt, wie schnell ausgeschrieben werden muss. Wer entscheidet, ob bereits für 2017 ausgeschrieben werden muss, oder ob es ausreichend ist, für 2018 auszuschreiben. Er fragt, wer die Vergabekriterien festgelegt hat. Inhaltliche Kriterien haben seiner Meinung nach hier keine Beachtung gefunden. Des Weiteren bittet er um eine Aussage, warum die Suchtprävention in Lose geteilt werden musste.

Herr von Miller erklärt, dass spätestens ab dann ausgeschrieben werden muss, wenn die Verwaltung feststellt, dass eine Veränderung erfolgen muss. Darauf muss entsprechend reagiert werden. Die Aufgaben mussten konkreter beschrieben werden und somit musste sofort ausgeschrieben werden. Die Verwaltung ist zu rechtmäßigem Handeln verpflichtet.

Sollte sich abzeichnen, dass die Leistungserbringung nicht zum Januar 2017 erfolgen kann, sondern erst ab März 2017, erfolgt für diesen Zeitraum eine freihändige Vergabe.

In der Vergangenheit wurde kritisiert, dass 100 Prozent nach Preis vergeben werden. Jetzt sind qualitative Kriterien aufgenommen.

Frau Dr. Böhm betont, dass die Leistungsbeschreibung ein Bestandteil der Ausschreibung ist. Die Kriterien sind durch alle Bieter zu berücksichtigen.

Herr Dr. von Miller erklärt, dass öffentliche Auftraggeber zur Ausschreibungen in Losen verpflichtet sind.

Frau Dr. Böhm ergänzt, dass dies nicht ausschließt, dass dies am Ende bei einem Bieter zusammenläuft.

Herr Ströber spricht das zweistufige Verfahren an und fragt, welche Alternative es gibt. Er fragt, ob in die Kriterien auch Ziele enthalten, oder Strategien, Methoden und Netzwerkarbeit. Ihm wäre eine Kooperation zum Jugendhilfebereich wichtig. Dies wurde nicht dargestellt.

Herr von Miller erklärt, dass bei Erfahrung mit Arbeitskreisen und Gremien ein Zusatzpunkt gegeben wird.

Frau Dr. Böhme erklärt, dass hier lediglich die Übergruppe definiert werden konnte.

Herr Dr. von Miller erklärt, dass ein offenes Verfahren, ein nicht offenes Verfahren und das Verhandlungsverfahren möglich sind. Wobei das Verhandlungsverfahren den größtmöglichen Spielraum gibt. Aufgrund der Komplexität und der wahrscheinlich erforderlichen Verhandlungsnotwendigkeit hat sich die

Landeshauptstadt Potsdam für das Verhandlungsverfahren entschieden. Hier kann der geeignetste Bieter ausgesucht und die Verhandlung geführt werden. Herr Dr. von Miller erklärt, dass die erste Hürde im Verfahren die Eignung der Bieter darstellt. Danach werden die die drei bis fünf geeignetsten Bieter ausgesucht. Ab diesem Zeitpunkt geht es nur noch um die Leistungskriterien, also die auftragsbezogenen Dinge.

Herr Wollenberg merkt an, dass die Leistungsbeschreibung aus seiner Sicht eine Schwäche aufweist, da sie nicht die Konzeptqualität beschreibt. Er unterbreitet folgenden Verfahrensvorschlag: Die Leistungsbeschreibung und die Matrix sollten nochmal angesehen werden.

Frau Frehse-Sevran spricht sich für ein transparentes Verfahren aus.

Herr Kosubeck verweist auf das Rahmenkonzept, dass durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Dieses ist die Arbeitsgrundlage.

Herr Schubert schlägt vor, zu einem Treffen einzuladen, wenn der Antrag beschlossen wird und die beiden Vertreter/innen benannt sind.

Herr Kolesnyk stellt die Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Im Auswahlverfahren zur Suchtprävention ist in der Auswahlkommission zu benennen:
 - mindestens ein(e) von der Fachbereichsleitung entsendete Vertreter/-in des Fachbereichs
 - zwei vom Jugendhilfeausschuss gewählte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass der Jugendhilfeausschuss mindestens einmal im Jahr unter Hinzuziehung von geeigneten Vertreter/-innen des Fachbereichs Soziales und Gesundheit über die Entwicklungen im Bereich Suchtprävention für Kinder und Jugendliche informiert wird.
3. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass der Bereich Suchtprävention für Kinder und Jugendliche in künftigen Jugendhilfeplänen der Landeshauptstadt Potsdam ausreichend berücksichtigt wird. Die Ressourcen zur Suchtprävention sind im Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: **11**

zu 6.1.1 Benennung von Vertreter/-innen des Jugendhilfeausschusses

Herr Ströber schlägt Frau Parthum vor.

Frau Frehse-Sevran schlägt Herrn Wollenberg vor.

Herr Kolesnyk schlägt Herrn Liebe vor.

Herr Wollenberg und Herr Liebe erklären sich bereit, in der Auswahlkommission mitzuarbeiten.

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung darüber, dass Herr Wollenberg und Herr Liebe in der Auswahlkommission mitarbeiten. Dem Vorschlag wird einstimmig zugestimmt.

Herr Schubert informiert, dass eine Vergabebeschwerde vorliegt. Er wird mit dem Beschwerdeführer nach seinem Urlaub das Gespräch führen, um die strittigen Punkte auszuräumen.

zu 7 Mitteilungen der Verwaltung

zu 7.1 Freie Fahrt für Kindergartenkinder

Vorlage: 16/SVV/0519

Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Frau Dr. Müller betont, dass sie sichergehen möchte, dass die Kita-Kinder kostenfrei den ÖPNV nutzen können.

Herr Schubert verliest die Stellungnahme des Bereichs Beteiligungsmanagement dazu:

„Dieser Vorschlag ist mit Blick auf die Tarifbestimmungen nicht umsetzbar. Vielmehr wird hierzu im Einklang mit den Regelungen des VBB-Tarifs vorgeschlagen, dass Gruppen-Fahrten bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt angemeldet werden. Dies ermöglicht sowohl die kulante Einzelfallprüfung, als auch die Planung entsprechender Fahrzeugkapazitäten.“

Frau Dr. Müller fragt, wie die Kita erfahren, dass dies möglich ist.

Frau Frehse-Sevran regt an, dass die Verwaltung die Kitas darüber informieren sollte. Eine entsprechende Verteilliste liegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vor.

Herr Schubert schlägt vor, die Kitas zu informieren und dann im Jugendhilfeausschuss zu berichten.

zu 7.2 Fortschreibung des Ersten Potsdamer Gesundheitsatlas

Vorlage: 16/SVV/0556

Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit

Frau Dr. Böhm stellt den Gesundheitsatlas vor und gibt Erläuterungen dazu. Sie weist darauf hin, dass die Fortschreibung des Gesundheitsatlas aufgrund der eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Software, der datenschutzrechtlichen Einsprüche des MASGF sowie der angespannten Personalsituation nicht im geforderten Umfang realisiert werden konnten. Frau Dr. Böhm informiert, dass für Februar 2017 ein Fachtag geplant ist, zu dem ein breiter Kreis an Fachkräften eingeladen werden soll, um die Fachdiskussion zu führen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Frau Dr. Müller fragt, wie mit den bisher erhobenen Daten umgegangen wird.

Frau Dr. Böhm weist darauf hin, dass dies der zweite Gesundheitsatlas ist. Der erste Potsdamer Gesundheitsatlas wurde im Jahr 2013 vorgelegt. Die erhobenen Daten sollen natürlich genutzt und ausgewertet werden. Verknüpfungen mit Daten aus der Vergangenheit werden jedoch nicht möglich sein.

Frau Böhm verweist auf die zwischenzeitlich verbesserte Personalsituation im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

zu 8 Sonstiges

Herr Kolesnyk bittet die Ausschussmitglieder sich Gedanken zu machen, wo die Dezembersitzung 2016 des Jugendhilfeausschusses stattfinden kann.

Von Seiten der Ausschussmitglieder wird vorgeschlagen, die Sitzung in der OASE durchzuführen. Herr Ströber stimmt dem zu.

Frau Parthum erinnert an die Einladung zum Potsdamer Eltern-Medientag am 16.10.2016.

Herr Ströber bittet um Klärung und Aussagen, wer wann welche Anträge stellen kann.

Herr Kolesnyk weist daraufhin, dass eine Anpassung der Geschäftsordnung geplant ist, die das klar erkennbar regelt.

Nächster Jugendhilfeausschuss: 24. November 2016, 16:30 Uhr

David Kolesnyk
Ausschussvorsitzender

Martina Spyra
Schriftführerin



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0673

Betreff:

öffentlich

Novellierung Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) 2017

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 18.10.2016

Eingang 922: 18.10.2016

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.11.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)“ einschließlich der Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
2. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die Kostenstrukturen und in der Folge die Höhe von Pauschalen fortwährend, spätestens alle zwei Jahre, unter Beachtung der landesweiten Ergebnisse aus dem Kita-Zoom-Projekt und dessen Fortführung zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

In den finanziellen Auswirkungen ist die mittelfristige Finanzplanung aus der Haushaltssatzung 2015/2016 sowie der allein durch die Kitafinanzierungsrichtlinie entstehenden Mehraufwand dargestellt.

Basis für diesen Mehraufwand in Höhe von 950.000 EUR bildet die Anzahl der in der Mittelfristplanung angenommenen Kinder.

Die Berechnungen mit den Kinderzahlen in den jeweiligen Zuschussbereichen sind in der Anlage dargestellt.

Für die Planung 2017 ff. (derzeit Planstufe 2 abgeschlossen) des Produktes 36502 Kindertagesbetreuung sind weitere Faktoren einzuberechnen, die eine Zuschusssteigerung über die 950.000 EUR hinaus erwarten lassen.

Ursächlich hierfür sind neben der Novellierung der Kita-Finanzierungsrichtlinie:

- die erhebliche Steigerung der Kinderzahlen (+ ca. 1.000),
- die Tarifsteigerung um 4,25 % im TVöD S u E,
- die stufenweise Veränderung des Betreuungsschlüssels im Bereich Krippe von 1:6 auf 1:5
- die allgemeine Kostensteigerung bei Miet- und Betriebskosten der Einrichtungen

Die Daten der Planstufe 2 der Haushaltsplanung 2017 ff. einschließlich dieser finanziellen Auswirkungen sind in der Beschlussvorlage – Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2016/2017 (DS 16/SVV/0615) – dargestellt.

Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
3	1	3	3	1	240	sehr große

Begründung:

Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)“ regelt gemäß § 4 Abs. 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung die Art und Weise des Nachweises der Anspruchsberechtigung der Träger aus dem Kitagesetz. Hierzu hat sich die Landeshauptstadt Potsdam mit den Trägern der Einrichtungen ins Benehmen zu setzen.

Durch die Richtlinie werden nicht nur die grundsätzliche Art und Weise der Finanzierung der freien Träger geregelt sondern auch so genannte Kostenpauschalen festgelegt. Die Entscheidung, Kosten von Trägern der Einrichtungen auch durch pauschalierten Ansatz anzuerkennen, setzt wirtschaftliche Standards in diesen Kostenbereichen, erhöht die Planungssicherheit und leistet einen Beitrag zur Schwerpunktsetzung in den Einrichtungen. Ebenso sollen die Kostenpauschalen den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Träger als auch auf Seiten der Landeshauptstadt Potsdam im möglichen Rahmen reduzieren.

Grundsätzlich sollte eine zeitnahe Überprüfung der Angemessenheit der zuvor genannten Pauschalen erfolgen, wenn sie die oben genannten Zwecke erfüllen sollen. Eine Anpassung der Richtlinie zwischen 2013 und 2016 erfolgte nicht, da sich Träger wie auch die Landeshauptstadt Potsdam einen erheblichen Erkenntnisgewinn aus dem landesweiten Kita-Zoom-Projekt der Bertelsmann Stiftung versprochen und dieser maßgeblich in die Bestimmung von Pauschalen münden sollte. Die Abschlusspräsentation der Bertelsmann Stiftung zum Kita-Zoom-Projekt am 14.04.2016 machte deutlich, dass der Fokus auf Empfehlungen zum Einsatz der pädagogischen Fachkräfte (Personalschlüssel, Leitungsfreistellung) lag und sich an den Landesgesetzgeber richtete. Dennoch konnten aus dem Gesamtprojekt, an dem die Landeshauptstadt Potsdam als Modellregion teilnahm, wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, welche in die vorliegende überarbeitete Richtlinie eingeflossen sind.

Es gab parallel zum Kita-Zoom-Projekt eine Unterarbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII Kita die sich mit den Ergebnissen aus dem Kita-Zoom-Projekt und deren Wirkung sowie Anpassungsnotwendigkeiten für die Kita-Finanzierung in Potsdam beschäftigte. Bereits im Oktober 2015 verständigte sich die Unterarbeitsgruppe über inhaltliche Prioritäten für die Novellierung der KitaFR 2017, da nicht alle im Kita-Zoom-Projekt aufgeworfenen Fragen zur Qualität und Finanzierung abschließend beantwortet wurden bzw. keine ausreichende Datengrundlage für Entscheidungen vorlagen. Die Themen Mittagsversorgung, Stufung von Pauschalen nach Kinderanzahl, das Merkmal „Hort an der Schule“ und Basis der Berechnung (belegte Plätze kontra Plätze laut Bedarfsplanung) wurden einvernehmlich als prioritär einschätzt.

Die Landeshauptstadt Potsdam und die freien Träger sehen sich aufgefordert – auch in einer landesweiten Fortführung des Kita-Zoom-Projektes – Kostenstrukturen in Kindertagesstätten transparent zu ermitteln um weiterhin u. a. mit Hilfe von pauschalierten Kostensätzen eine angemessene Finanzierung von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Das Grundprinzip der zurzeit geltenden Richtlinie hat sich bewährt. Dies gilt insbesondere für die Mischung aus Abrechnung von tatsächlichen Kosten (u. a. im Personalbereich) und die Möglichkeit der Kostenanerkennung durch Pauschalen z. B. bei Versorgung- bis hin zu Verwaltungsaufwendungen der Einrichtungen.

Die vorliegende Neufassung der Richtlinie berücksichtigt:

- die Evaluation des gesamten Finanzierungsprozesses (vom Abschlag im laufenden Jahr bis zur Kostenabrechnung nach dem Kalenderjahr),
- Bemessungsgrößen für pauschalisierte Kostenansätze sowie
- von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam anzuerkennende Ergebnisse aus dem Kita-Zoom-Projekt in Abgrenzung der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers und seiner Verpflichtung eines Kostenausgleiches gegenüber den Kommunen (Konnexität).

In Folge können folgende wesentliche Änderungen zur bisherigen Richtlinie benannt werden:

Nr.	Veränderung	Begründung
1	Die Übersichtlichkeit und Struktur des gesamten Finanzierungsprozesses von Antrag bis zur Abrechnung wird verbessert.	Ziel ist es, nur die Dinge zu regeln bzw. zu konkretisieren, welche nicht bereits durch den Landesgesetzgeber einschlägig in Gesetzen und Verordnungen bestimmt sind.
2	Konkretisierte Regelungen zu Eigenleistungen von Trägern gemäß KitaG.	Umsetzung der Prüffeststellung (Punkt 5.6, H 14) des Berichtes Nr. 20140004 des Rechnungsprüfungsamtes in Abstimmung mit dem Bereich Recht zur klareren Umsetzung des § 16 Abs. 1 KitaG.
3	Bei der Finanzierung durch Pauschalen wird bei Hauswartung, Reinigung und Ausstattung die Bezugsgröße von „im Jahresdurchschnitt belegte Betreuungsplätze“ auf „laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz“ geändert.	Durch diese Regelung wird besser berücksichtigt, dass bestimmte Kosten einer Einrichtung unabhängig der tatsächlichen Belegung entstehen (so genannte Fixkosten). Die Reinigung der Räume einer Kita erfolgt grundsätzlich und ist folglich nicht davon abhängig, ob in einem Raum fünf oder sechs Kinder am Tag betreut wurden.
4	Die seit 2013 praktizierte Bezuschussung von Einrichtungen im Eigentum von Trägern in Höhe von grundsätzlich 8,16 €/m ² (ortsübliche Miete) wird nunmehr in die Anlage zur Richtlinie (Nummer 7) übernommen. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen bei zukünftigen Neubauten soll das Papier der Wirtschaftsprüfer vom ... Anwendung finden und wird der Richtlinie in der Anlage beigelegt.	Bereits seit Sommer 2012 erfolgt bei Neubauten von Trägern die Bezuschussung der angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 KitaBKNV (ortsübliche Miete). Die Verwaltung konkretisierte am 08.01.2014 die Regelungen über die ortsüblichen Mieten und Ausnahmen davon auf der Grundlage der aktuellen KitaFR vom 05.12.2012.
5	Das Pauschale Mischversorgung wird der Versorgungsart Eigenversorgung in Höhe der Pauschale gleichgestellt. Ebenso erfolgt eine grundsätzliche Erhöhung der Pauschalen für Eigen- und Fremdversorgung.	Die Pauschalen für die Mittagsversorgung werden in Auswertung der derzeitigen Rechtslage (Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg OVG 6 B 87.15 vom 13.09.2016) sowie aktueller Veröffentlichung der Bertelsmann Stiftung ¹ angepasst.

¹⁾ Is(s) Kita gut? KiTa-Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe, Bertelsmann Stiftung, 2014

6	Die bisherige Stufung von Pauschalen nach Kinderanzahl (Verringerung ab 101 und 201 Kindern) bei pädagogischen und sonstigen Sachkosten sowie Ausstattung wird abgeschafft.	Empfehlung der Bertelsmann Stiftung ¹
---	---	--

7	Die pädagogischen und sonstigen Sachkosten sowie Ausstattung für Horte an Schulen sollen zukünftig den jeweiligen Ansätzen für Horte mit eigenem Standort entsprechen.	Empfehlung der Bertelsmann Stiftung ²
8	Die Pauschalen für Ausstattung werden erhöht.	Die KitaFR sieht ein zweistufiges System der Kostenanerkennung für die Ausstattung von Kindertagesstätten vor. Bei Nichtauskömmlichkeit der Pauschalen kann der Träger den so genannten Sonderbedarf (an Ausstattung) beantragen. Aktuelle Berechnungen sowie die Vielzahl an Anträgen auf Sonderbedarf zeigen die grundsätzliche Nichtauskömmlichkeit der Pauschalen für Ausstattung. In der Folge müssen Träger nicht mehr in jedem Fall gesonderte Anträge auf Sonderbedarf stellen. Dies führt ebenso zu Einsparungen von Verwaltungskosten auf Seiten der Träger wie Verwaltung.
9	Bei der Finanzierung durch Pauschalen wird bei Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Bezugsgröße von „Vollbeschäftigteneinheiten (VBE)“ auf „Anzahl der Mitarbeiter/innen“ (Köpfe) geändert.	Empfehlung der Bertelsmann Stiftung ²
10	Der bisherige Einbehalt von 5 % der Elternbeiträge nach Deckung der Personalaufwendungen durch den Träger wird ersatzlos gestrichen	Die bisherige Regelung widerspricht dem § 16 Abs. 1 KitaG.

1) Präsentation der Ergebnisse Kita-Zoom Modellregion Potsdam durch Stiftung Bertelsmann und dem wissenschaftlichen Partner Universität Münster, Professur für Kinder- und Jugendhilfe/Beratung (Prof. Micheel) am 09.06.2016

2) Abschlusspräsentation „Was braucht „gute“ Bildung, Betreuung und Erziehung in Brandenburgs KiTas?“, Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus KiTa ZOOM – Ressourcen wirksam einsetzen vom 14.04.2016

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Novellierung Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) 2017

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36502 Bezeichnung: Betreuung von Kindern-freie Träger.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	22.615.200	22.788.700	23.977.400	24.270.900	25.517.900	keine MiFi	96.554.900
Ertrag neu	22.615.200	22.788.700	23.977.400	24.270.900	25.517.900	keine MiFi	96.554.900
Aufwand laut Plan	74.710.900	75.847.300	77.452.500	79.133.400	80.282.000	keine MiFi	312.715.200
Aufwand neu	75.518.414	75.847.300	78.402.500	80.083.400	81.232.000	keine MiFi	315.565.200
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-52.095.700	-53.058.600	-53.475.100	-54.862.500	-54.764.100	keine MiFi	-216.160.300
Saldo Ergebnishaushalt neu	-50.199.069	-53.058.600	-54.425.100	-55.812.500	-55.714.100	keine MiFi	-219010.300
Abweichung zum Planansatz	1.896.631	0	950.000	950.000	950.000		2.850.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von Vollzeiteneinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

In der Tabelle auf Seite 1 unter Nummer 5 ist die mittelfristige Finanzplanung aus der Haushaltssatzung 2015/2016 sowie der allein durch die Kitafinanzierungsrichtlinie entstehenden Mehraufwand dargestellt.

Basis für diesen Mehraufwand in Höhe von 950.000 EUR bildet die Anzahl der in der Mittelfristplanung angenommenen Kinder.

Die Berechnungen mit den Kinderzahlen in den jeweiligen Zuschussbereichen sind in der Anlage dargestellt.

Für die Planung 2017 ff. (derzeit Planstufe 2 abgeschlossen) des Produktes 36502 Kindertagesbetreuung sind weitere Faktoren einzuberechnen, die eine Zuschusssteigerung über die 950.000 EUR hinaus erwarten lassen.

Ursächlich hierfür sind neben der Novellierung der Kita-Finanzierungsrichtlinie:

- die erhebliche Steigerung der Kinderzahlen (+ ca. 1.000),
- die Tarifsteigerung um 4,25 % im TVöD S u E,
- die stufenweise Veränderung des Betreuungsschlüssels im Bereich Krippe von 1:6 auf 1:5
- die allgemeine Kostensteigerung bei Miet- und Betriebskosten der Einrichtungen

Die Daten der Planstufe 2 der Haushaltsplanung 2017 ff. einschließlich dieser finanziellen Auswirkungen sind in der Beschlussvorlage – Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2016/2017 (DS 16/SVV/0615) – dargestellt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

lfd. Nr.	Paragraf KitaFR	Leistungsbereich	Pflichtaufgabe	Freiwillige Aufgabe	Anzahl Kinder (Berechnungsgrundlage)		Aufwand Pauschale (gültige) KitaFR 2013		Aufwand Pauschale Novellierung KitaFR 2017		Mehraufwand	Minderaufwand bei Individualfinanzierung ¹	Mehraufwand gesamt ²
					MiFi 2017	davon Pauschal	Wert Pauschale	Aufwand gesamt	Wert Pauschale	Aufwand gesamt			
1	§ 6	Hauswartung	x		15.308	12.540	118,00 €	1.479.720,00 €	128,00 €	1.605.120,00 €	125.400,00 €	36.000,00 €	89.400,00 €
2	§ 6	Reinigung	x		15.308	12.540	220,00 €	2.758.800,00 €	229,00 €	2.871.660,00 €	112.860,00 €	58.000,00 €	54.860,00 €
3	§ 7	Versorgung Eigenversorgung Mischversorgung Fremdversorgung	x		15.308	4.929 1.366 2.406	370,00 € 330,00 € 140,00 €	1.823.730,00 € 450.780,00 € 336.840,00 €	393,00 € 393,00 € 262,00 €	1.937.097,00 € 536.838,00 € 630.372,00 €	113.367,00 € 86.058,00 € 293.532,00 €	125.000,00 €	367.957,00 €
4	§ 7	sonstige pädagogische Kosten Zuschussbereich h III, Teil D bis 100 Kinder 101-200 Kinder ab 201 Kinder Hort an der Schule bis 100 Kinder Hort an der Schule 101 - 200 Kinder Hort an der Schule ab 201 Kinder	x		15.308	8.373 2.332 532 600 423 280	108,00 € 64,90 € 32,34 € 64,90 € 38,94 € 19,58 €	904.284,00 € 151.346,80 € 17.204,88 € 38.940,00 € 16.471,62 € 5.482,40 €	108,00 € 108,00 € 108,00 € 108,00 € 108,00 € 108,00 €	904.284,00 € 251.856,00 € 57.456,00 € 64.800,00 € 45.684,00 € 30.240,00 €	0,00 € 100.509,20 € 40.251,12 € 25.860,00 € 29.212,38 € 24.757,60 €	64.000,00 €	156.590,30 €
5	§ 7	Ausstattung Zuschussbereich III, Teil E Krippe bis 100 Kinder KiGa bis 100 Kinder KiGa 101 - 200 Kinder Hort bis 100 Kinder Hort 101 - 200 Kinder Hort ab 201 Kinder Hort an der Schule bis 100 Kinder Hort an der Schule 101 - 200 Kinder Hort an der Schule ab 201 Kinder	x		15.308	2.236 4.398 220 2.687 1.267 429 600 423 280	58,92 € 58,92 € 35,40 € 58,92 € 35,40 € 17,64 € 35,40 € 21,24 € 10,68 €	131.745,12 € 259.130,16 € 7.788,00 € 158.318,04 € 44.851,80 € 7.567,56 € 21.240,00 € 8.984,52 € 2.990,40 €	107,00 € 80,00 € 80,00 € 74,00 € 74,00 € 74,00 € 74,00 € 74,00 € 74,00 €	239.252,00 € 351.840,00 € 17.600,00 € 198.838,00 € 93.758,00 € 31.746,00 € 44.400,00 € 31.302,00 € 20.720,00 €	107.506,88 € 92.709,84 € 9.812,00 € 40.519,96 € 48.906,20 € 24.178,44 € 23.160,00 € 22.317,48 € 17.729,60 €	386.840,40 € ³	0,00 €
6	§ 7	sonstige Kosten Zuschussbereich h III, Teil F bis 100 Kinder 101-200 Kinder ab 201 Kinder Hort an der Schule bis 100 Kinder Hort an der Schule 101 - 200 Kinder Hort an der Schule ab 201 Kinder	x		15.308	8.373 2.332 532 600 423 280	324,00 € 194,70 € 97,02 € 194,70 € 116,82 € 58,74 €	2.712.852,00 € 454.040,40 € 51.614,64 € 116.820,00 € 49.414,86 € 16.447,20 €	324,00 € 324,00 € 324,00 € 324,00 € 324,00 € 324,00 €	2.712.852,00 € 755.568,00 € 172.368,00 € 194.400,00 € 137.052,00 € 90.720,00 €	0,00 € 301.527,60 € 120.753,36 € 77.580,00 € 87.637,14 € 74.272,80 €	164.000,00 €	497.770,90 €

VZE⁴ Mitarbeiter⁴

7	§ 7	Fortbildung und Qualität	x		1069,2	1.711	235,00 €	251.262,00 €	240,00 €	410.640,00 €	159.378,00 €	5.000,00 €	154.378,00 €
---	-----	--------------------------	---	--	--------	-------	----------	--------------	----------	--------------	--------------	------------	--------------

Zwischensumme: 1.320.956,20 €

8	ehemals § 10	Einbehalt von Elternbeiträgen (nicht Zuschussmindernd)											-380.000,00 €
													940.956,20 €

- 1) Steuerungseffekt: Bei Abrechnung der tatsächlichen Kosten (so genannte Individualfinanzierung) liegen die Aufwendungen in der Regel erheblich über den Werten der Pauschalen. Durch die Erhöhung der Pauschalen werden einige Träger zur Pauschalfinanzierung zurückkehren, was zu ca. 8 % Einsparung der Gesamtaufwendungen bei den Individualfinanzierungen führen wird.
- 2) Der Einfachheit halber wird auf die Darstellung der geringen finanziellen Aufwendungen bei Änderung der Bezugsgröße bei Hauswartung, Reinigung und Ausstattung von im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen zu Plätzen laut Kitabedarfsplanung verzichtet.
- 3) Rückgang von Anträgen auf Sonderbedarf in gleicher Höhe
- 4) VZE und Mitarbeiter bezogen auf 12.540 Plätzen

**Richtlinie
über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier
Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam
(Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

Rechtsgrundlagen

- (1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802)
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21)
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)

§ 1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.
- (2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.

- (2) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die festgesetzten Elternbeiträge.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.
- (4) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.
- (5) Abweichend von Abs. 2 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.
- (6) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebserlaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgesetzt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist.
- (3) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen

Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.

§ 4 Kosten

Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 3 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:

- Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal
- Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen
- Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

§ 5 Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.
- (2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.
- (3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden.

§ 6 Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –

- (1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.
- (3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Abs. 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Abs. 2.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbaupacht des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähig an. Die Höhe der ortsüblichen Miete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Kosten für die ortsüblichen Erbaupachtzinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die laut Mietvertrag zu entrichtende Kaltmiete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähige Kosten an. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2017 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit Verweis auf die Regelungen nach Abs. 4 die Anerkennung von Mietkosten begrenzen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:
 - Grundsteuer
 - Be- und Entwässerung
 - Heizung inkl. Warmwasserbereitung
 - Aufzugsanlagen
 - Gemeinschaftsantennenanlage
 - Gebäude- und Sachversicherungen
 - Ungezieferbekämpfung
 - Gartenpflege
 - Strom und/oder Gas
 - Schornsteinfeger
 - Müllabfuhr
 - Straßenreinigung
 - Bewachung
- (7) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und

Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

§ 7

Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –

- (1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:
- A Versorgungskosten ohne Kosten für den Natureinsatz für die Herstellung des Mittagessens,
 - B Kosten für die Frühstücksversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird,
 - C Kosten für die Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird,
 - D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,
 - E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, Gegenständen und Ausstattung,
 - F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte und
 - G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
- (2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.
- (3) Die Aufwendungen für Lebensmittel (Natureinsatz) für die Herstellung des Mittagessens werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht anerkannt. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger eingenommene Essengelder sind bei der Betriebskostenabrechnung nicht als Erträge zu berücksichtigen.

§ 8

Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung

- (1) Für angemessene Aufwendungen aus Abschreibungen für Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für vor der Antragstellung nach Abs. 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.

§ 9 Eigenleistungen

- (1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 2). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B.
 - der Einsatz von Arbeitskraft,
 - die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder
 - Spenden.
- (2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 4 gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.
- (3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder vertraglich zu verpflichten eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.

§ 10 Antragstellung, Bescheiderteilung

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.
- (3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV gelten für das:
 - I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
 - II. Quartal der 01.03.
 - III. Quartal der 01.06.
 - IV. Quartal der 01.09.

§ 11 Abrechnung der Kosten

- (1) Der Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.

- (2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 4) erfolgen soll. In diesem Fall sind insoweit keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.
- (3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.
- (4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für dasselbe Anlagegut Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden.
- (5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 2 ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse, Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§§ 45 ff. SGB X).

§ 12

Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden

- (1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gemäß § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.
- (2) Zusammen mit den Stichtagemeldungen nach § 10 Abs. 3 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.
- (3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- (3) Die KitaFR vom 05.12.2012 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2016 weiterhin in Kraft.

**Anlage
zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der
Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam
(Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

Lfd. Punkt	Bestimmung
1	Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
2	Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.
3	Die Höhe der Pauschalen nach § 2 Abs. 4 ergibt sich aus <ul style="list-style-type: none"> • für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr, • für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz oder • für jeden Mitarbeitenden im notwendigen pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war.
4	Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den 4 Stichtagen gemäß § 10 Abs. 3 maßgeblich.

5	Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalisierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:																																																																	
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 25%;">Kostenart</th> <th colspan="5" style="text-align: center;">A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind</th> <th style="width: 15%;">für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz</th> <th style="width: 15%;">für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal</th> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 15%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§ 6 Abs. 2 Hauswartung</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">128 €</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">229 €</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 A Versorgung</td> <td style="text-align: center;">Eigen-/Mischversorgung: 393 €</td> <td style="text-align: center;">Fremdversorgung: 262 €</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 B Frühstück</td> <td style="text-align: center;">Krippe: 50 €</td> <td style="text-align: center;">KiGa: 50 €</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 C Vesper</td> <td style="text-align: center;">25 €</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten</td> <td style="text-align: center;">108 €</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 E Ausstattung</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">Krippe: 107 €</td> <td style="text-align: center;">KiGa: 80 €</td> <td style="text-align: center;">Hort: 74 €</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten</td> <td style="text-align: center;">324 €</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 G Fortbildung</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">240 €</td> </tr> </tbody> </table>	Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k					für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz	für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal			§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	128 €			-	§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	229 €			-	§ 7 Abs. 1 A Versorgung	Eigen-/Mischversorgung: 393 €	Fremdversorgung: 262 €			-	§ 7 Abs. 1 B Frühstück	Krippe: 50 €	KiGa: 50 €			-	§ 7 Abs. 1 C Vesper	25 €				-	§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	108 €				-	§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: 107 €	KiGa: 80 €	Hort: 74 €	-	§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	324 €				-	§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-				240 €
Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k																																																																	
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz	für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal																																																															
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	128 €			-																																																													
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	229 €			-																																																													
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	Eigen-/Mischversorgung: 393 €	Fremdversorgung: 262 €			-																																																													
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	Krippe: 50 €	KiGa: 50 €			-																																																													
§ 7 Abs. 1 C Vesper	25 €				-																																																													
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	108 €				-																																																													
§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: 107 €	KiGa: 80 €	Hort: 74 €	-																																																													
§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	324 €				-																																																													
§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-				240 €																																																													
6	<p>Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (bspw. Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei mehr als 25 % bis 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche dreiviertel der zuvor genannte pauschalisierte Kostenanerkennung und • bei mehr als 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalisierte Kostenanerkennung anzusetzen. 																																																																	
7	Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 4 beträgt 8,16 €/m ² /Monat. Sie ist die nach § 4 Abs. 1 KitaBKNV ortsübliche Kaltmiete. Die Landeshauptstadt Potsdam kann auf																																																																	

	Antrag des Trägers eine höhere kalkulatorische Miete aufgrund der Art, Größe, Beschaffenheit und Lage des Gebäudes gewähren. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen bei zukünftigen Neubauten sollen die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom Anwendung finden (siehe Anlage).
8	Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und 5 durch Dritte (z. B. durch Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung im Verhältnis zur Gesamtnutzung.
9	Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen gemäß § 6 Abs. 7 ist auf höchstens 5% der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.
10	Merkmale der Fremdversorgung nach Punkt 5 im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe A innerhalb der Kindertagesstätte sind: <ul style="list-style-type: none"> • Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter und • tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter.
11	Die Pauschale nach Punkt 5 gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe B wird beim Frühhort für jedes im Jahresdurchschnitt im Frühhort betreute Kind im Abrechnungsjahr anerkannt.
12	Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D umfasst u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus, • Dienst- Schutzbekleidung, • Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, • Spiel- und Beschäftigungsmaterial, • Bücher, Zeitschriften, • Verbrauchsmaterial und • Honorare.
13	Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden, wenn in den letzten Jahren eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung erfolgte. Gleiches gilt für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 5 ist.
14	Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F umfasst u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten Verwaltung, • Verwaltungsumlagen, • Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst, • Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, • Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen, • Wäschereinigung, • Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, • Reisekosten, • Mitgliedsbeiträge, • Abfindungen, • Impfungen und • Führungszeugnisse.

Synopse zur Novellierung Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

	Aktuelle Fassung (2013)	Novellierte Fassung Entwurf 2017	Erläuterung/Begründung
1.	Rechtsgrundlagen	Rechtsgrundlagen	
	(1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Bundeskinderschutz-gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975)	(1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802)	Novellierung SGB VIII-folgend Anpassung der Rechtsgrundlage
	(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Juli 2010 (GVBl. I/10).	(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21)	Novellierung Kindertagesstätten-gesetz-KitaG-folgend Anpassung der Rechtsgrundlage
	(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung	(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung	Novellierung Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV-folgend Anpassung der Rechtsgrundlage

	(Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, S. 450).	(Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)	
	(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. II/10)	(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)	Novellierung Kita-Personalverordnung – KitaPersV)-folgend Anpassung der Rechtsgrundlage
2.	§ 1 Grundsätze	§ 1 Geltungsbereich und Ziele	Geltungsbereich und Ziele sind vor den Grundsätzen zu benennen-Optimierung und Neuordnung
		(1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.	Klarstellung der Zielgruppe gehört in den Geltungsbereich-aus Grundsätze unverändert verschoben

	<p>(1) Diese Kita-Finanzierungsrichtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind und sie dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.</p>	<p>(2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.</p>	<p>Anpassung der Formulierung gemäß des gesetzlichen Auftrags</p>
	<p>(2) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Landeshauptstadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.</p>		<p>verschoben nach § 2 Abs. 2 und inhaltlich verändert gehört weiterhin zu den Grundsätzen</p>
	<p>(3) Gemäß § 16 Abs. 2 KitaG gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der</p>		<p>verschoben nach § 2 Abs. 1 und inhaltlich verändert, gehört weiterhin zu den Grundsätzen</p>

	Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs. 3 KitaG.		
	(4) Die Landeshauptstadt Potsdam wird gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen. Die Festsetzung der Höhe des Zuschusses obliegt der Landeshauptstadt Potsdam.		verschoben nach § 2 Abs. 3 und inhaltlich verändert, gehört weiterhin zu den Grundsätzen
3.	§ 2 Geltungsbereich und Ziele	§ 2 Grundsätze	

	<p>(1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.</p>		<p>verschoben nach § 1 Abs. 1 in Geltungsbereich und Ziele</p>
		<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.</p>	<p>Klarstellung des gesetzlichen Auftrags nach § 16 KitaG Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote, optimierte Sortierung/Struktur</p> <p>*Finanzierungssystematik wird durch die inhaltliche Sortierung in den Absätzen (1), (2) und (3) verständlicher-auch Kita-Zoom brachte unterstützend strukturelle Klarheit</p>
		<p>(2) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die festgesetzten Elternbeiträge.</p>	<p>*</p>
		<p>(3) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.</p>	<p>*</p>

	<p>(2) Soweit in dieser Richtlinie nicht die Abrechnung tatsächlich entstandener Kosten geregelt ist, werden grundsätzlich pauschalisierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen wird ermittelt durch Prüfung von Kosten in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam sowie Auswertung weiterer vergleichbarer Datenquellen. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen. Die Entscheidung für die pauschalierte Bezuschussung beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden.</p>	<p>(4) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.</p>	<p>Verfahren wird vereinfachter dargestellt. Eine grundsätzliche Nachweispflicht zur Einschätzung der Angemessenheit wird vorangestellt. Hervorgehoben werden jedoch im Vergleich zur „alten RL“ noch deutlicher die Vorteile von Pauschalen für beide Seiten. Aufgenommen wurde zur Klarstellung, dass eine Mischung zwischen Pauschal- und Individualfinanzierung nicht möglich ist.</p>
		<p>(5) Abweichend von Abs. 2 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.</p>	<p>Umgang mit s.g. „Sonstigen Erträgen“ wird verständlich erklärt (häufig Fragen von Trägern aus der Praxis)</p>

	<p>(3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage zu dieser Richtlinie soll jährlich in enger Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Trägern auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft und bei Erfordernis angepasst werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.</p>	<p>(6) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.</p>	<p>Die Überprüfung der Bemessungsgrößen (nicht der Anlage) auf Aktualität und Angemessenheit ist ohnehin verpflichtend bezogen auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags. Folgend wurde Satz 2 gestrichen.</p>
	<p>(4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung ist den Trägern der Einrichtungen, bei Erfordernis - abweichend von Abs. 2 – eine Individualfinanzierung zu gewähren. In diesem Fall hat der Träger alle für den Betrieb der Einrichtung voraussichtlich entstehenden Erträge und Aufwendungen darzustellen und den erhöhten Bedarf zu begründen. Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet dann nach pflichtgemäßer Prüfung, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.</p>		<p>verschoben nach § 2 Abs. 3 und inhaltlich verändert (siehe Erläuterungen zu Abs.3)</p>
	<p>(5) Im Rahmen einer Individualfinanzierung werden keine pauschalieren Zuschüsse nach dieser Richtlinie gewährt. Gleichzeitig erfolgt keine</p>		<p>verschoben nach § 2 Abs. 4 und inhaltlich verändert (siehe Erläuterungen zu Abs.4)</p>

	Anerkennung der freien Verwendung von 5 % der Elternbeiträge gem. § 10 Abs. 4.		
	(6) Ein Wechsel zur Individualfinanzierung im laufenden Jahr ist zulässig, soweit die Notwendigkeit gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nachgewiesen wird. Nach Ende des Jahres, für das ein Zuschuss gewährt wurde, wird einem Antrag eines Trägers auf einen insoweit rückwirkenden Wechsel von der pauschalierten Finanzierung zur Individualfinanzierung regelmäßig nicht entsprochen.		verschoben nach § 11 Abs. 2 und inhaltlich verändert
	(7) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.		entfällt geplant sind Qualitätsstandards Kindertagesbetreuung ab 2017, welche grundlegend die Qualität in der Kindertagesbetreuung sichern und steuern, somit wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Gesamtverantwortung gerecht (Beschluss für 2017 in Planung-AG erarbeitet Papier unter Beachtung der Ergebnisse Kita-Zoom)
4.	§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	

	<p>(1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebserlaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.</p>	<p>Klarstellung, dass Kosten die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes entstehen auf Antrag anerkannt werden können (Antragstellung vor Beginn des Betriebes der Einrichtung)</p>
	<p>(2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden.</p>	<p>(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgesetzt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist.</p>	<p>Korrektur der Voraussetzung in Bezug auf diese Richtlinie; Elternbeiträge sind nicht nur zu erheben sondern nach KitaG auch festzusetzen und Einvernehmensherstellung ist gesetzliche Verpflichtung.</p>
	<p>(3) Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam bzw. die in entsprechenden Empfehlungen enthaltenen Sätze nicht unterschreitet.</p>		<p>verschoben nach § 3 Abs. 2 und inhaltlich verändert</p>

	(4) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.	(3) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.	
	(5) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann die Ausreichung der Zuschüsse auf die Bezuschussung der Personalkosten (Zuschussbereich I) beschränkt werden.	(4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.	Richtigstellung der Formulierung
5.	§ 4 Betriebskosten	§ 4 Kosten	Richtigstellung der Formulierung

(1)	<p>(2) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZB I - Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal • ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung • ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind. 	<p>Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 3 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal • Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen • Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind 	Richtigstellung der Formulierung und der Zuordnung gemäß § 16 KitaG
	<p>(2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung.</p>		verschoben nach § 9 und inhaltlich verändert
6.	<p>§ 5 Kosten für das notwendige</p>	<p>§ 5 Kosten für das beim Träger der</p>	Richtigstellung der Formulierung und der Zuordnung gemäß § 16 KitaG

	<p>pädagogische Personal – Zuschussbereich I –</p>	<p>Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –</p>	
	<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Der durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährte Zuschuss darf jedoch die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschreiten.</p>	<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.</p>	<p>Richtigstellung der Formulierung</p>
	<p>(2) Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Einrichtung sind Grundlage für die Bezuschussung.</p>	<p>(2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.</p>	<p>Richtigstellung der Formulierung</p>
	<p>(3) Zum Nachweis der durchschnittlichen</p>	<p>(3) Zum Nachweis der Personalkosten</p>	<p>Richtigstellung der Formulierung</p>

	<p>Personalkosten der Einrichtung, hat deren Träger der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03., im Rahmen der Betriebskostenabrechnung, für jede Einrichtung eine Zusammenstellung der ihm tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten für diese Einrichtung unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.</p>	<p>der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden.</p>	
7.	<p>§ 6 Kosten für die Gebäude-, Anlagenbewirtschaftung und Versorgung – Zuschussbereich II –</p>	<p>§ 6 Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –</p>	<p>Richtigstellung der Formulierung und der Zuordnung gemäß § 16 KitaG</p>
	<p>(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung, sind bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind</p>	<p>(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.</p>	<p>Richtigstellung der Formulierung</p>

	durch Nachweise zu belegen.		
	(2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.	(3) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.	Eröffnung der Möglichkeit Pauschalen anzusetzen, Pauschale erfordert keinen Nachweis der tatsächlichen Kosten, folgend Streichung Teilsatz
	(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteilen davon beinhaltet, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o.g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Zuschussgewährung gem. Abs. 2.	(4) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Abs. 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Abs. 2.	Richtigstellung der Formulierung
	(4) Die Personalkosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.		verschoben nach § 7 Abs. 2 und inhaltlich verändert
	(5) Die Aufwendungen für Lebensmittel für die Herstellung des Mittagessens werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung		verschoben nach § 7 Abs. 3 und inhaltlich verändert

	nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorge-berechtigten gem. § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger eingenommene Essengelder sind durch den Träger bei der Betriebskostenabrechnung nicht als Erträge zu berücksichtigen.		
	(6) Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG wird ein pauschaler Zuschuss für die Frühstücks- und/oder Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, gewährt.		verschoben nach § 7 Abs. 1 Buchstabe B und C sowie inhaltlich verändert
	(7) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt freien Trägern der Einrichtungen für Gebäude, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/ Erbbaupacht des Trägers der Einrichtung befinden, eine angemessene Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m ² für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der angemessenen Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete wird durch die	(5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbaupacht des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähig an. Die Höhe der ortsüblichen Miete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Kosten für die ortsüblichen Erbbaupachtzinsen	Klarstellung des KitaG, hier ausschließlich Kitas in Eigentum und Erbbaupacht

	<p>Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete erstattet. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalles, Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.</p>	<p>werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.</p>	
		<p>(6) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die laut Mietvertrag zu entrichtende Kaltmiete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähige Kosten an. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2017 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit Verweis auf die Regelungen nach Abs. 4 die Anerkennung von Mietkosten begrenzen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.</p>	<p>Klarstellung des KitaG, hier ausschließlich für Kitas die angemietet werden</p>

	<p>(8) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt den Trägern der Einrichtungen Zuschüsse zu den sonstigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, soweit diese nicht durch bzw. im Rahmen von Pauschale abgegolten werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsteuer • Be- und Entwässerung • Heizung inkl. Warmwasserbereitung • Aufzugsanlagen • Gemeinschaftsantennenanlage • Gebäude- und Sachversicherungen • Ungezieferbekämpfung • Gartenpflege • elektrischer Strom und /oder Gas • Schornsteinfeger • Müllabfuhr • Straßenreinigung • Bewachung 	<p>(7) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsteuer • Be- und Entwässerung • Heizung inkl. Warmwasserbereitung • Aufzugsanlagen • Gemeinschaftsantennenanlage • Gebäude- und Sachversicherungen • Ungezieferbekämpfung • Gartenpflege • Strom und/oder Gas • Schornsteinfeger • Müllabfuhr • Straßenreinigung • Bewachung 	<p>Richtigstellung Formulierung</p>
	<p>(9) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten im mietvertraglichen Umfang berücksichtigt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe des zu</p>	<p>(8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkant. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die</p>	<p>Richtigstellung der Formulierung</p>

	gewährenden Zuschusses. Sonstige weitere Betriebskosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.	angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten . Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.	
	(10) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Trägern bei der Errichtung (Neubau) eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, abweichend von Absatz (7) für einen befristeten Zeitraum eine erhöhte kalkulatorische Miete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m ² für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der erhöhten kalkulatorischen Miete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten kalkulatorischen Miete ist, dass der Träger der Einrichtung ein Jahr vor Beginn der Maßnahme den Neubau des betreffenden Gebäudes beantragt hat und eine Zustimmung durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt wurde. Ein Anspruch des Trägers gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam auf darüber hinausgehende Berücksichtigung von Kosten für die Durchführung von Neubaumaßnahmen besteht nicht. Der Zeitraum für die		verschoben nach § 6 Abs. 4 und inhaltlich verändert

	befristete Gewährung der erhöhten kalkulatorischen Miete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall festgelegt. Er umfasst längstens den Zeitraum der Laufzeit der durch den Träger der Einrichtung für diese Neubaumaßnahme aufgenommenen Kredite. Danach hat der Träger Anspruch auf eine kalkulatorische Miete gemäß Absatz 7.		
8.	§ 7 Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III –	§ 7 Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –	Richtigstellung der Formulierung und der Zuordnung gemäß § 16 KitaG
	(1) Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, werden in dem Umfang durch die Landeshauptstadt Potsdam übernommen, der durch den Träger der Einrichtung auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren und möglichen Erträge aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht erwirtschaftet werden kann, aber für die Weiterführung der Einrichtung erforderlich ist.	(1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind: A Versorgungskosten ohne Kosten für den Naturaleinsatz für die Herstellung des Mittagessens, B Kosten für die Frühstücksversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, C Kosten für die Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische	Untersetzung von Versorgungskosten und sonstige Kosten

		<p>Arbeit,</p> <p>E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, Gegenständen und Ausstattung,</p> <p>F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte und</p> <p>G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.</p>	
	<p>(2) Die Zuschüsse für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 werden grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die pauschale Gewährung soll es dem Träger der Einrichtung ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.</p>	<p>(2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.</p>	<p>Eröffnung der Möglichkeit Pauschalen anzusetzen, Pauschale erfordert keinen Nachweis der tatsächlichen Kosten</p>

		<p>(3) Die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht anerkannt. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger eingenommene Essengelder sind bei der Betriebskostenabrechnung nicht als Erträge zu berücksichtigen.</p>	<p>Klarstellung der gesetzlichen Regelung- örtlicher Träger- Eltern-Träger der Einrichtung</p>
9.	<p>§ 8 Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)</p>		<p>entfällt-siehe § 7 (1) G</p>
	<p>(1) Gemäß § 10 Abs. 4 KitaG sind Träger der Kindertagesbetreuung verpflichtet, durch Fortbildung und Praxisberatung die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Qualitätssicherung die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der elementaren Bildung unterstützen. Zur Sicherstellung der</p>		<p>verschoben nach § 7 Abs. 1 Buchstabe G und inhaltlich verändert</p>

	Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kindertagesstätten gewährt die Landeshauptstadt Potsdam einen Zuschuss zur Qualitätssicherung.		
	(2) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern der Einrichtungen bekannt zu machen.		entfällt (die bestehende Regelung für eine Einrichtung wird zukünftig per Einzelfallentscheidung fortgeführt)
	(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gem. Abs. 1 ist die Vorlage entsprechender Berichte an die Landeshauptstadt Potsdam auf von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Berichtsbögen.		verschoben nach § 11 Abs. 3 und inhaltlich verändert
10.	§ 9 Sonderbedarf	§ 8 Zusätzliche Aufwendungen für	Richtigstellung der Formulierung und Zuordnung

		Ausstattung	
	(1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.	(1) Für angemessene Aufwendungen aus Abschreibungen für Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen.	Formulierung Sonderbedarf entfällt und inhaltliche sowie Verfahrensklarstellung mit Bezug auf Pauschalen
	(2) Bei Anerkennung eines Sonderbedarfs entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Mittel, ob der Sonderbedarf durch den Träger der Einrichtung einmalig als Gesamtsumme oder jährlich im Rahmen anzuerkennender Abschreibungen geltend zu machen ist.		verschoben nach § 8 und inhaltlich verändert
	(3) Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus angemeldet werden. Für vor der Antragstellung bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen wird kein Sonderbedarf anerkannt. Gleiches gilt, wenn der	(2) Für vor der Antragstellung nach Abs. 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.	Anerkennung nur mit Antragstellung vor Beginn der Maßnahme

	Träger der Einrichtung nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anwendet.		
11.	§ 10 Erhebung von Elternbeiträgen		Entfällt (siehe §§ 2, 3)
	(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt voraus: <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße und vollständige Einziehung der Elternbeiträge nach der für die Einrichtung geltenden Elternbeitragsordnung 2. eine jährliche Überprüfung der Höhe der durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge 3. die auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam erteilte Auskunft des Trägers über die jeweilige Regelung zur Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge (Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung) 4. die Auskunftserteilung über die Anzahl der betreuten Kinder sowie über die Höhe der Elternbeiträge in den jeweilige Einkommensgruppen 		verschoben nach § 3 Abs. 2 und inhaltlich verändert
	(2) Die durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge sind zur Deckung der nicht von der		verschoben nach § 3 Abs. 2 und inhaltlich verändert

	<p>Landeshauptstadt Potsdam übernommenen Personalkosten der betreffenden Einrichtung (Zuschussbereich I) einzusetzen. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Elternbeiträge dienen zur Deckung aller weiteren Aufwendungen zum Betrieb der betreffenden Einrichtung, soweit die Anerkennung von Aufwendungen in dieser Richtlinie nicht gesondert geregelt ist.</p>		
	<p>(3) Ist der Träger der Einrichtung nicht in der Lage die bestehende Differenz im Zuschussbereich I gemäß Abs. 2 Satz 1 durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er unter Vorlage einer ausreichenden Begründung sowie prüffähiger Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Erhöhung im Zuschussbereich I beantragen. Sofern eine Zuschusserhöhung durch die Landeshauptstadt Potsdam abgelehnt wird, kann der Träger der Einrichtung Individualfinanzierung beantragen.</p>		<p>verschoben nach § 2 Abs. 3 und inhaltlich verändert</p>
	<p>(4) Von den zu beanspruchenden Elternbeiträgen, die nicht zur Deckung des Fehlbedarfes im Zuschussbereich I der betreffenden Einrichtung erforderlich sind, kann der Träger der Einrichtung 5 % zur freien Verwendung für die von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten</p>		<p>Entfällt, keine Rechtsgrundlage-Verstoß gegen § 16 (1) KitaG</p>

	einbehalten soweit nicht eine Individualfinanzierung gewährt wird. Dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.		
12.	§ 11 Eigenleistungen	§ 9 Eigenleistungen	
	(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen nach dieser Richtlinie setzt die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung seitens des Trägers voraus, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.	(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 2). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • der Einsatz von Arbeitskraft, • die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder • Spenden. 	Untersetzung der Verpflichtung zur Erbringung der Eigenleistung mit der gesetzlichen Grundlage und Erläuterungen
	(2) Die angemessenen Eigenleistungen müssen nicht zwangsläufig durch Geldleistungen erbracht werden, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen. Hierzu zählen u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Arbeitskraft • Bereitstellung eigener Sachressourcen 	(2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 4 gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.	Die verpflichtende Erbringung von Eigenleistungen wird bei Ansatz von Pauschalen vorausgesetzt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Einwerbung von Spenden <p>Sind die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers der Einrichtung, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags. Diese Einnahmen sind durch den Träger der Einrichtung bei den Elternbeiträgen nachzuweisen.</p>		
	(3) Der Träger hat jährlich mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.	(3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder vertraglich zu verpflichten eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.	Die Erbringung der Eigenleistung richtet sich an den Träger. Auf Grund von Praxisbeispielen wird hiermit klargestellt, dass Personensorgeberechtigte nur Beiträge zu den Betriebskosten (Elternbeiträge) und einen Zuschuss zur Versorgung (Essengeld) zu entrichten haben.
	(4) Sofern der gemäß Abs. 3 durch den Träger der Einrichtung benannte Umfang der Eigenleistung nicht im vollen Umfang erbracht wurde, hat der Träger der Einrichtung die Abweichung zu begründen.		verschoben nach § 9 Abs. 1 und inhaltlich verändert
13.	§ 12 Antragstellung, Bescheiderteilung	§ 10 Antragstellung, Bescheiderteilung	
	(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der	(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der	Korrektur des Zeitpunktes der Antragstellung zur Optimierung des Verfahrens

	Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erlässt die Landeshauptstadt Potsdam einen schriftlichen Bescheid.	Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.	
	(2) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam mit der Antragstellung gemäß Abs. 1 alle Angaben zum Nachweis der im Vorjahr aufgewendeten Betriebskosten, entsprechend den vorgegebenen Vordrucken, vorzulegen.		verschoben nach § 11 Abs. 2 und inhaltlich verändert
	(3) Die Vorlage der Anträge und Nachweise hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck aller Anträge und Erklärungen vorzulegen.		verschoben nach § 11 Abs. 3 und inhaltlich verändert
	(4) Für den Zeitraum vom 01.01. des laufenden Jahres bis zum Erlass des Bescheides gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kita monatliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Zuschüsse. Der Träger der Einrichtung hat die Höhe der benötigten	(2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt	Anpassung der Formulierung an das optimierte Verfahren und Veränderung der Fälligkeit

	<p>monatlichen Vorauszahlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung 01.12. des Vorjahres bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.</p>	<p>monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.</p>	
	<p>(5) Der Träger der Einrichtung hat wesentliche Abweichungen zum Antrag, die die Höhe seiner monatlichen Vorauszahlungen begründet haben, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belegungszahlen • Einnahmen aus Elternbeiträgen <p>sofern diese den Umfang von 10 % im Vergleich zur Antragstellung unter- bzw. überschreiten, unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam zu melden.</p>		<p>verschoben nach § 11 Abs. 7 und inhaltlich verändert</p>
	<p>(6) Der freie Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gelten für das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quartal der 01.12. des Vorjahres • II. Quartal der 01.03. • III. Quartal der 01.06. • IV. Quartal der 01.09. 	<p>(3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV gelten für das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • I. Quartal der 01.12. des Vorjahres • II. Quartal der 01.03. • III. Quartal der 01.06. • IV. Quartal der 01.09. 	<p>Optimierung des Verfahrens durch vorgegebenen Vordruck und elektronischer Meldung</p>

14.	§ 13 Abrechnung der Zuschüsse	§ 11 Abrechnung der Kosten	Anpassung der Formulierung „Kosten“
		(1) Die Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.	Klarstellung des Verfahrens und Anpassung an die veränderten Formulierungen und Bezeichnungen
		(2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 4) erfolgen soll. In diesem Fall sind insoweit keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.	Erst zum Zeitpunkt der Kostenabrechnung muss sich der Träger für pauschal- oder Individualfinanzierung entscheiden.
	(1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen des Trägers für die betreffende Einrichtung. Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für das Jahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Aufwendungen an. Im Fall	(3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.	Optimierung des Verfahrens durch vorgegebenen Vordruck und elektronischer Meldung

	einer Individualfinanzierung sind sämtliche Erträge und Aufwendungen der Einrichtung zu belegen.		
		(4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für dasselbe Anlagegut Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden.	Verpflichtung der Gegenrechnung Fördermittel- Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten-Angemessenheit der Zuschussgewährung
	(2) Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen wird in einem Bescheid ausgewiesen. Bei festgestellten negativen Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen des Trägers der Einrichtung hat der Träger der Einrichtung Anspruch auf Nachzahlung des Fehlbetrages durch die Landeshauptstadt Potsdam. Bei festgestellten positiven Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen ist der Träger der Einrichtung zur Rückzahlung des Differenzbetrags an die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.	(5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 2 ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.	Klarstellung des Verfahrens und Anpassung an die veränderten Formulierungen und Bezeichnungen
	(3) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragter Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse, Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die	(6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse, Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die	

	<p>Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.</p>	<p>Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.</p>	
	<p>(4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).</p>	<p>(7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§§ 45 ff. SGB X).</p>	
15.	<p>§ 14 Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden</p>	<p>§ 12 Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden</p>	
	<p>(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im</p>	<p>(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im</p>	

	Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte.	Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte.	
	(2) Zusammen mit den Stichtagmeldungen nach § 12 Abs. 6 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.	(2) Zusammen mit den Stichtagmeldungen nach § 10 Abs. 3 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.	Anpassung der Paragraphen an die Richtlinie
	(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.	(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.	
16.	§ 15 In-Kraft-Treten	§ 13 In-Kraft-Treten	
	(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.	(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.	
	(2) Die Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie.	(1) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.	
	(3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom	(3) Die KitaFR vom 05.12.2012 bleibt für die	

	20.12.2005 außer Kraft.	Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2016 weiterhin in Kraft.	
--	-------------------------	--	--



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0615

Betreff:

öffentlich

Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2016/2017

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 29.09.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
02.11.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2016/2017

- Gemäß den Planungsquoten (siehe Anlage), unter Berücksichtigung von erstmals prognostizierten Faktoren, ergibt sich ein voraussichtlicher Gesamtbedarf von **18.964 Plätzen** in Kindertagesbetreuung im Kita-Jahr 2016/2017 (inkl. Tagespflege und anderen Betreuungsformen) in Potsdam. Der Gesamtbedarf unterteilt sich in 4.570 Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren, 6.886 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt und 7.508 Plätze für Kinder im Grundschulalter.
- Gemäß der IST-Erfassung aller Einrichtungen können für das Kita-Jahr 2016/2017 insgesamt **17.286 Plätze** in der Landeshauptstadt Potsdam bereitgestellt werden. Diese unterteilen sich in 3.683 Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren, 6.095 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt und 7.508 Plätze für Kinder im Grundschulalter. Dieses Platzangebot wird sichergestellt durch 117 Einrichtungen bei 48 freien Trägern, 7 Andere Kinderbetreuungsangebote (AKi), 4 pädagogisch begleitete Spielgruppen, 2 Eltern-Kind-Gruppen, eine Kurzzeitkinderbetreuung sowie 80 Tagespflegepersonen analog der sozialräumlichen Aufschlüsselung im Bedarfsplan (siehe Anlage).
- Das Plus von **1.678 Plätzen**, welches sich aus der Differenz aus den im Punkt 1 bezifferten voraussichtlichen Bedarfen an Plätzen und den im Punkt 2 erfassten zur Verfügung stehenden Plätzen errechnet, soll die pflichtige Vorsorge treffen, um auf unvorhersehbare Bedarfe reagieren zu können.
- Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt den bedarfsgerechten Ausbau von Kindertagesbetreuungsangeboten entsprechend Punkt 1 voranzutreiben. Im Rahmen der Stadtentwicklung sind dazu geeignete Flächen für die Kindertagesbetreuung einzuplanen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Anlage „Darstellung finanzielle Auswirkungen“

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
2	1	2	3	0	170	sehr große

Begründung:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach den §§ 1, 12 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg zu gewährleisten. Der Leistungsverpflichtete hat im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe einen Bedarfsplan aufzustellen und diesen rechtzeitig fortzuschreiben. Gemäß § 80 SGB VIII ist dabei Vorsorge zu treffen, dass auch unvorhergesehene Bedarfe befriedigt werden können.

Daher müssen ausreichend Plätze für eine bedarfsgerechte Versorgung geplant und zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Fachplanung muss sich am Tag mit der höchsten Nachfrage orientieren. Der Umfang des geplanten Gesamtbedarfs entspricht dabei dem voraussichtlich höchsten Bedarf innerhalb des Kita-Jahres 2016/2017. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie legt hiermit einen Kita-Bedarfsplan vor, der die Schaffung zusätzlich notwendiger Kapazitäten für eine bedarfsgerechte Versorgung fokussiert.

Quantitative Planungsgrundlagen für die Platzbedarfsermittlung sind:

- Fachplanungsprognose für das Jahr 2017
- Registerdatei Einwohnerwesen und Meldeangelegenheiten vom 01.03.2015 bis zum 01.06.2016
- die Anzahl der belegten Plätze vom 01.03.2015 bis zum 01.06.2016
- Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 (Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung vom 25.02.2016 und 14.07.2016)
- einrichtungskonkrete Sachstandsmittelungen der Kita-Träger zur Kapazität laut Betriebserlaubnis sowie zur Nutzungs- und Belegungsplanung

Um weiteren Bedarfen gerecht zu werden, sind folgende Faktoren bei der Berechnung des Gesamtbedarfs berücksichtigt worden. Diese fanden in den bisherigen Planungen (vgl. DS 15/SVV/0561) keine Berücksichtigung:

- Asyl- und Flüchtlingsmigration
- Auslaufen des Betreuungsgeldes
- Auswirkungen der neuen Elternbeitragssatzung
- Kita-Einrichtungen können nicht immer zu 100 % ausgelastet werden, aufgrund von:
 - o Sanierungen oder räumlichen Bedingungen
 - o Konzeptionellen Besonderheiten
 - o Vorhalten von Plätzen für Geschwisterkinder, etc.
- schnelleres Bevölkerungswachstum, als es derzeit prognostiziert wird
- Verschiebung der Altersstrukturen zu Lasten der Krippenplätze
- Rückstellungen vom Schulbesuch
- Anwahlverhalten der Eltern bei Grundschulen

Die Planungsgrundlagen sowie die Errechnung der Planungsquote unter Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind im Bedarfsplan konkret dargelegt. Folgende Planungsquoten wurden in diesem Zusammenhang ermittelt:

Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre):	76,25 %
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt):	103,61 %
Hort (Grundschulalter):	70,06 %

Mit der letzten Kita-Bedarfsplanung 2015/2016 (DS 15/SVV/0561) wurde die Bereitstellung von insgesamt 16.625 Plätzen für das Kita-Jahr 2015/2016 in der Landeshauptstadt Potsdam durch die

Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Ebenso wurde der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mit dem Ausbau der vorhandenen Einrichtungen sowie der Errichtung neuer Platzkapazitäten für eine bedarfsgerechte Kita-Versorgung im Rahmen dieses Beschlusses (DS 15/SVV/0561) beauftragt.

Im vergangenen Kita-Jahr konnten auf der Grundlage der Kita-Bedarfsplanung 2015/2016 alle Kindertagesbetreuungsbedarfe bedient werden, die gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht wurden.

Für das Kita-Jahr 2016/2017 sieht die aktuelle Beschlussvorlage die Bereitstellung von 17.286 Plätzen vor. Der Zuwachs im Vergleich zur Vorjahresplanung beträgt somit 661 Plätze und trägt der demografischen Entwicklung sowie dem damit einhergehenden Mehrbedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen Rechnung.

In der aktuellen Kita-Bedarfsplanung 2016/2017 werden neben den Plätzen, die gemäß Planung zur Verfügung stehen, auch die Platzkapazitäten dargestellt, die theoretisch für eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung, inklusive unvorhersehbarer Bedarfe, in der Landeshauptstadt Potsdam maximal erforderlich wären. Es lässt sich aus den Planungszahlen nicht 1:1 der finanzielle Bedarf ermitteln, da:

- die Kita-Bedarfsplanung zukünftige Bedarfe und dementsprechend vorzuhaltende Platzkapazitäten darstellt,
- die Kita-Bedarfsplanung auch geplante Erweiterungen und Neubauten darstellt, deren Eröffnungstermin und volle Auslastung im Kita-Jahr 2016/2017 durch verschiedenste Gründe variiert,
- die Kita-Bedarfsplanung gemäß § 80 SGB VIII auch unvorhersehbare Bedarfe berücksichtigen muss, die ggf. später nicht zu finanzieren sind,
- innerhalb eines Kita-Jahres aufgrund von Sanierungen, räumlichen Bedingungen, konzeptionellen Besonderheiten, Vorhalten von Plätzen für Geschwisterkinder und weiteren Faktoren nicht alle Plätze zur Verfügung stehen, die rein rechnerisch und gemäß Planung vorhanden sind.

Die Finanzplanung wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 ff. angepasst und basiert im Gegensatz zur Kita-Bedarfsplanung auf der durchschnittlichen Belegung des Vorjahres und nicht auf den für den Bedarfsplan errechneten Planungsquoten. Aktuell wird für die Finanzplanung (Stand: 22.07.2016 FB-Planung) die durchschnittliche Belegung des Kita-Jahres 2014/2015 herangezogen, da die durchschnittliche Belegung des Kita-Jahres 2015/2016 erst Ende des Jahres 2016 zur Verfügung steht. Da sich die Finanzplanung an den bisherigen Durchschnittswerten der zurückliegenden Kita-Jahre orientiert, entstehen Abweichungen zur Kita-Bedarfsplanung.

Die tatsächlich zu finanzierenden Plätze im Rahmen des laufenden Kita-Betriebs sind nach den landesrechtlichen Vorgaben nur die auch tatsächlich belegten Plätze. Da die entsprechenden Belegungszahlen naturgemäß noch nicht bekannt sind, werden in der Kita-Bedarfsplanung auch Plätze dargestellt, die ggf. später nicht zu finanzieren sind. Dies wurde in der aktuellen Haushaltsplanung 2017 (Stand: 22.07.2016 FB-Planung) berücksichtigt.

Die Entwicklung der tatsächlich belegten Plätze und die finanziellen Bedarfe zur Gewährleistung der Bereitstellung dieser Plätze werden im Rahmen des Berichtswesens kontinuierlich überwacht und ermittelt. Sollte es finanzielle Abweichungen auf Grund einer andersartigen als der geplanten Belegung geben, wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie rechtzeitig darüber informieren.

Damit stellen die neuen Planungsansätze (Stand: 22.07.2016 FB-Planung) auch die zur Umsetzung der Kita-Bedarfsplanung benötigten Mittel dar. Eine Neuermittlung unter Berücksichtigung avisierten gesetzlicher Änderungen (z.B. Anpassung Betreuungsschlüssel und Leitungsanteil durch das Land Brandenburg) erfolgt im Zuge der gesetzlichen Änderungen und wird nach Feststehen diesbezüglicher Auswirkungen, spätestens jedoch mit der jeweiligen Haushaltsplanung dargestellt.



Landeshauptstadt
Potsdam



**Bedarfsplan für
Kindertagesbetreuung der
Landeshauptstadt Potsdam
2016/2017**



**Bedarfsplan für
Kindertagesbetreuung der
Landeshauptstadt Potsdam
2016/2017**

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Bereich Kindertagesbetreuung
Ansprechpartner: Kerstin Elsaßer, Mathias Wernicke

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de/kita

Text und Bearbeitung:

Bereich Kindertagesbetreuung
Mathias Wernicke

Fotos:

Spielplatz, Landeshauptstadt Potsdam / Uwe Schulze (Titelseite)
Vater mit Kind, Maryia Bahutskaya / Fotolia (Titelseite)
Mutter mit Kinderwagen, BlueOrange Studio / Fotolia (Titelseite)
Spielplatz, Landeshauptstadt Potsdam / Uwe Schulze (Rückseite)

Stand: Juli 2016

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
Abbildungen und Tabellen	1
1. Einleitung	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Bedarfserfüllende Angebote	5
2. Grunddaten	6
2.1 Fachplanungsprognose und Belegung durch Kinder aus anderen Gemeinden	6
2.2 Planungsquoten und Bedarfsermittlung	6
2.3 Finanzierungsbedarf	13
3. Kita-Bedarfsplan 2016/2017	17
3.1 Kriterien für die Aufnahme und den Verbleib im Bedarfsplan	17
3.2 Einrichtungen in der Bedarfsplanung	18
3.2.1 Sozialraum I	20
3.2.2 Sozialraum II	23
3.2.3 Sozialraum III	27
3.2.4 Sozialraum IV	33
3.2.5 Sozialraum V	37
3.2.6 Sozialraum VI	41
3.3 Überblick Platzangebot insgesamt	45
4. Planung von zusätzlichen Plätzen	46
5. Ausblick auf die Folgejahre	47

Abkürzungsverzeichnis

Aki	Andere Betreuung für Kinder im Grundschulalter
BE	Betriebserlaubnis
BF	Bornstedter Feld
EKG	Eltern-Kind-Gruppe
G	Grundschule
i. d. R.	in der Regel
k. A.	keine Angabe
lfd. Nr.	laufende Nummer
KiGa	Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung)
Kita	Kindertagesstätte
KitaG	Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
N. N.	Nomen nominandum (lateinisch für noch zu nennender Name)
SGB	Sozialgesetzbuch
SR	Sozialraum
SVV	Stadtverordnetenversammlung
U3	unter 3-Jährige

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Belegungsquoten im Krippenalter vom 01. März 2015 bis 01. März 2016	7
Abbildung 2:	Belegungsquoten im KiGa-Alter vom 01. März 2015 bis 01. März 2016	7
Abbildung 3:	Belegungsquoten im Hortalter vom 01. März 2015 bis 01. März 2016	7
Abbildung 4:	Potsdamer Kinder im KiGa-Alter und belegte KiGa-Plätze vom 01. März 2015 bis 01. März 2016	8
Abbildung 5:	Potsdamer Kinder im Krippenalter und belegte Krippenplätze vom 01. März 2015 bis 01. März 2016	9
Abbildung 6:	Übersichtskarte Sozialraum I	20
Abbildung 7:	Übersichtskarte Sozialraum II	23
Abbildung 8:	Übersichtskarte Sozialraum III	27
Abbildung 9:	Übersichtskarte Sozialraum IV	33
Abbildung 10:	Übersichtskarte Sozialraum V	37
Abbildung 11:	Übersichtskarte Sozialraum VI	41
Tabelle 1:	Fachplanungsprognose und Belegung durch auswärtige Kinder in Potsdam am 1. März 2016	6
Tabelle 2:	Durchschnittliche Belegung 2014/2015	6
Tabelle 3:	Planungsquoten für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017	11
Tabelle 4:	Platzbedarf Kinderkrippe für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017	11
Tabelle 5:	Platzbedarf Kindergarten für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017	12
Tabelle 6:	Platzbedarf Hort für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017	12
Tabelle 7:	Platzbedarf in Potsdam Altersgruppen insgesamt	12

Tabelle 8:	Gesamtplanung 2016/2017	12
Tabelle 9:	Kita-Platz-Entwicklung und Abgleich von Planung zu IST-Zahlen seit 2008 bis 2016	14
Tabelle 10:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum I	21
Tabelle 11:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum I	22
Tabelle 12:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum II	24
Tabelle 13:	Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen	25
Tabelle 14:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum II	25
Tabelle 15:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum III	28
Tabelle 16:	Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen	30
Tabelle 17:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum III	31
Tabelle 18:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum IV	34
Tabelle 19:	Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen	35
Tabelle 20:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum IV	36
Tabelle 21:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum V	38
Tabelle 22:	Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen	39
Tabelle 23:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum V	39
Tabelle 24:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum VI	42
Tabelle 25:	Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen	43
Tabelle 26:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum VI	44
Tabelle 27:	Überblick Platzangebot insgesamt im Kita-Jahr 2016/2017	45
Tabelle 28:	Planung von zusätzlichen Plätzen nach dem 01. September 2017	46

1. Einleitung

Die hier vorgelegte Jugendhilfe-Teilfachplanung „Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung“ für die Landeshauptstadt Potsdam gilt für den Zeitraum des Kita-Jahres 2016/2017 und behält ihre Gültigkeit bis zum Beschluss eines Folgeplanes.

Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Auftrag, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder anderen Angeboten zu planen und zur Verfügung zu stellen. Dabei ist dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern möglichst zu entsprechen. In der Landeshauptstadt Potsdam wird dieser Versorgungsauftrag durch 48 freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt. Durch die Vielfalt der Träger ist es möglich, die Pluralität der Kindertagesbetreuung zu sichern und zahlreiche unterschiedlich konzipierte Angebote für Kinder und Eltern bereitzustellen. Als familienfreundliche Stadt ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebots eine wesentliche Säule und prioritärer Bestandteil der langfristig ausgerichteten strategischen Steuerung.

Die erfreuliche Bevölkerungsentwicklung stellt die Landeshauptstadt Potsdam vor große Herausforderungen. Bereits in den vergangenen 10 Jahren wurden die Kita-Plätze in der Landeshauptstadt Potsdam kontinuierlich aufgebaut und ca. 7000 zusätzliche Plätze geschaffen. Der Zuzug von Familien mit Kindern im Kita-Alter hält an. Dadurch erhöht sich die Gewährleistungsverpflichtung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, nicht zuletzt durch die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ausgehend davon ist ein weiterer Platzausbau erforderlich, da vor allem die Nachfrage auf Kindertagesbetreuung im Bereich der unter Dreijährigen (U3) gestiegen ist. Auch der Zuwachs in den anderen Altersgruppen erfordert weiterhin einen stetigen Ausbau von Kindertagesbetreuungsangeboten. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung wurden erneut zahlreiche Anträge für die Aufnahme von neuen Einrichtungen in den Bedarfsplan positiv beschieden.

1.1 Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe die Kindertagesbetreuung nach den §§ 1, 12 KitaG zu gewährleisten. Der Leistungsverpflichtete hat im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe einen Bedarfsplan aufzustellen und diesen laut § 12 Abs. 3 KitaG rechtzeitig fortzuschreiben. Der Umfang des Platzangebotes entspricht dem voraussichtlich maximalen Bedarf innerhalb des Kita-Jahres 2016/2017 und soll gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII auch die Vorsorge treffen, um unvorhergesehene Bedarfe befriedigen zu können. Die Nachfrage und der sich daraus ergebende Bedarf an Plätzen schwanken innerhalb des Kita-Jahres.

Grundlagen für die Planung der Struktur des Platzangebotes für den Zeitraum des Kita-Jahres 2016/2017 sind:

- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), Neugefasst durch Bek. v. 27.01.2015 I 33)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])
- Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt Potsdam (DS 14/SVV/0023), Leitlinien der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam (DS 03/SVV/0517), Rahmenkonzept zur sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung und -steuerung der Landeshauptstadt Potsdam (DS 05/SVV/0435) sowie der Leitbildentwurf der Landeshauptstadt Potsdam (DS 16/SVV/0275)
- Registerdatei Einwohnerwesen und Meldeangelegenheiten vom 01. März 2015 bis zum 1. Juni 2016
- die Anzahl der belegten Plätze am 01. März 2016 und einrichtungskonkrete Sachstandsmitteilungen durch die freien Träger
- Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 (DS 13/SVV/0800) und Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung vom 25. Februar 2016 sowie 14. Juli 2016

Die wesentliche Grundlage für die Bedarfsermittlung von Plätzen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt bildet eine fachplanerische Prognose, die sich an den aktuellen Kinderzahlen und dem Bevölkerungszuwachs in den entsprechenden Altersgruppen des letzten Jahres orientiert. Die durch die freien Träger artikulierte Bedarfssituation und der Schulentwicklungsplan sowie die fortlaufende Aktualisierung der Schülerzahlen dienen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie als Grundlage bei der Planung der erforderlichen Hortplätze. Auf das veränderte Auswahlverhalten und die sich vollziehende Entwicklung bei Kindern im Grundschulalter muss in jeder Einrichtung bezogen auf die erforderlichen Rahmenbedingungen (Raum- und Gebäudekapazitäten) schnell und flexibel reagiert werden. Hier erfüllen der Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport sowie der Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung gemeinsam die Pflicht, rechtzeitig die Konsequenzen aus der vorliegenden Bevölkerungsprognose sowie den allgemeinen und spezifischen Entwicklungstendenzen zu ziehen. Konkrete schul- und klassenspezifische Hortplanzahlen sind im Schulentwicklungsplan dargestellt. Auch die steigende Schülerzahl an den Grundschulen in freier Trägerschaft erfordert die adäquate Bereitstellung von schulortnahen Hortplätzen.

1.2 Bedarfserfüllende Angebote

Seit dem 1. August 2013 besteht für Kinder bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Neben den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege existieren weitere Angebote, die für jeweils spezifische Altersgruppen einen bedarfserfüllenden Charakter besitzen. Folgende Angebote stehen in der Landeshauptstadt Potsdam zur Verfügung:¹

- **Kindertagesstätten** sind sozialpädagogische und familienergänzende Einrichtungen, die einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag erfüllen. Die Kindertagesstätte hat ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen. In Kindertagesstätten können Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter betreut werden.
- **Kindertagespflege** richtet sich als alternatives Betreuungsangebot zur Krippe vornehmlich an Kinder unter drei Jahren. In der Regel betreut eine Tagesmutter oder ein Tagesvater bis zu fünf Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in speziell angemieteten Räumlichkeiten.²
- Die **pädagogisch begleitete Spielgruppe** ist eine andere Form in der Kinderbetreuung. Das Konzept der pädagogisch begleiteten Spielgruppe beruht auf der Betreuung von Kindern durch die Eltern, welche abwechselnd die Betreuung gemeinsam mit der Erzieherin sicherstellen. Darüber hinaus steht eine Sozialpädagogin zur Verfügung, welche die Anleitung und Begleitung der Eltern übernimmt.
- **Eltern-Kind-Gruppen** sind täglich geöffnete Bildungs- und Begegnungsangebote für Eltern und ihre Kinder. Die Eltern-Kind-Gruppen werden von einer pädagogischen Fachkraft aufgebaut und im laufenden Betrieb von dieser begleitet sowie fachlich angeleitet.³
- **Aki** ist für Kinder geeignet, die ein hohes Maß an Selbständigkeit besitzen und dennoch für einen geringen Teil des Nachmittages stabile Rahmenbedingungen, einen Ansprechpartner sowie etwas Verlässlichkeit im Tagesrhythmus benötigen. Besonders Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe sind geeignet, aber auch jüngere Kinder ab Klasse drei, sofern sie bereits sehr eigenständig agieren, außerschulischen Arbeitsgemeinschaften angehören, oder aus anderen Gründen nur geringfügige Betreuung benötigen.⁴

¹ Für den Betrieb von Kindertagesstätten und Aki's ist eine Betriebserlaubnis des Landes Brandenburg erforderlich. Tagespflege, Spielgruppen und Eltern-Kind-Gruppen bedürfen einer Erlaubnis des örtlichen Jugendamtes.

² Vgl. Bundesverband für Kindertagespflege, Was ist Kindertagespflege?, Berlin 2012.

³ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Rechtliche Grundlagen von Eltern-Kind-Gruppen, Potsdam 2011.

⁴ Landeshauptstadt Potsdam, Aki „Andere Kindertagesbetreuung älterer Hortkinder“ -Verwaltungskonzept der LHP-, Potsdam 2014.

2. Grunddaten

2.1 Fachplanungsprognose und Belegung durch Kinder aus anderen Gemeinden

Die folgende Übersicht stellt die Ausgangszahlen für den Planungszeitraum des Kita-Jahres 2016/2017 dar. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie stützt sich dabei auf die tatsächlich in Potsdam lebenden Kinder verbunden mit dem im vergangenen Jahr verzeichneten Bevölkerungszuwachs. In Abstimmung mit dem Bereich Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Potsdam wurde für die Fachplanungsprognose des Jahres 2017 der Bevölkerungszuwachs des vergangenen Jahres auf das Folgejahr projiziert. Für auswärtige Kinder aus anderen Gemeinden, die in Potsdam einen Platz belegen, stellt die Belegungshöhe am 1. März 2016 die Planungsgrundlage zur Bedarfsermittlung dar.

Tabelle 1: Fachplanungsprognose und Belegung durch auswärtige Kinder in Potsdam am 1. März 2016 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen (Jahre)	Einwohner 2017	Belegung durch auswärtige Kinder	insgesamt
Kinderkrippe (0 bis unter 3)	5.896	74	5.970
Kindergarten (3 bis unter 6 ¼)	6.407	248	6.655
Hort (6 ¼ bis unter 12 ¼)	10.046	470	10.516
insgesamt	22.349	792	23.141

2.2 Planungsquoten und Bedarfsermittlung

Die Ermittlung der Planungsquoten erfolgt zunächst auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung des Kita-Jahres 2014/2015. Hierzu wird die zum Stichtag in Potsdam lebende Bevölkerung in den entsprechenden Altersgruppen mit den zum Stichtag belegten Plätzen ins Verhältnis gesetzt. Dabei konnten folgende Durchschnittswerte ermittelt werden:

Tabelle 2: Durchschnittliche Belegung 2014/2015 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen (Jahre)	Durchschnittliche Belegung Vorjahr in %
Kinderkrippe (0 bis unter 3)	59,33 %
Kindergarten (3 bis unter 6 ¼)	98,36 %
Hort (6 ¼ bis unter 12 ¼)	65,56 %

Die Belegung der Einrichtungen schwankt innerhalb eines Kita-Jahres. Dabei ist eine höhere prozentuale Belegung nicht unmittelbar mit einer höheren Zahl von vergebenen Plätzen verbunden, da für diese Quote nur das Verhältnis von Einwohnerzahl und vergebenen Plätzen

zu Grunde gelegt wird. Für einen Überblick wird im Folgenden die prozentuale Belegung der letzten fünf Stichtage entsprechend der unterschiedlichen Altersgruppen grafisch dargestellt.

Abbildung 1: Belegungsquoten im Krippenalter vom 01. März.2015 bis 01. März 2016 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

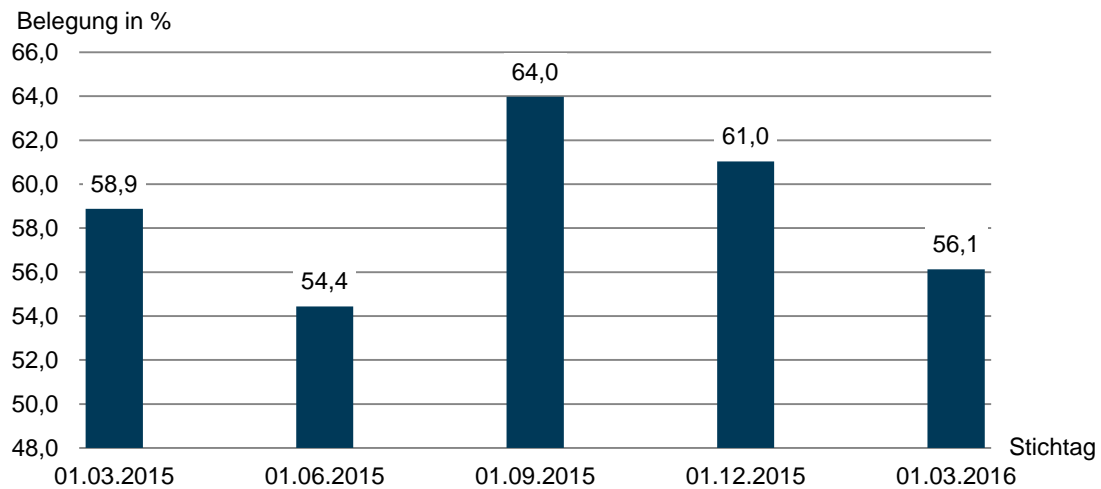


Abbildung 2: Belegungsquoten im Kindergartenalter vom 01. März 2015 bis 01.März 2016 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

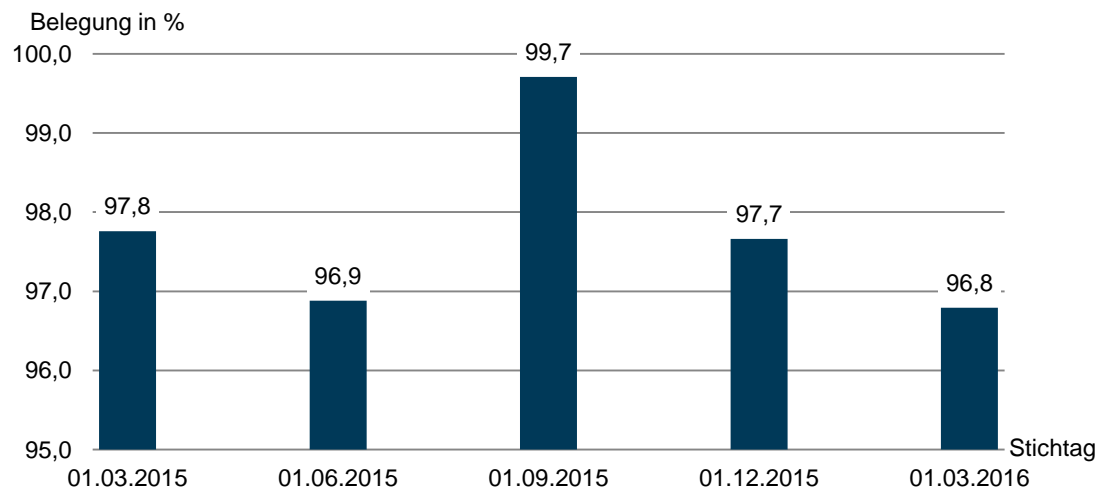
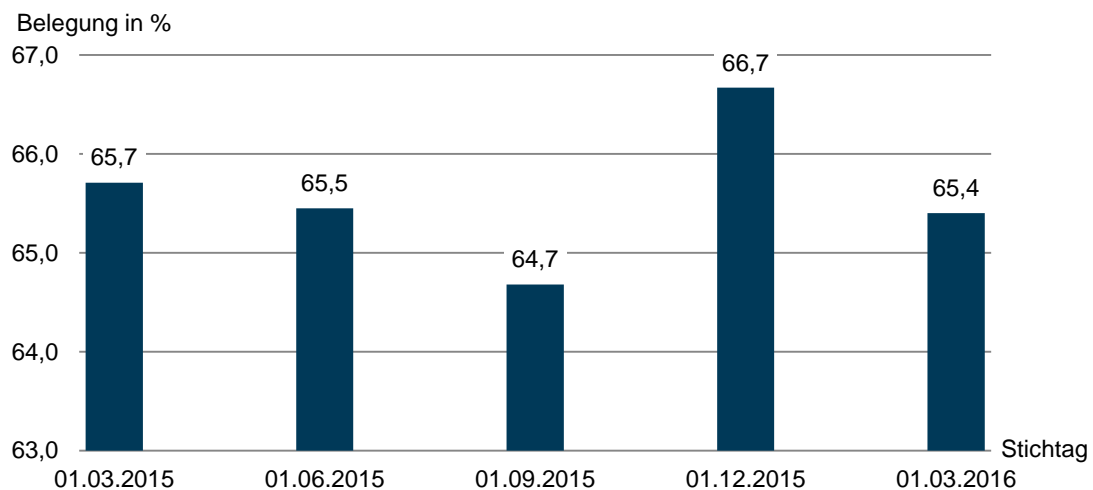


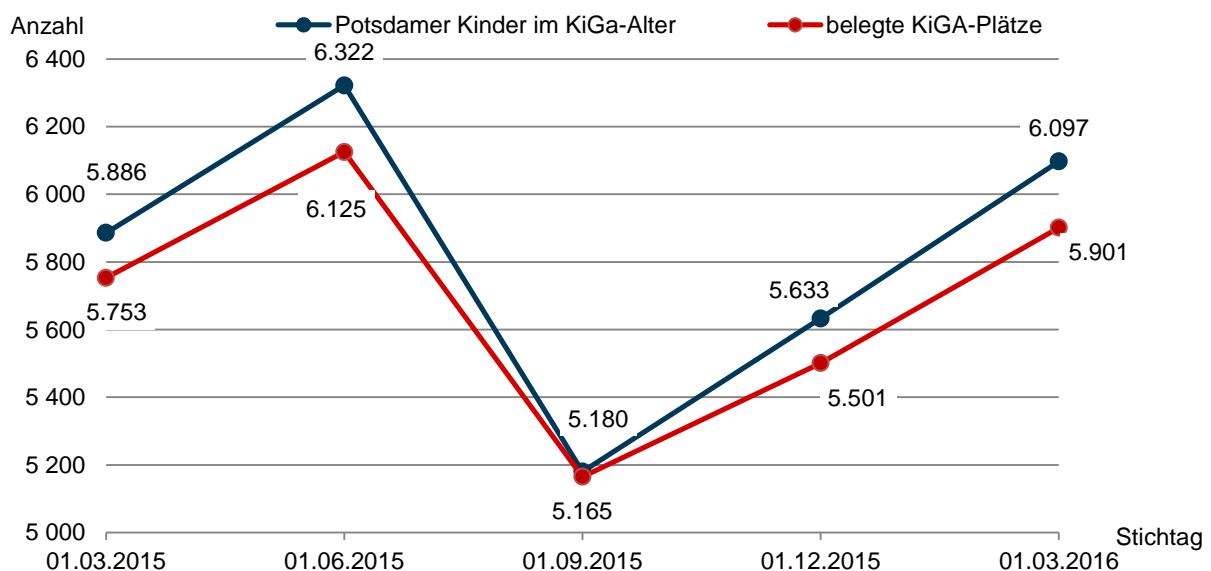
Abbildung 3: Belegungsquoten im Hortalter vom 01. März 2015 bis 01. März 2016 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)



Aufgrund der Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl und von der maximal zur Verfügung stehenden Platzkapazität als Obergrenze können die dargestellten durchschnittlichen Belegungsquoten nur als Ausgangsdatenbasis dienen. Für die Ermittlung der zukünftigen Bedarfe liefert die durchschnittliche Vorjahresbelegung dabei den Basisprozentsatz, der für die Bedarfsplanung um weitere Prozentpunkte ergänzt wird. Für die Berechnung der Planungsquote aus der durchschnittlichen Belegung des Vorjahres und weiteren Prozentanteilen findet die Bevölkerungsentwicklung und die Verschiebung der Altersstrukturen innerhalb eines Kita-Jahres umfassende Berücksichtigung.

Die Potsdamer Bevölkerung mit Bedarf an Kindertagesbetreuung nimmt im Verlauf eines Kita-Jahres stetig zu und sinkt dann zum Schuljahresbeginn stark ab. Dieses Phänomen begründet sich in der Tatsache, dass üblicherweise Kinder im schulpflichtigen Alter erst zu Schuljahresbeginn eine Kita verlassen. Jedoch vollenden Kinder innerhalb des gesamten Kita-Jahres das dritte Lebensjahr und erlangen somit den Anspruch auf einen Kindergartenplatz. In der Regel kann erst mit dem Verlassen der Kita durch die schulpflichtigen Kinder zu Schuljahresbeginn eine Nachbesetzung der Plätze erfolgen. Der unterjährige Anstieg der Bevölkerungszahlen in der Altersgruppe der 3- bis 6¼-Jährigen führt dabei zu einer geringeren prozentualen Belegung gemäß der Betreuungsquote (siehe Abbildung 2), obwohl sich die absolute Zahl der betreuten Kinder nach dem Beginn des Kita-Jahres stetig erhöht (siehe Abbildung 4). Für eine bedarfsgerechte Versorgung und Planung muss der maximale Bedarf innerhalb eines Kita-Jahres berücksichtigt werden, der in dieser Altersgruppe immer zum Ende eines jeden Schuljahres besteht (siehe Abbildung 4).

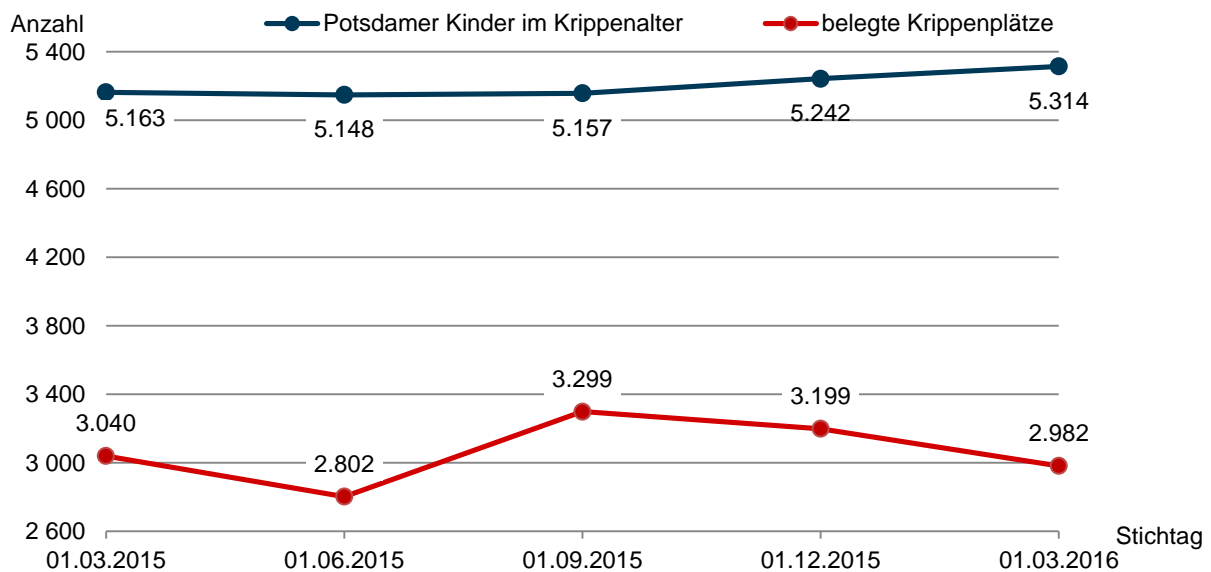
Abbildung 4: Potsdamer Kinder im KiGa-Alter und belegte KiGa-Plätze vom 01. März 2015 bis 01. März 2016 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)



Ein Umstand, den es bei der Berechnung der zukünftigen Bedarfe im Krippenalter zu berücksichtigen gilt, ist eng mit der zuvor erläuterten Abhängigkeit der Kindergartenplätze vom Schuljahr verbunden. Aufgrund der unterjährigen Vollendung des dritten Lebensjahres von Kindern im Krippenalter (0 bis unter 3 Jahre) und der Anschlussbetreuung in derselben Einrichtung im Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung) verringert sich die Anzahl der vorhandenen Krippenplätze innerhalb eines Kita-Jahres kontinuierlich. Durch das Aufwachsen der

Krippenkinder und der damit verbundenen Umwandlung der Krippenplätze in Kindergartenplätze innerhalb eines Kita-Jahres ist eine Nachbesetzung der Krippenplätze nicht möglich, obwohl der Bedarf entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zunimmt. Eine Nachbesetzung der Krippenplätze kann in der Regel erst zu Schuljahresbeginn erfolgen, da wie in Abbildung 4 dargestellt, erst mit der Einschulung der schulpflichtigen Kindergartenkinder freie Kapazitäten in den Einrichtungen vorhanden sind. Die folgende Grafik verdeutlicht die abnehmende Belegung (rot) im Krippenalter nach dem 01. September 2015 trotz eines Zuwachses an Kindern im entsprechenden Alter (blau) und einer damit verbundenen Bedarfssteigerung.

Abbildung 5: Potsdamer Kinder im Krippenalter und belegte Krippenplätze vom 01. März 2015 bis 01. März 2016 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)



Aufgrund der dargelegten Besonderheiten und Schwankungen innerhalb eines Kita-Jahres ist es notwendig, über die durchschnittliche Belegung des Vorjahres hinaus weitere Faktoren zu berücksichtigen, die zu einem höheren Bedarf führen können. Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, auch unvorhergesehene Bedarfe mit einzuplanen.

Folgende Faktoren werden für eine bedarfsgerechte Planung anhand prozentualer Anteile aus den Vorjahreswerten in die Ermittlung der Planungsquoten miteinbezogen:

- Seit August 2013 besteht gemäß § 24 SGB VIII der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz bereits mit der Vollendung des ersten Lebensjahres. Darüber besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein bedingter Rechtsanspruch, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Durch den Zuzug von Flüchtlingsfamilien mit Kindern im Kita-Alter kann ein zusätzlicher Bedarf entstehen, der sich nicht genau prognostizieren lässt. Als Orientierung dienen hier die bisher betreuten Kinder aus Flüchtlingsfamilien in den entsprechenden Altersgruppen im Jahr 2015 sowie die voraussichtlichen Nachzüge und Zuweisungen.

- Mit Urteil vom 21. Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht die §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, die einen Anspruch auf Betreuungsgeld begründen, für nichtig erklärt. In der zukünftigen Planung müssen demzufolge in gewissem Umfang Plätze für Kinder miteinbezogen werden, die bisher von Betreuungsgeldempfängern zu Hause betreut wurden. Als Richtwert dient die durchschnittliche Inanspruchnahme von Betreuungsgeld in den letzten drei Jahren.
- Seit dem 01. September 2015 gilt in der Landeshauptstadt Potsdam eine neue Elternbeitragssatzung. Aufgrund der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge ist mit einer erhöhten Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten durch untere Einkommensgruppen zu rechnen. Da hier keine geeignete Datengrundlage definiert ist, wird ein pauschaler Wert angesetzt.
- Eine Vollausslastung der Kita-Einrichtungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer realisierbar. Beispielsweise stehen aufgrund von Sanierungen, Personalmangel, pädagogischen Konzepten, dem Vorhalten von Plätzen für Geschwisterkinder oder anderen Ursachen innerhalb eines Kita-Jahres nicht alle Plätze zur Verfügung, die gemäß der Bedarfsplanung rein rechnerisch vorhanden sind. Daher sind zusätzliche Platzreserven im Rahmen der Bedarfsplanung zu schaffen. Als Datenbasis für die innerhalb der Planung zusätzlich zu berücksichtigenden Plätze dienen die Vorjahreswerte.
- Im Rahmen der aktuellen Fachplanungsprognose, die der Kita-Bedarfsplanung 2016/2017 zugrunde liegt, ist der Aufwuchs der Potsdamer Bevölkerung bereits berücksichtigt. Dennoch können aufgrund eines schnelleren Wachstums, als es derzeit prognostiziert wird, zusätzliche Bedarfe entstehen. Hier dienen ebenfalls die Vorjahreswerte als Richtwert.
- Wie bereits in Abbildung 4 und 5 verdeutlicht, ist die unterjährige Verschiebung der Altersstrukturen innerhalb der Einrichtungen ein Faktor, den es im Krippen- und Kindergartenbereich zu berücksichtigen gilt. Durch das Aufwachsen der Kinder im Krippenalter und die direkte Anschlussbetreuung in derselben Einrichtung können Krippenplätze unterjährig nur selten nachbesetzt werden. Um diesen Effekt auszugleichen müssen zusätzliche Plätze vorgehalten werden. Die Vorjahreswerte dienen hier als Datengrundlage.
- Die Anzahl der Rückstellungen vom Schulbesuch hat sich im Vergleich vom Schuljahr 2015/2016 zum Schuljahr 2016/2017 erhöht. Für diese Mehrbedarfe müssen zusätzliche Platzkapazitäten eingeplant werden. Als Datengrundlage dient der tatsächliche Zuwachs an Rückstellungen in der Landeshauptstadt Potsdam für das Schuljahr 2016/2017.
- Im Hortbereich kann das Anwahlverhalten der Eltern zu Zügigkeitsänderungen an den Grundschulstandorten führen. Daher sind diese unvorhersehbaren Bedarfe im Hortbereich in die Planung miteinzubeziehen. Da hier keine geeignete Datengrundlage definiert ist, wird ein pauschaler Wert angesetzt.

Für die Altersgruppen Krippe und Kindergarten werden anhand der soeben dargelegten Faktoren prozentuale Anteile für zusätzliche Platzbedarfe errechnet und in die Planungsquote mit einbezogen. Die prozentualen Anteile für zusätzliche Bedarfe errechnen sich dabei anhand der Grunddaten in den entsprechenden Altersgruppen aus Tabelle 1.

Im Rahmen der für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017 durchgeführten Trägerabfrage konnten die voraussichtlichen Hortbedarfe für das Schuljahr 2016/2017 ermittelt werden. Für die Altersgruppe Hort dienen daher die tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze als Grundlage zur Berechnung der Planungsquote, da sich das tatsächliche Platzangebot in der Altersgruppe Hort direkt an dem für das nächste Schuljahr artikulierten Bedarf inkl. Faktoren orientiert.

Durch die Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung des Fachbereichs Bildung und Sport erhält der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine weitere Planungsgrundlage, die für die prognostische Ermittlung der langfristigen Hortbedarfe dient. Die Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung orientiert sich an den statistischen Meldungen des staatlichen Schulamtes des Landes Brandenburg und an den Belegungsquoten im Hort der letzten Jahre. Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen kann die Bedarfsprognose gemäß Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung von dem tatsächlich gemeldeten und artikulierten Hortplatzbedarf abweichen, da sich dieser nur auf das Schuljahr 2016/2017 bezieht.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Faktoren für zusätzliche Bedarfe und der durch die freien Träger artikulierten Bedarfssituation im Hort ergeben sich folgende Planungsquoten für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017:

Tabelle 3: Planungsquoten für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen	Durchschnitt Vorjahr	Faktoren	Planungsquote
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)	59,33 %	16,92 %	76,25 %
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	98,36 %	5,25 %	103,61 %
Hort (Grundschulalter)	65,56 %	4,50 %	70,06 %

Anhand der Planungsquoten lässt sich im nächsten Schritt der prognostizierte maximale Platzbedarf für das Kita-Jahr 2016/2017 ermitteln.

Tabelle 4: Platzbedarf Kinderkrippe für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppe Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)	Plätze
5.896 Potsdamer Kinder x 76,25 % =	4.496
zuzüglich Kinder aus anderen Gemeinden	74
prognostizierter Gesamtbedarf	4.570

Tabelle 5: Platzbedarf Kindergarten für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppe Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	Plätze
6.407 Potsdamer Kinder x 103,6 % =	6.638
zuzüglich Kinder aus anderen Gemeinden	248
prognostizierter Gesamtbedarf	6.886

Tabelle 6: Platzbedarf Hort für den Kita-Bedarfsplan 2016/2017 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppe Hort (Grundschulalter)	Plätze
10.046 Potsdamer Kinder x 70,06 % =	7.038
zuzüglich Kinder aus anderen Gemeinden	470
prognostizierter Gesamtbedarf	7.508

Tabelle 7: Platzbedarf in Potsdam Altersgruppen insgesamt (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen insgesamt	Plätze
prognostizierter Gesamtplatzbedarf für Potsdamer Kinder in Potsdam	18.172
prognostizierter Gesamtplatzbedarf (inkl. Kinder aus anderen Gemeinden)	18.964

Hinzu kommen **402 Plätze** für Potsdamer Kinder, die in anderen Gemeinden einen Kita-Platz (inkl. Tagespflege) am Stichtag 01.März 2016 belegt haben. Bei der Ermittlung des Platzbedarfs blieben diese Plätze unberücksichtigt, da hier aufgrund der Annahmen aus dem Vorjahr, mit einer Fortführung der auswärtigen Betreuung zu rechnen ist.

Tabelle 8: Gesamtplanung 2016/2017 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Betreuung für	Plätze
Potsdamer Kinder in Potsdam	18.163
auswärtige Kinder in Potsdam	792
auswärtige Betreuung Potsdamer Kinder	402
insgesamt	19.366

2.3 Finanzierungsbedarf

Der unter Punkt 2.2 errechnete Platzbedarf gemäß den zuvor errechneten Planungsquoten ist nicht mit dem Finanzierungsbedarf gleichzusetzen. Bereits in den Abbildungen 1-3 wurde deutlich, dass die Belegung in den Einrichtungen innerhalb eines Kita-Jahres Schwankungen unterworfen ist. Analog dazu schwankt der Finanzierungsbedarf innerhalb eines Kita-Jahres je nach Auslastung der Einrichtungen und Verfügbarkeit der Plätze. Die tatsächliche Belegung kann von der Planung abweichen, da die Eltern gemäß § 5 SGB VIII ein Wunsch- und Wahlrecht haben. Aus diesem Grunde und zur Erfüllung des § 80 SGB VIII, der zur ausreichenden Planung unvorhergesehener Bedarfe verpflichtet, muss die Planungsquote über der durchschnittlichen Belegung der Vorjahre liegen. Finanziert werden im Rahmen des laufenden Betriebs nicht die vorgehaltenen, sondern nur die belegten Plätze.

Aufgrund von zahlreichen Faktoren, wie z. B. baulichen Besonderheiten, spezifischen Platzzuweisungen der Einrichtungen (freie Plätze für Geschwisterkinder), der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtungen und weiteren Faktoren (siehe Punkt 2.2) werden die Einrichtungen nicht immer vollständig und zu 100 % ausgelastet sein können. Zudem können Erweiterungen oder neue Einrichtungen erst im Verlauf des Kita-Jahres ihre volle Kapazität erreichen. Somit begründet sich auch die Planungsquote im Kindergartenalter, die über 100 % liegt. Aufgrund der zahlreichen Faktoren ist eine höhere Planungsquote erforderlich, die jedoch nicht mit dem Finanzierungsbedarf gleichzusetzen ist.

Für die Finanzierung von Plätzen, die von auswärtigen Kindern in Potsdamer Einrichtungen belegt werden, ist gemäß der Kita-Finanzierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam eine vorherige Zustimmung des örtlichen Jugendamtes durch den jeweiligen Träger einzuholen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder kann nur erfolgen, wenn der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden kann. Unverhältnismäßig hohe Mehrkosten sollen in diesem Zusammenhang vermieden werden.

Eine Vorhersage über die tatsächliche Auslastung der Einrichtungen oder den Zeitpunkt der vollen Belegung und somit über den konkreten Finanzierungsbedarf für das Kita-Jahr 2016/2017 lässt sich im Voraus nicht treffen. Jedoch kann sich der voraussichtliche Finanzierungsbedarf für das Kita-Jahr 2016/2017 an den bisherigen Belegungsquoten der letzten Stichtage orientieren. Die folgende Übersicht verdeutlicht die Differenzen der tatsächlichen Belegungen gegenüber den bisherigen Planungen seit dem Jahr 2008.

Tabelle 9: Kita-Platz-Entwicklung und Abgleich von Planung zu IST-Zahlen seit 2008 bis 2016 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Kita-Jahr	2007/2008			2008/2009			2009/2010		
HH-Jahr	2008			2009			2010		
	Bedarfsplanung	Stichtag 1.3.2008	Kita-Jahres-Durchschnitt	Bedarfsplanung	Stichtag 1.3.2009	Kita-Jahres-Durchschnitt	Bedarfsplanung	Stichtag 1.3.2010	Kita-Jahres-Durchschnitt
Kinderzahl gesamt 0-12 Jahre	15.410	15.966	15.993	16.650	16.735	16.651	17.320	17.213	17.210
davon 0 bis unter 3 Jahre	4.420	4.574	4.622	4.620	4.722	4.682	4.710	4.675	4.716
davon 3 Jahre bis Schuleintritt	4.450	4.802	4.661	4.720	4.967	4.830	4.920	5.148	5.023
davon im Grundschulalter	6.540	6.590	6.710	7.310	7.046	7.139	7.690	7.390	7.471
Krippenbelegung	2.019	2.167	2.264	2.187	2.392	2.433	2.364	2.551	2.630
Kindergartenbelegung	4.430	4.691	4.556	4.618	4.816	4.744	4.834	5.074	4.900
Hortbelegung	4.466	4.423	4.549	4.870	4.783	4.852	5.245	4.933	5.017
GESAMT-Plätze in Potsdam	10.915	11.281	11.369	11.675	11.991	12.029	12.443	12.558	12.547
davon für Potsdamer Kinder	10.401	10.690	10.769	11.055	11.380	11.412	11.753	11.952	11.927
davon für Kinder aus Umland	514	591	600	620	611	617	690	606	620
Belegungsquote Krippe %	42,64	46,37	47,91	46,37	49,39	51,11	49,39	53,65	54,94
Belegungsquote KiGa %	94,61	93,52	93,47	93,52	93,54	94,54	93,54	95,20	94,3
Belegungsquote Hort in %	63,48	61,88	62,58	61,81	62,48	62,36	62,48	61,23	61,55
Potsdamer Kinder in Kitas außerhalb Potsdam	205	272		272	359		359	336	
GESAMT	11.120	11.553		11.947	12.350		12.802	12.894	
Mehrbedarf zur Vorjahresplanung	keine Angabe			827			855		

Kita-Jahr	2010/2011			2011/2012			2012/2013		
HH-Jahr	2011			2012			2013		
	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2011	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2012	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2013	Kita-Jahres- Durchschnitt
Kinderzahl gesamt 0-12 Jahre	18.050	18.005	17.937	18.650	18.729	18.583	19.258	19.054	18.993
davon 0 bis unter 3 Jahre	4.920	4.908	4.888	5.100	5.068	4.986	5.005	5.045	4.997
davon 3 Jahre bis Schuleintritt	5.070	5.376	5.234	5.240	5.571	5.436	5.537	5.705	5.571
davon im Grundschulalter	8.060	7.721	7.815	8.310	8.090	8.161	8.716	8.304	8.425
Krippenbelegung	2.762	2.699	2.739	2.970	2.867	2.931	3.003	3.015	3.019
Kindergartenbelegung	5.018	5.296	5.129	5.172	5.360	5.330	5.536	5.720	5.382
Hortbelegung	5.345	5.303	5.415	5.647	5.155	5.669	6.054	5.879	5.544
GESAMT-Plätze in Potsdam	13.125	13.298	13.283	13.789	13.382	13.930	14.593	14.614	13.945
davon für Potsdamer Kinder	12.502	12.644	12.515	13.137	12.675	13.279	13.833	13.872	13.282
davon für Kinder aus Umland	623	654	622	652	707	651	760	742	663
Belegungsquote Krippe %	53,65	54,12	55,77	56,00	56,57	58,24	58,00	58,75	60,41
Belegungsquote KiGa %	95,20	95,35	96,19	95,35	96,21	95,68	96,21	96,28	96,61
Belegungsquote Hort in %	61,23	62,63	63,43	62,63	63,72	64,14	63,72	65,22	65,81
Potsdamer Kinder in Kitas außerhalb Potsdam	355	295		300	330		364	269	
GESAMT	13.480	13.593		14.089	13.712		14.957	14.883	
Mehrbedarf zur Vorjahresplanung		678			609			868	

Kita-Jahr	2013/2014			2014/2015			2015/2016		
HH-Jahr	2014			2015			2016		
	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2014	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2015	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2016	Kita-Jahres- Durchschnitt
Kinderzahl gesamt 0-12 Jahre	19.600	19.696	19.610	19.930	20.227	20.034	20.580	21.004	
davon 0 bis unter 3 Jahre	5.040	5.046	5.057	5.080	5.163	5.167	5.230	5.314	
davon 3 Jahre bis Schuleintritt	5.530	5.902	5.713	5.540	5.886	5.609	5.600	6.097	
davon im Grundschulalter	9.030	8.748	8.840	9.310	9.178	9.258	9.750	9.593	
Krippenbelegung	3.336	3.048	3.087	3.382	3.103	3.120	3.485	3.057	
Kindergartenbelegung	5.556	5.961	5.718	5.603	6.007	5.806	5.831	6.149	
Hortbelegung	6.357	6.202	6.290	6.546	6.438	6.525	6.934	6.744	
GESAMT-Plätze in Potsdam	15.249	15.211	15.095	15.531	15.548	15.451	16.250	15.950	
davon für Potsdamer Kinder	14.489	14.416	14.431	14.771	14.732	14.678	15.400	15.158	
davon für Kinder aus Umland	760	795	664	760	816	773	850	792	
Belegungsquote Krippe %	65,00	58,98	59,65	65,00	58,59	59,33	65,00	56,12	
Belegungsquote KiGa %	96,35	97,14	97,95	97,20	96,84	98,36	98,50	96,79	
Belegungsquote Hort in %	65,25	65,24	65,81	65,35	65,45	65,56	66,50	65,40	
Potsdamer Kinder in Kitas außerhalb Potsdam	320	273		270	375		375	402	
GESAMT	15.569	15.484		15.801	15.923		16.625	16.352	
Mehrbedarf zur Vorjahresplanung		678			232		824		

Daten erst
Ende 2016
verfügbar

3. Kita-Bedarfsplan 2016/2017

3.1 Kriterien für die Aufnahme und den Verbleib im Bedarfsplan

Der Bedarfsplan weist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich sind. Die Kinderbetreuungseinrichtung muss insofern folgende Kriterien erfüllen:

- Der Träger besitzt ein pädagogisches Konzept, welches die Anforderungen des SGB VIII sowie § 3 Abs. 3 KitaG berücksichtigt.
- Der Träger verfügt über eine Räumlichkeit, die einer Überprüfung der Erlaubnisbehörde standhalten wird. Der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist dort gestellt bzw. eine Betriebserlaubnis liegt bereits vor.
- Der Träger verfügt über ein Qualitätssicherungssystem gemäß § 79a SGB VIII und ist bereit, dieses entsprechend § 3 Abs. 4 KitaG vom örtlichen Träger der Jugendhilfe überprüfen zu lassen.
- Die in der Konzeption dargelegte Qualitätsentwicklung und -sicherung entspricht bundesweit anerkannten Standards sowie den in der Landeshauptstadt festzulegenden Qualitätsparametern für Kindertagesstätten.
- Eine Kooperation des Trägers und der Kita-Leitung mit den Vertretern des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wird als selbstverständlich angesehen.
- Anfragen zu Planungen, vor allem hinsichtlich der Entwicklung der Platzkapazitäten der Einrichtung, werden zeitnah dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mitgeteilt. Ebenso erfolgt regelmäßig die Stichtagsmeldung zu den vereinbarten Terminen.
- Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung und erhält einen Zuschuss zu den Kosten der Kindertagesbetreuungseinrichtung nach dem KitaG in Ausgestaltung der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam.
- Die Erhebung der Elternbeiträge orientiert sich an der Elternbeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

Optional überdenkt der Träger die Schaffung und Fortschreibung von Quantität und Qualität je nach dem aktuellen Bedarf. Für die Kita-Bedarfsplanung sind neben den Regeleinrichtungen folgende Angebote auszubauen:

- Pädagogisch begleitete Spielgruppen für 0- bis unter 3-Jährige Kinder (in gemeinsamer Betreuung mit den Eltern)

- Eltern-Kind-Gruppen (in Familienzentren)
- Kindertagespflegestellen
- Betriebsnahe-Kitas und Betriebsnahe-Kita-Gruppen
- Aki (Andere Kinderbetreuung für Grundschul Kinder)

Empfehlenswert ist weiterhin die Schaffung von Kindertagesbetreuungsangeboten, die mehrere Altersgruppen umfassen und somit flexibel auf wechselnde Bedarfe reagieren können.

3.2 Einrichtungen in der Bedarfsplanung

Für die Erfassung der im Planungszeitraum 2016/2017 verfügbaren Kita-Plätze erfolgten im ersten Quartal des Jahres 2016 Abfragen bei den freien Trägern durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu den geplanten Kapazitäten in jeder Potsdamer Einrichtung. Anschließend wurden die Angaben durch die Verwaltung geprüft und plausibilisiert. Im Rahmen der Herstellung des Benehmens erhielten die freien Träger daraufhin erneut die Möglichkeit, ihre Angaben zu prüfen und zu ergänzen.

In der folgenden Darstellung wurden den jeweiligen Sozialräumen Übersichtskarten vorangestellt. Hieraus sind die jeweiligen Standorte der Kitas ersichtlich. Die Kartenübersicht gibt auch Auskunft über die Eigentumsverhältnisse der Kitas. Insofern kann zwischen Objekten, deren Eigentümerin die Landeshauptstadt Potsdam ist und die durch den Kommunalen Immobilien Service (KIS) an die freien Träger vermietet werden, den Objekten, die sich im Eigentum Dritter befinden und durch diese an die freien Träger vermietet werden und den Objekten, die sich im Eigentum der Träger selbst befinden, unterschieden werden. Sofern sich eine Kita im Eigentum der Kommune befindet ist der Kommunale Immobilien Service gemäß Mietvertrag für die Instandhaltung sowie Sanierung und für weitere Aufgaben, die sich üblicherweise in der Zuständigkeit eines Vermieters befinden, verantwortlich.

Unter 3.2 werden die Ergebnisse der Erfassung aller Potsdamer Einrichtungen, die innerhalb der Bedarfsplanung betrieben werden, dargestellt. Die Darstellung der Einrichtungen ist nach den sechs Sozialräumen der Landeshauptstadt Potsdam untergliedert. Den sechs Sozialräumen sind die folgenden Stadtteile zugeordnet:

- Sozialraum I: Groß Glienicke, Krampnitz, Sacrow, Neu Fahrland, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/Paaren
- Sozialraum II: Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Am Ruinenberg, Rote Kasernen, Eiche, Grube, Golm
- Sozialraum III: Nauener und Berliner Vorstadt, Innenstadt, Am Weinberg, Brandenburger Vorstadt, Potsdam West
- Sozialraum IV: Zentrum Ost, Babelsberg Nord, Klein Glienicke, Babelsberg Süd

- Sozialraum V: Stern, Drewitz, Alt Drewitz, Kirchsteigfeld
- Sozialraum VI: Hauptbahnhof, Brauhausberg, Templiner und Teltower Vorstadt Schlaatz, Waldstadt I, Industriegelände, Waldstadt II

Zu jeder Einrichtung sind den Tabellen Angaben zu unbefristeten und befristeten Betriebserlaubnissen sowie die im Planungszeitraum maximal zu Verfügung stehenden Plätze zu entnehmen.

Zu jedem Sozialraum sind ebenfalls die quantitativen Entwicklungen der Krippen- und Kindergarten- sowie die Hortbedarfe der einzelnen Grundschulstandorte dargestellt. Die zugrunde gelegte Schüler- und Hortzahlenentwicklung für die zukünftige Belegung der Grundschulen stellt lediglich eine Prognose dar und kann sich anhand der tatsächlichen Zuweisungen und Aufnahmen der Grundschulen nachträglich verändern.

Hinweis: In den Tabellen zur quantitativen Entwicklung kann es aufgrund der Rundung von Nachkommastellen bei der Summen- und Differenzenbildung zu Abweichungen um den Wert 1 kommen. Die Rundung ist beabsichtigt, da mit Hilfe der Planungsquoten nur prognostische Werte ermittelt werden sollen.

3.2.1 Sozialraum I

Abbildung 6: Übersichtskarte Sozialraum I (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

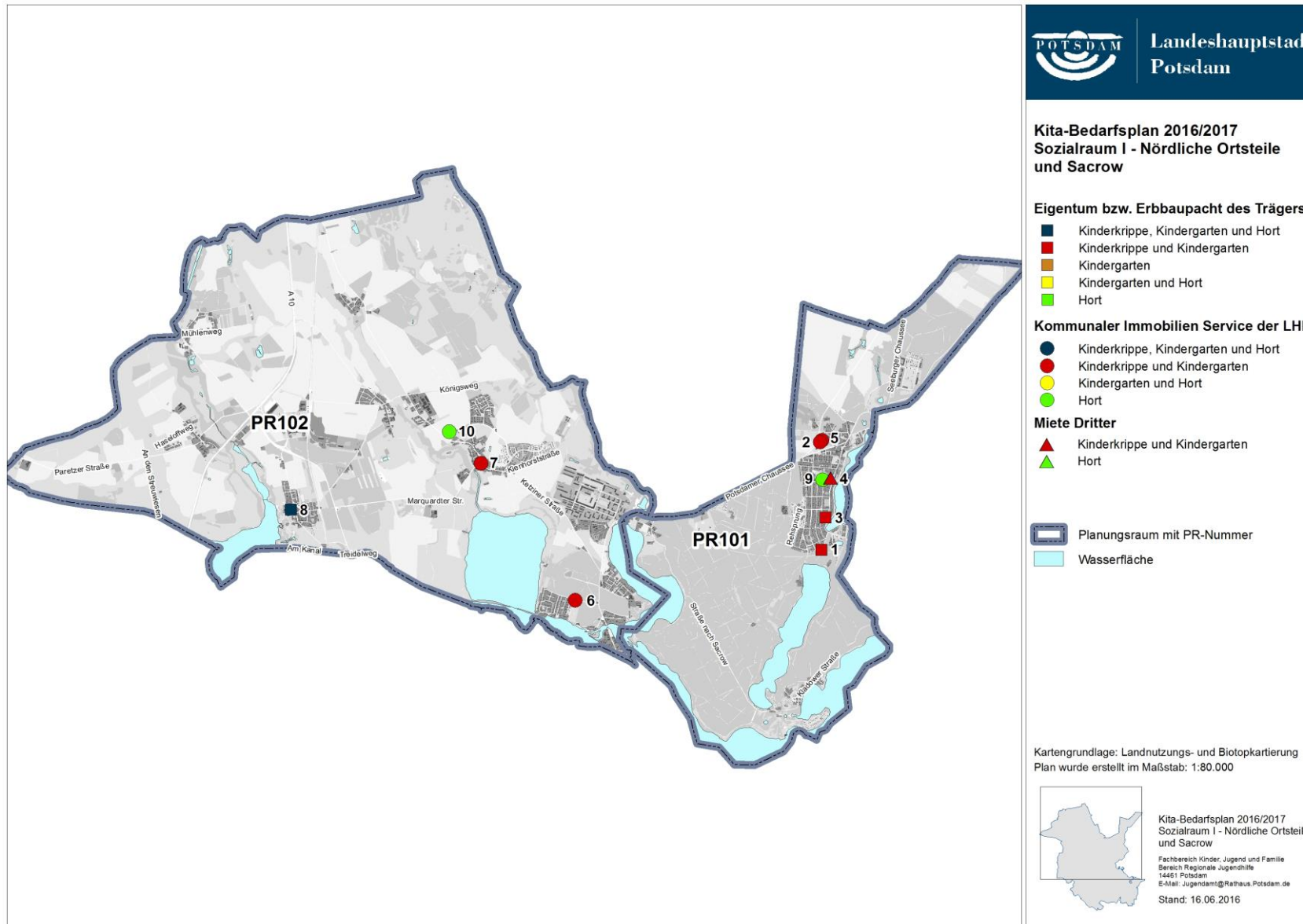


Tabelle 10: Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum I (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort	
1	Spatzennest e.V.	"Spatzennest"	Tristanstr. 58	83	83	40	43	0	83					
		"Vorschule"	Am Sportplatz 10	36	36	0	36	0	36					
2	Haus Sonnenschein e.V.	"Haus Sonnenschein"	Ulrich-Steinhauer-Str. 3a	46	46	13	33	0	46					
3	Butzemannhaus e.V.	"Butzemannhaus"	Seepromenade 54	60	60	30	30	0	60					
4	Montessori & Fr. Ed. gGmbH	Kinderhaus Starke Kinder	Seepromenade 8 a	55	55	12	43	0	57	2	2			31.08.17
5	Die Kinderwelt GmbH	"Villa Kunterbunt"	Am Glienicker Mühlenberg 3	41	39	15	24	0	41					
6	Fröbel Bild. u. Erz. gGmbH	"Kinderland"	Am Kirchberg 50	102	102	34	68	0	102					
7	Treffpunkt Fahrland e.V.	"Fahrländer Landmäuse"	Marquardter Str.	85	85	12	73	0	85					
8	Anerk. Schulgesell. mbH	"Seepferdchen"	Hauptstr. 19/22	259	259	40	44	175	259					
9	Spatzennest e.V.	"Traumzauberbaum"	Hechtsprung 14	140	140	0	0	140	140					
10	Treffpunkt Fahrland e.V.	Hort der Grundschule 7	Ketziner Str. 31c	204	204	0	36	168	204					
		Butzemannhaus e.V.	AKI Butzemannhaus	Hechtsprung 14-16	20	20	0	0	20	20				
		Tagespflege		36	36	36	0	0	36					
Sozialraum I gesamt				1.167	1.165	232	430	503	1.169	2	2	0	0	
Bedarf laut Planungsquote bzw. Schulentwicklungsplanung					1.410	347	573	490						
Differenz von Platzangebot zu Bedarf ohne Befristungen					-245	-115	-143	13						
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2016/2017					130	80	50	0						

Tabelle 11: Quantitative Entwicklung im Sozialraum I (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum I		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Kinderkrippe (0 - 3)		455	511	56
Kindergarten (3 - 6 ¼)		553	610	57
Hort (6 ¼ - 12 ¼)		863	903	40
Kinder im Kita-Alter Gesamt		1.871	2.024	153
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum I		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Planungsquote Krippe 76,25 % x Bevölkerung		347	390	43
Planungsquote KiGa 103,61 % x Bevölkerung		573	632	59
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		920	1.022	102
Hortbedarf laut Schulentwicklungsplanung bzw. Trägerplanung im Sozialraum I	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2016	ab 01.09.2017	Zuwachs bis 2018
Schule 6	9, AKI Butze	156	156	0
Schule 7	10	159	169	10
Neue Grundschule Marquardt	8	175	175	0
Hortbedarf gesamt		490	500	10
Kita-Platzbedarf gesamt		1.410	1.522	112

Schlussfolgerungen für den Sozialraum I

Der Sozialraum I ist durch seine besondere Lage geprägt. So liegen die nördlichen Ortsteile bis zu 14 km vom Stadtzentrum entfernt. Somit ist im Potsdamer Norden eine dezentrale Versorgung mit Betreuungsplätzen erforderlich. Anhand der fachplanerischen Annahmen lässt sich ein leichter Anstieg der Bevölkerung im Kita-Alter prognostizieren. Insbesondere im Krippen- und Kindergartenalter ist in den nächsten Jahren mit einer Zunahme der Kindertagesbetreuungsbedarfe zu rechnen. Gemäß den aktuellen Planungsquoten, die auch unvorhergesehene Bedarfe und weitere Faktoren miteinbeziehen, wären zusätzlich maximal 115 Krippen- und 143 Kindergartenplätze erforderlich. Dies entspricht in etwa zwei Kindertagesstätten mit je 130 Plätzen. Derzeit sind im Sozialraum I bereits 80 zusätzliche Krippen- und 50 Kindergartenplätze in Planung. Darüber hinaus prüft die Verwaltung weitere Möglichkeiten für die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten im Sozialraum. Sofern weitere Entwicklungsgebiete realisiert werden, muss ein zusätzlicher Ausbau der Kapazitäten erfolgen.

Die Hortbedarfe im Sozialraum I sind ebenfalls von einem geringen Aufwuchs geprägt. Etwasige Mehrbedarfe resultieren hier aus höheren Belegungsquoten und einer längeren Inanspruchnahme von Hortbetreuung über die 3. und 4. Klassen hinaus. Aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten der Horte muss der Mehrbedarf über weitere Doppelnutzung der Grundschulgebäude bedient werden.

3.2.2 Sozialraum II

Abbildung 7: Übersichtskarte Sozialraum II (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

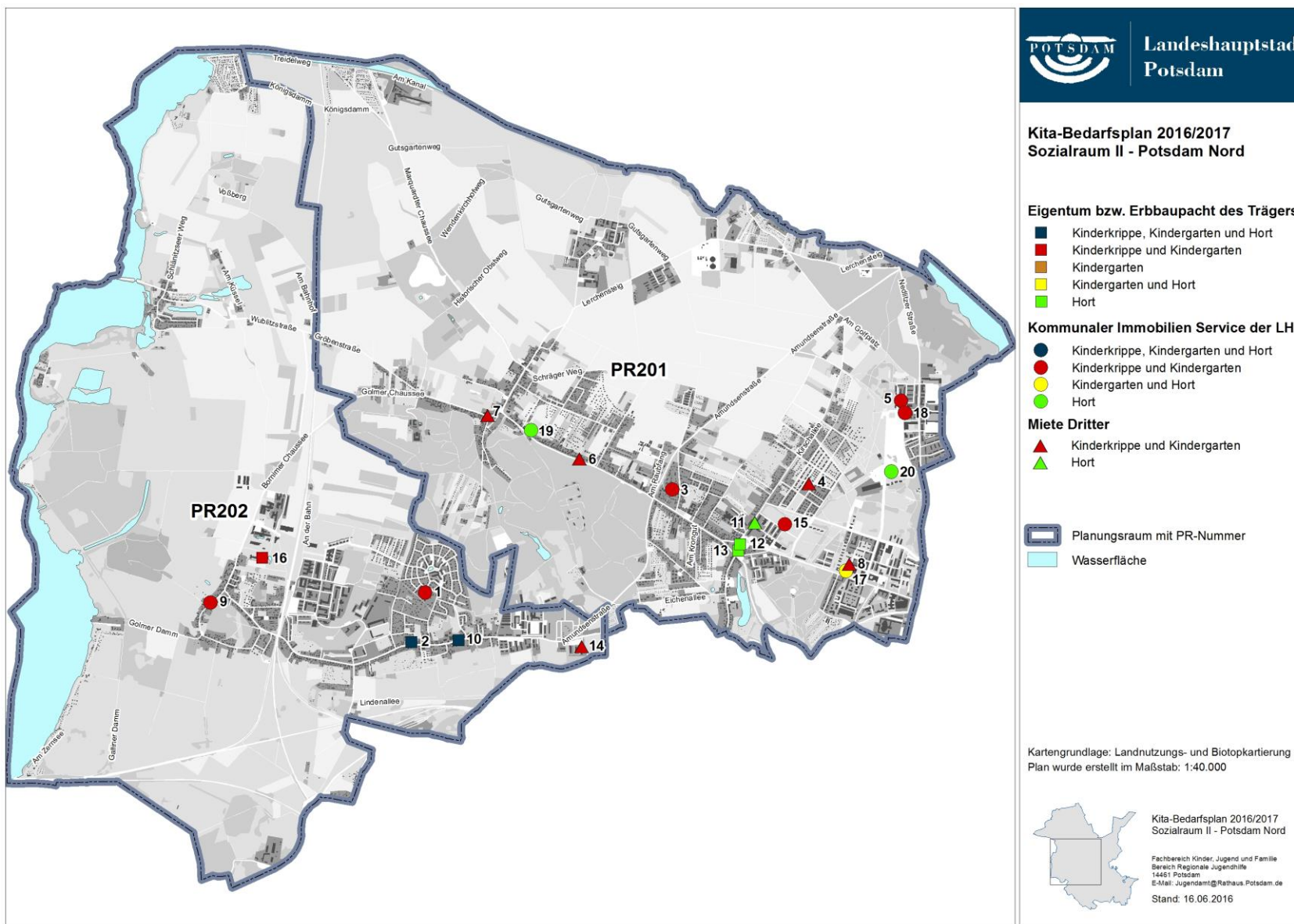


Tabelle 12: Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum II (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort	
1	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Wilde Fröchtchen"	Wildbirnenweg 10	181	181	73	108	0	181	0				
2	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Turmspatzen"	Kaiser-Friedrich-Str. 32/15a	205	205	34	35	136	294	89		5	84	31.08.17
3	EJF gAG	"Waldhaus"	Amundsenstr. 24a	82	82	30	52	0	82	0				
4	EJF gAG	"Entdeckerland"	Walter-Funcke-Straße 25	102	102	30	72	0	102	0				
5	Erz.-u. Bildungswege gGmbH	"Firlefanzen"	Nedlitzer Holz 12 A	54	54	13	41	0	54	0				
6	Erz.-u. Bildungswege gGmbH	"Kids Company"	Potsdamer Str. 63	148	148	54	94	0	148	0				
7	Erz.-u. Bildungswege gGmbH	"Neunmalklug"	Mitschurinstr. 1	104	104	42	62	0	104	0				
8	Jugend und Sozialwerk gGmbH	"Sinnesgarten"	Jakob-von-Gundling-Str.26	105	105	35	70	0	110	5	5			31.08.17
9	LSB Sportservice Brb. gGmbH	"Am Storchennest"	Geiselbergstr. 12	60	60	20	40	0	60	0				
10	Verein Oberlinhaus	"Oberlinkita Eiche"	Kaiser-Friedrich-Str. 106	123	123	18	33	72	123	0				
11	Jugend und Sozialwerk gGmbH	"Haus d. fröhl. Kinder"	Kirschallee 171/172	216	210	0	0	210	216	0				
12	LSB Sportservice gGmbH	„Hort Am Schulplatz 1“	Schulplatz 1	204	204	0	0	204	244	40			40	31.08.17
13	LSB Sportservice gGmbH	„KiGa Schulplatz 1“	Schulplatz 1	56	56	0	56	0	61	5		5		31.08.17
14	Die Kinderwelt GmbH	"klEinstein"	Kaiser-Friedrich-Str. 135	110	106	39	67	0	110	0				
15	GFB mbH	"Tönemaler"	David-Gilly-Str. 3	84	84	30	54	0	84	0				
16	Fröbel Bild. u. Erz. gGmbH	"Springfrosch"	Zum Mühlenteich 8	120	120	48	72	0	120	0				
17	Independent Living gGmbH	"Bornstedter Feld"	Jakob-von-Gundling-Str.25	325	325	0	16	309	400	75			75	31.08.17
18	Die Kinderwelt GmbH	"Farbenspiel"	Peter-Huchel-Str. 1	120	119	38	81	0	120	0				
19	IB Berlin Brandenburg gGmbH	Hort der Grundschule 11	Potsdamer Straße 90	112	87	0	0	87	112	0				
20	IB Berlin Brandenburg gGmbH	Hort der Grundschule 17	Esplanade 5	56	56	0	0	56	56	0				
		Tagespflege		92	92	92	0	0	92	0				
Sozialraum II gesamt				2.659	2.623	596	953	1.074	2.873	214	5	10	199	
Bedarfszahl laut Quote bzw. Schulentwicklungsplanung					3.272	782	1.284	1.206						
Differenz von Platzangebot zu Bedarf ohne Befristungen					-649	-186	-331	-132						
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2016/2017					841	166	236	432						

Tabelle 13: Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Erläuterungen
2	Der Antrag auf Verlängerung und Erweiterung der Ausnahmekapazität wird derzeit gestellt (Stand Juni 2016).
19	Aufgrund des Aufwachsens der Grundschule erfolgt ca. 07/2016 die Inbetriebnahme der Container im 1. OG. In diesem Zusammenhang ist eine Erweiterung der Betriebs-erlaubnis vorgesehen.
20	Der Schul- und Hortbetrieb wird zum neuen Kita-Jahr mit zwei 1. Klassen erstmalig eröffnet. Die Belegung beträgt maximal 28 Schüler pro Klasse (= max. 56 Hortplätze).

Tabelle 14: Quantitative Entwicklung im Sozialraum II (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum II		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Kinderkrippe (0 - 3)		1.026	1.105	79
Kindergarten (3 - 6 ¼)		1.239	1.257	18
Hort (6 ¼ - 12 ¼)		1.870	1.976	106
Kinder im Kita-Alter gesamt		4.135	4.338	203
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum II		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Planungsquote Krippe 76,25 % x Bevölkerung		782	843	60
Planungsquote KiGa 103,61 % x Bevölkerung		1.284	1.302	19
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		2.066	2.145	79
Hortbedarf laut Schulentwicklungsplanung bzw. Trägerplanung im Sozialraum II	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2016	ab 01.09.2017	Zuwachs bis 2018
Schule 2	2, 10	273	288	15
Schule 25/26	11, 12	430	434	3
Schule 3	17	359	344	-15
Schule 11	19	88	143	55
Schule 17	20	56	111	55
Hortbedarf gesamt		1.206	1.320	114
Kita-Platzbedarf gesamt		3.272	3.465	193

Schlussfolgerungen für den Sozialraum II

Der Sozialraum II ist vor allem durch das Entwicklungsgebiet Bornstedter Feld und die Wissenschaftsstandorte in Golm geprägt. Für die Folgejahre lässt sich ein Mehrbedarf an Betreuungsplätzen in allen Altersgruppen prognostizieren. Gemäß den aktuellen Planungsquoten, die auch unvorhergesehene Bedarfe und weitere Faktoren miteinbeziehen, wären zusätzlich maximal 186 Krippen- und 331 Kindergartenplätze erforderlich. Dies entspricht in etwa vier weiteren Kindertagesstätten mit jeweils 130 Plätzen im Sozialraum II. Den steigenden Bedarfen stehen die derzeit in Planung befindlichen Plätze gegenüber. So wurden für den Sozialraum II durch die Landeshauptstadt Potsdam bereits 166 Krippen-, 236 Kindergarten-, und 439 Hortplätze in die Bedarfsplanung aufgenommen. Darüber hinaus sind weitere Kapazitäten zu schaffen. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie prüft hier bereits weitere Ausbaumöglichkeiten.

Der prognostische Anstieg der Hortbedarfe im Sozialraum II wird durch den Neubau der Grundschule 17 mit Hort im Bornstedter Feld (zunächst in Modulbaubauweise) aufgefangen. Die Hortbedarfe an der Grundschule 11 können ebenfalls durch den Grundschulneubau mit Hort in Bornim gedeckt werden. Für den zukünftigen Mehrbedarf an Hortplätzen der Grundschule 2 in Eiche ist eine Erweiterung der Hortplätze durch den Träger Verein Oberlinhaus geplant. Die Erweiterung der „Oberlin Kita Eiche“ um 70 Hortplätze wurde bereits in die Kita-Bedarfsplanung unter Planung von zusätzlichen Plätzen (Punkt 4) aufgenommen. Die Erweiterung steht voraussichtlich im Laufe des Schuljahres 2017/2018 zur Verfügung. Bis zur Fertigstellung der Erweiterung muss der Mehrbedarf an Hortplätzen über weitere Doppelnutzung von Klassenräumen der Grundschule 2 bedient werden.

Zukünftig muss das Angebot an Betreuungsplätzen parallel zur Wohnbebauung im Bornstedter Feld sukzessive erweitert werden. Der Entwicklungsträger Bornstedter Feld ist im Rahmen der bestätigten Planungen von zusätzlichen Plätzen mit dem Bau von zwei neuen Kindertagesstätten beauftragt (siehe Punkt 4).

3.2.3 Sozialraum III

Abbildung 8: Übersichtskarte Sozialraum III (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

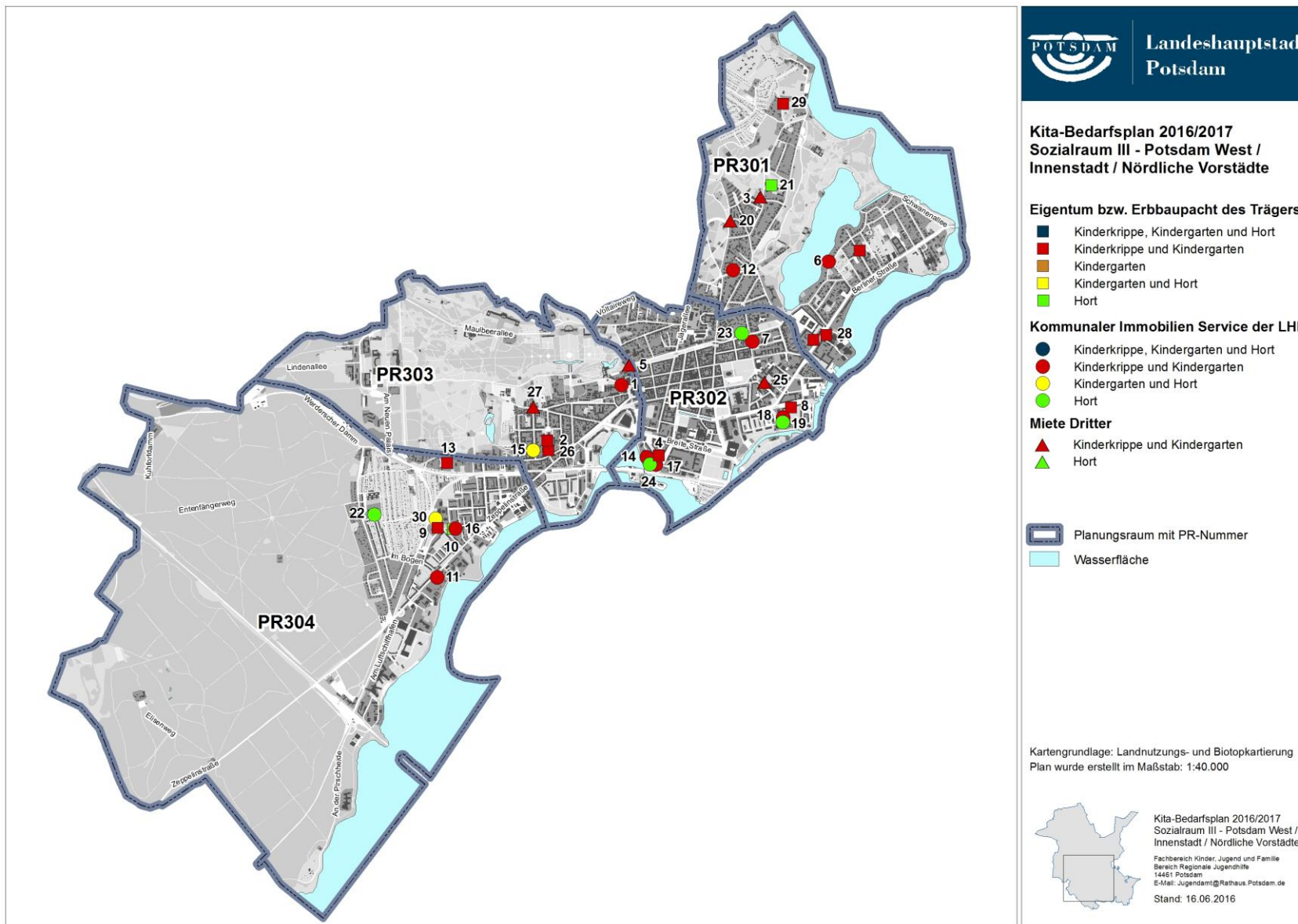


Tabelle 15: Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum III (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort	
1	Kirchengem. St. Peter und Paul	"St. Peter & Paul"	Allee nach Sanssouci 8	67	67	14	53	0	67	0				
2	Erlöserkirchengemeinde	Kita d. Erlöserkirchengem.	Nansenstr. 5	86	86	20	66	0	86	0				
3	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Pfingstgemeinde"	Große Weinmeisterstr.49	46	46	10	36	0	47	1		1		30.08.17
4	Evang. Kirchengem. Heilig-Kreuz	"Heilig-Kreuz"	Kiezstr. 10	41	41	5	36	0	41	0				
5	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Friedenshaus"	Schopenhauerstr. 24	88	88	25	63	0	88	0				
6	EJF gAG	"Am Heiligen See"	Seestr. 43	121	121	35	86	0	121	0				
7	EJF gAG	"Clara Zetkin"	Hebbelstr. 4	100	100	35	65	0	100	0				
8	EJF gAG	"Am Kanal"	Am Kanal 68	138	138	40	98	0	138	0				
9	EJF gAG	"Sonnenland" - I-Kita	Knobelsdorffstr. 6	240	240	96	144	0	240	0				
10	EJF gAG	"Sonnenland" - Hort	Knobelsdorffstr. 7	135	135	0	0	135	135	0				
11	Hasenlaube e. V.	"Hasenlaube"	Zeppelinstr. 121	50	50	15	35	0	50	0				
12	FidL e. V.	"Fridolin"	Alleestr. 11	78	84	31	53	0	78	0				
13	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Tausendfüßler"	Geschw.-Scholl-Str. 52	141	141	53	88	0	145	4	2	2		31.07.17
14	Independent Living gGmbH	"Froschkönig"	Wall am Kiez 3/4	245	245	100	145	0	245	0				
15	Independent Living gGmbH	"Baumschule"	Geschw.-Scholl-Str. 33b	181	181	0	40	141	191	10			10	31.08.17
			Carl-von-Ossietzky-Str. 33	50	50	0	0	50	50	0				
16	Montessori Kinderhaus Pdm. e.V.	Montessori Kinderhaus	Knobelsdorffstr. 7	66	66	15	51	0	66	0				
17	Waldorfkindergarten in Pdm. e.V.	"Wall am Kiez"	Wall am Kiez 6	49	49	4	45	0	49	0				
18	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Inselmäuse"	Burgstr. 23	63	63	32	31	0	65	2	2			31.08.17
19	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Havelsprotten"	Burgstr. 23	400	320	0	0	320	400	0				
20	GFB mbH	"Vielfalt"	Puschkinallee 14	81	81	40	41	0	81	0				
21	Hoffbauer gGmbH	Hort evang. GS	Große Weinmeisterstr.49	195	280	0	0	280	195	0				
22	IB Berlin Brandenburg gGmbH	Montessori Hort	Schlüterstr. 2-4	160	160	0	0	160	160	0				

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort	
23	Fröbel Bild. u. Erz. gGmbH	"Sonnenschein"	Kurfürstenstraße 51	220	220	0	0	220	220	0				
24	Fröbel Bild. u. Erz. gGmbH	"Kastanienhof"	Wall am Kiez 5	185	185	0	0	185	195	10			10	31.08.17
25	Hoffbauer gGmbH	"Bergmännchen"	Charlottenstr. 72	109	106	43	63	0	109	0				
26	LSB Sportservice	"Wasserläufer"	Nansenstr. 2	160	130	50	80	0	160	0				
27	Die Kinderwelt GmbH	"Kinderspiel"	Lennestr. 19	30	27	7	20	0	30	0				
28	LSB Sportservice gGmbH	"Zauberstein"	Berliner Str. 27a	166	152	52	100	0	166	0				
29	LSB Sportservice gGmbH	"Königskinder"	Höhenstr. 15	139	130	53	77	0	139	0				
30	Independent Living gGmbH	Hort Stormstraße	Stormstr. 53	130	130	0	0	130	130	0				
	Die Kinderwelt GmbH	Kurzzeitbetreuung	Breite Straße 21	6	6	6	0	0	6	0				
	EJF gAG	AKI Einsteinkids	Knobelsdorffstr. 7	29	29	0	0	29	29	0				
	Pdm. Betreuungshilfe e.V.	AKI im Treffpunkt Freizeit	Am Neuen Garten 64	25	25	0	0	25	25	0				
	Pdm. Betreuungshilfe e.V.	Spielgruppe Treffpkt. Freizeit	Am Neuen Garten 64	15	15	15	0	0	15	0				
		Tagespflege		110	110	110	0	0	110	0				
Sozialraum III gesamt				4.145	4.097	906	1.516	1.675	4.172	27	4	3	20	
Bedarfszahl laut Quote bzw. Schulentwicklungsplanung					4.268	1.123	1.471	1.674						
Differenz von Platzangebot zu Bedarf ohne Befristungen					-171	-217	45	1						
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2016/2017					0	0	0	0						

Tabelle 16: Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Ifd. Nr.	Erläuterungen
12	Die Beantragung einer Kapazitätserweiterung ist zu 09/2016 vorgesehen.
15	Eine Betriebserlaubnis für 50 Plätze in der Karl-von-Ossietzky-Str. wird zum 01.09.2016 beantragt
18	Der Antrag auf Weiterführen der Ausnahmekapazität wird gestellt.
21	offenes Angebot ohne Betriebserlaubnis bis 280 Plätze
23	Der Antrag auf Betriebserlaubnis zum neuen Schuljahr wird derzeit gestellt (Stand Juni 2016).
Spiel- gruppe (ohne Nr.)	Die hier aufgeführte Spielgruppe stellt ein niederschwelliges Angebote dar. Daher ist für diese Betreuungsform i. d. R. keine Betriebserlaubnis erforderlich. Die Kapazitätsangabe unter BE dient lediglich der Erfassung der gesamten Plätze im Sozialraum.

Tabelle 17: Quantitative Entwicklung im Sozialraum III (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum III		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Kinderkrippe (0 - 3)		1.473	1.513	40
Kindergarten (3 - 6 ¼)		1.420	1.375	-45
Hort (6 ¼ - 12 ¼)		2.321	2.413	92
Kinder im Kita-Alter gesamt		5.214	5.301	87
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum III		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Planungsquote Krippe 76,25 % x Bevölkerung		1.123	1.154	31
Planungsquote KiGa 103,61 % x Bevölkerung		1.471	1.425	-47
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		2.594	2.578	-16
Hortbedarf laut Schulentwicklungsplanung bzw. Trägerplanung im Sozialraum III	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2016	ab 01.09.2017	Zuwachs bis 2018
Schule 8	24	186	188	2
Schule 12	15	199	198	-1
Schule 19	19	355	387	32
Schule 22	22	165	164	-1
Schule 23	10, 31, AKI EJF	262	286	24
Schule 24	24, AKI PBh	227	235	8
Ev. Grundschule	21	280	280	0
Hortbedarf gesamt		1.674	1.738	64
Kita-Platzbedarf gesamt		4.268	4.316	48

Schlussfolgerungen für den Sozialraum III

Der Sozialraum III kann durch seine zentrale Lage auch Bedarfe aus den anliegenden Sozialräumen versorgen. Insbesondere im Kindergartenbereich stehen hier freie Kapazitäten zur Verfügung. Gemäß der aktuellen Planungsquote, die auch unvorhergesehene Bedarfe und weitere Faktoren miteinbezieht, wären im kommenden Kita-Jahr zusätzlich maximal 217 Krippenplätze erforderlich. Anhand der fachplanerischen Annahmen werden die Bedarfe im Krippen-Alter zukünftig weiter steigen. Somit ist für diese Altersgruppe ein weiterer Platzausbau erforderlich. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie prüft hier bereits umfassend die weiteren Ausbaumöglichkeiten. Die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen weist gemäß der Prognose dagegen eine leicht rückläufige Tendenz auf. Dadurch stehen perspektivisch mehr Kindergartenplätze für Bedarfe aus den angrenzenden Sozialräumen bereit.

An den Grundschulstandorten im Sozialraum III ist zukünftig mit einem leichten Anstieg der Bedarfe zu rechnen, die jedoch im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten oder durch zusätzlich doppelt genutzte Räume bedient werden können. Für die Grundschule 19 mit dem höchsten Zuwachs stehen ausreichend Kapazitäten im Hort „Havelsprotten“ zur Verfügung. An der Schule 23 müssen spätestens ab dem Schuljahr 2018/2019 weitere Räumlichkeiten der Grundschule in Doppelnutzung für den Hortbetrieb erschlossen werden, um den zukünftigen Mehrbedarf abfangen zu können.

3.2.4 Sozialraum IV

Abbildung 9: Übersichtskarte Sozialraum IV (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

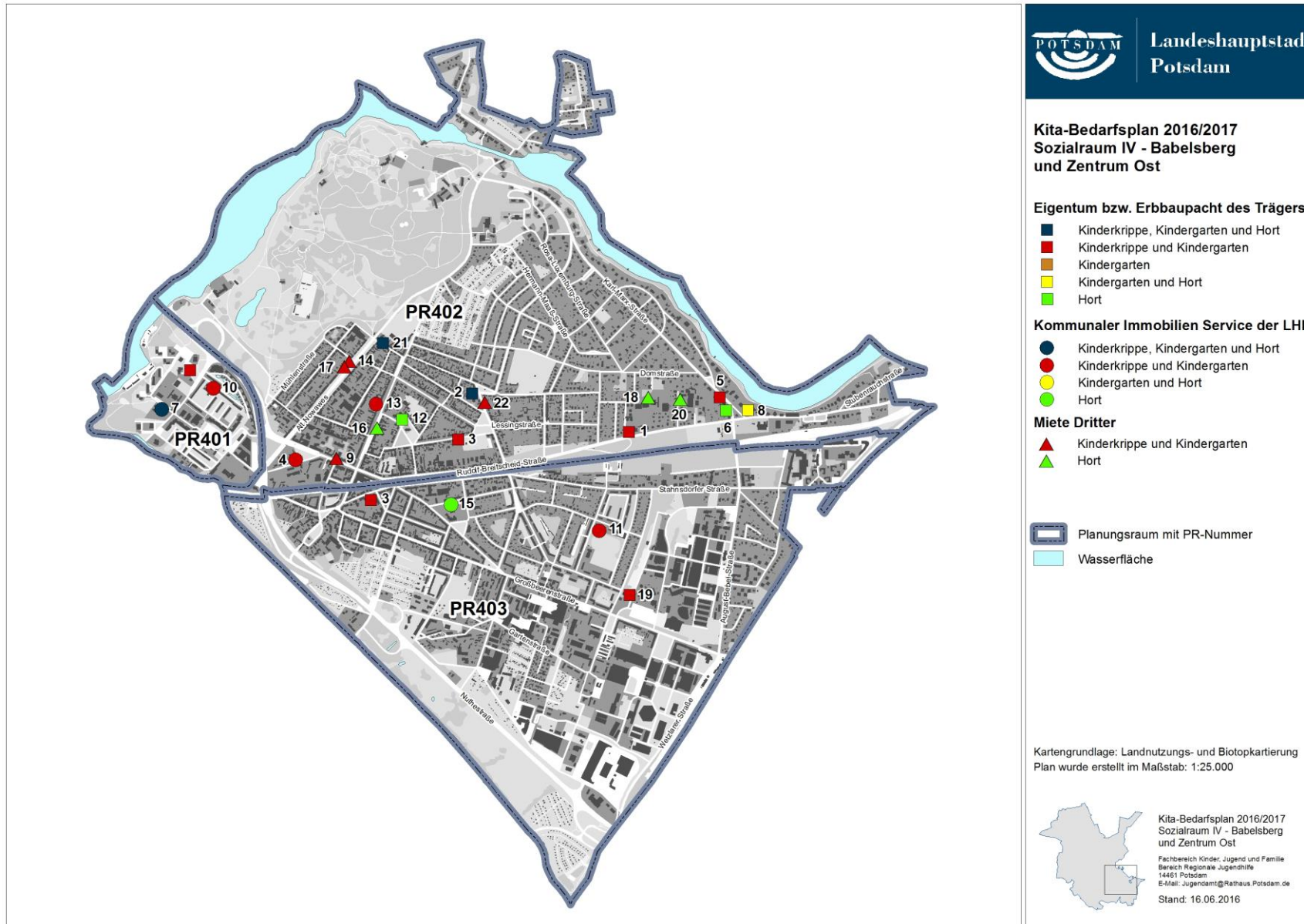


Tabelle 18: Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum IV (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort	
1	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Sonnenkinder *	Rud.-Breitscheid-Str. 136	124	124	41	83	0	130	6	6			
2	Kirchengem. St. Antonius	"St. Antonius"	Plantagenstr. 23/24	85	85	13	58	14	85	0				
3	Kirchengem. Babelsberg	"Comeniuskindergarten"	Wichgrafstr. 27	118	104	24	80	0	118	0				
4	EV Spielhaus e. V.	"Spielhaus"	Glasmelsterstr. 9	69	69	15	54	0	72	3	3			31.08.18
5	EV Zwergerland e. V.	"Zwergerland"	Karl-Marx-Str. 69	65	65	30	35	0	65	0				
6	EV Zwergerland e. V.	"Nimmerland"	Karl-Marx-Str. 72	30	30	0	0	30	30	0				
7	Fröbel Bild. u. Erz. gGmbH	"Sausewind"	Lotte-Pulewka-Str. 5/7	240	240	53	64	123	257	17			17	31.08.17
8	Jugend u. Sozialwerk gGmbH	"Kindervilla am Griebnitzsee"	Karl-Marx-Str.1	123	123	0	16	107	123	0				
9	Verein Oberlinhaus	"Oberlinkita Babelsberg"	Rud.-Breitscheid-Str. 24	102	102	39	63	0	102	0				
10	Paritätische KT gGmbH	"Sonnenschein"	Hans-Marchwitza-Ring 53-55	190	190	78	112	0	190	0				
11	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Sandscholle"	Franz-Mehring-Str 54	174	174	65	109	0	174	0				
12	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Weberspatzen"	Weberplatz 13	132	132	0	0	132	150	18			18	31.08.17
13	MITRA e.V.	"Stadt der Meister"	Karl-Liebknecht-Str. 113	54	54	13	41	0	54	0				
14	FidL - e. V.	"Kinderhaus Pittiplatsch"	Alt Nowawes 100	28	47	25	22	0	28	0				
15	Jugend u. Sozialwerk gGmbH	"Goethekids"	Stephensonstr. 1	216	216	0	0	216	230	14			14	31.08.19
16	Hoffbauer gGmbH	"Hort der ev. GS Babelsberg"	R.-Breitscheid-Str. 21	280	280	0	0	280	280	0				
17	Hoffbauer gGmbH	"Hoffkids"	Alt Nowawes 94	23	23	4	19	0	23	0				
18	Malteser Hilfsdienst gGmbH	"Hort d. kath. Marienschule"	Espengrund 10	210	210	0	0	210	210	0				
19	Fröbel Bild. u. Erz. gGmbH	"Am Filmpark"	Emil-Jannings-Str. 3	153	150	78	72	0	153	0				
20	MUG e. V.	"Babelsberger Kindertraum"	Otto-Erich-Str. 11/13	69	69	0	0	69	69	0				
21	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Am Babelsberg"	Grenzstraße 13/14	161	161	30	42	89	171	10			10	31.08.17
22	JOB-Spielwerk gGmbH	"Kichererbsen"	Plantagenstr. 18	30	30	12	18	0	30	0				
	EV Zwergerland e. V.	"AKI Aktive Kids"	Domstr. 14 b	50	50	0	0	50	50	0				
	AWO KJH Pdm. gGmbH	"AKI Kulturhaus Babelsberg"	Karl-Liebnecht-Str. 135	57	57	0	0	57	57	0				
		Tagespflege		103	103	103	0	0	103	0				
Sozialraum IV gesamt				2.886	2.888	623	888	1.377	2.954	68	9	0	59	
Bedarfszahl laut Quote bzw. Schulentwicklungsplanung					3.280	724	1.097	1.458						
Differenz von Platzangebot zu Bedarf ohne Befristungen					-392	-101	-209	-81						
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2016/2017					195	93	102	0						

Tabelle 19: Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Ifd. Nr.	Erläuterungen
1	Variable Betriebserlaubnis bis 130 Kinder
3	Das Foyer wurde im Rahmen der Betriebserlaubnis als Spielfläche anerkannt. Dort ist jedoch laut Einrichtungsleitung keine Betreuung möglich. Somit ist hier für das nächste Kita-Jahr keine Vollausslastung der Betriebserlaubnis geplant.
5	Die alte unbefristete Betriebserlaubnis betrug 61 Plätze. Zu 09/2016 wird eine neue unbefristete Betriebserlaubnis für dann 65 Plätze beantragt.
7	Ab dem kommenden Schuljahr 2016/17 werden durch Doppelnutzung im Schulgebäude zusätzliche Kapazitäten geschaffen.
12	Antrag auf Weiterführung der Ausnahmeerlaubnis wird bei Bedarf erneut gestellt.
14	Eine Erweiterung der Einrichtung um 19 Krippenplätze ist zu 09/2016 geplant.
16	offenes Angebot ohne Betriebserlaubnis bis 280 Plätze
18	Die alte Kapazität am Hortstandort betrug 170 Plätze. Ab dem 01.09.2016 wird eine neue Betriebserlaubnis für dann insgesamt 210 Plätze beantragt. Die zusätzlichen Kapazitäten werden durch Doppelnutzung im Schulgebäude geschaffen.
19	Die Kapazität der Einrichtung kann aufgrund räumlicher Bedingungen nicht voll ausgelastet werden.

Tabelle 20: Quantitative Entwicklung im Sozialraum IV (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum IV		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Kinderkrippe (0 - 3)		950	970	20
Kindergarten (3 - 6 ¼)		1.059	1.028	-31
Hort (6 ¼ - 12 ¼)		1.719	1.725	6
Kinder im Kita-Alter Gesamt		3.728	3.723	-5
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum IV		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Planungsquote Krippe 76,25 % x Bevölkerung		724	740	15
Planungsquote KiGa 103,61 % x Bevölkerung		1.097	1.065	-32
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		1.822	1.805	-17
Hortbedarf laut Schulentwicklungsplanung bzw. Trägerplanung Sozialraum IV	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2016	ab 01.09.2017	Zuwachs bis 2018
Schule 16	2, 12, 21, AKI AWO	313	319	6
Schule 31	15	211	212	1
Schule 33	6, 8, 20, AKI Zwerg.	257	260	3
Schule 37	7	187	249	62
Ev. Grundschule	16	280	280	0
Kath. Marienschule	18	210	210	0
Hortbedarf gesamt		1.458	1.530	72
Kita-Platzbedarf gesamt		3.280	3.335	55

Schlussfolgerungen für den Sozialraum IV

Anhand der fachplanerischen Annahmen lässt sich zukünftig ein geringer Mehrbedarf an Krippenplätzen prognostizieren. Die Bedarfe im Kindergartenalter sind gemäß der Prognose in den nächsten Jahren rückläufig. Laut aktuellen Planungsquoten, die auch unvorhergesehene Bedarfe und weitere Faktoren miteinbeziehen, wären im nächsten Kita-Jahr zusätzlich maximal 101 Krippen- und 209 Kindergartenplätze erforderlich. Dem gegenüber steht die aktuelle Ausbauplanung. In die Bedarfsplanung wurden bereits zwei Einrichtungen mit insgesamt 195 Plätzen (davon 93 Krippen- und 102 Kindergartenplätze) aufgenommen.

Die Hortbedarfe im Sozialraum IV können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie an der Grundschule 37 durch die geplante Erweiterung in Modulbauweise bedient werden. An der Grundschule 31 besteht zum Schuljahr 2016/2017 ebenfalls ein Mehrbedarf an Hortplätzen, der über zusätzliche Doppelnutzung im Schulgebäude bedient werden muss.

3.2.5 Sozialraum V

Abbildung 10: Übersichtskarte Sozialraum V (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

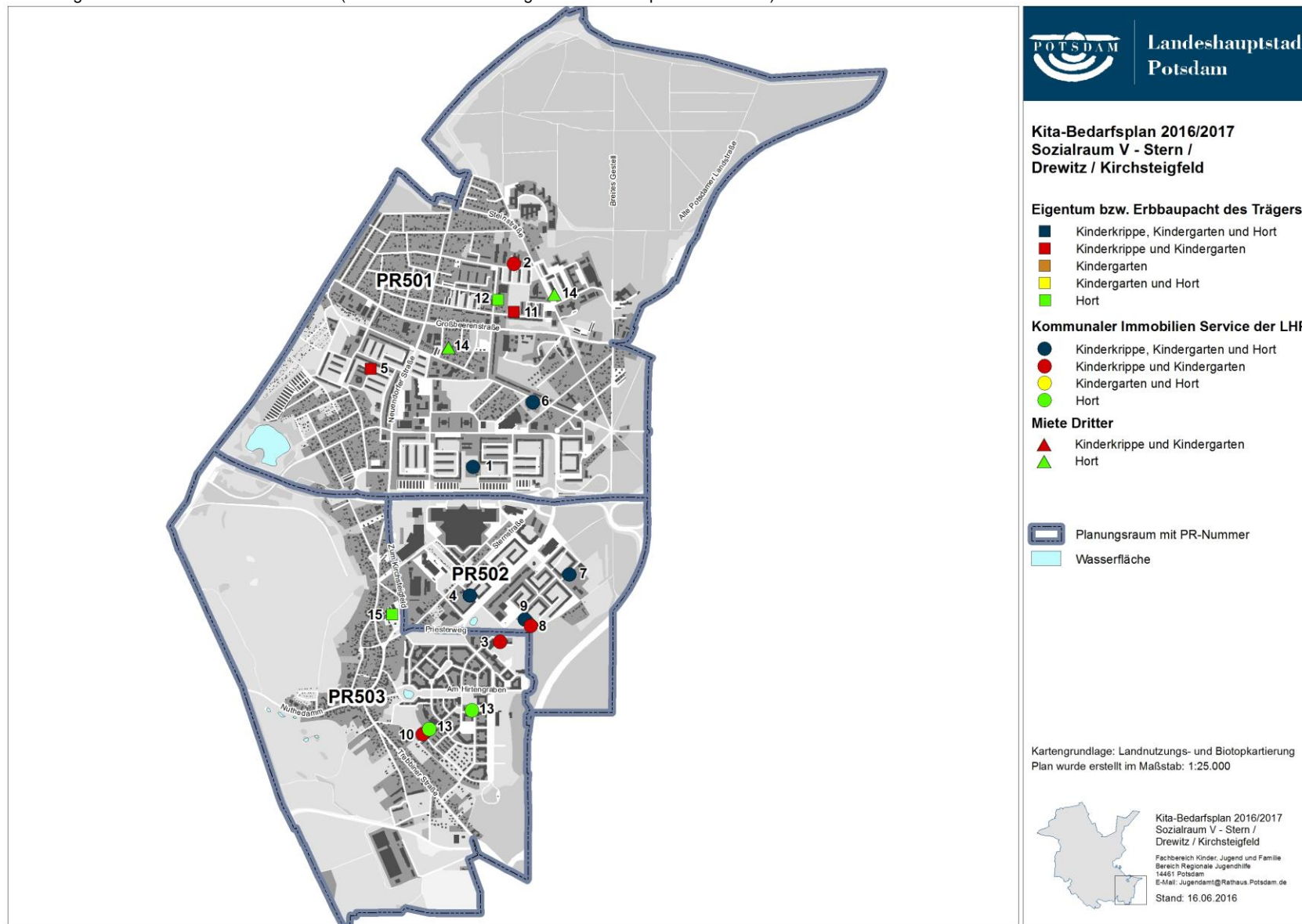


Tabelle 21: Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum V (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort	
1	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Sternschnuppe"	Max.-Born-Str. 19/21	225	179	38	83	58	225	0				
2	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Regenbogenland"	Hubertusdamm 50	164	156	56	100	0	164	0				
3	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Sonnenblume"	Bellavitestr.	120	120	46	74	0	120	0				
4	Fröbel Bild. u. Erz. gGmbH	"Benjamin Blümchen"	Robert-Baberske-Str. 6/8	236	236	88	112	36	236	0				
5	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Pfiffikus"	Pietschkerstr. 44	120	120	55	65	0	120	0				
6	Fröbel Bild. u. Erz. gGmbH	"Sternchen"	Ziolkowskistr. 47/49	272	272	70	115	87	272	0				
7	IB Berlin Brb. gGmbH	"Sportakus"	Paul-Wegener-Str. 2/4	263	296	76	140	80	263	0				
8	IB Berlin Brb. gGmbH	"Montessori-Kinderhaus"	Günter-Simon-Str. 2/4	105	105	30	75	0	105	0				
9	Independent Living gGmbH	"Storchennest"	Günter-Simon-Str. 2/4	195	195	60	100	35	195	0				
10	Independent Living gGmbH	"Im Kirchsteigfeld"	Marie-Hannemann-Str. 10	129	129	45	84	0	129	0				
11	Anerk. Schulgesell. mbH	"Sternkinder"	Patrizierweg 66	240	240	90	150	0	240	0				
12	Anerk. Schulgesell. mbH	"Flotowkids"	Flotowstr. 10	404	404	0	0	404	404	0				
13	Independent Living gGmbH	"Feldmäuse"	Marie-Hannemann-Str. 8	216	216	0	0	216	245	29			29	31.08.18
14	Stiftung SPI	Hort "Die Buntstifte"	Steinstr. 104 - 106	75	0	0	0	0	75	75			75	30.09.17
		Hort "Die Buntstifte"	Galileistr. 6	18	0	0	0	0	18	0				
		Hort "Die Buntstifte"	Röhrenstr. 6	94	94	0	0	94	94	0				
15	Independent Living gGmbH	"Baumhaus"	Sternstr. 63	128	128	0	22	106	128	0				
	STIBB e. V.	"Aki Kindertreff Am Stern"	Johannes-Kepler-Platz 3	20	20	0	0	20	20	0				
	SC Potsdam	"Aki im Kinderclub Junior"	Robert-Baberske-Str. 6-8	30	30	0	0	30	30	0				
	AWO KJH Pdm. gGmbH	EKG "Pfiffikus"	Röhrenstr. 6	20	20	20	0	0	20	0				
	Die Kinderwelt GmbH	EKG "drEKidZ"	Konrad-Wolf-Allee	12	12	12	0	0	12	0				
		Tagespflege		34	34	34	0	0	34	0				
Sozialraum V gesamt				3.120	3.006	720	1.120	1.166	3.149	104	0	0	104	
Bedarfszahl laut Quote bzw. Schulentwicklungsplanung					2.918	671	1.056	1.191						
Differenz von Platzangebot zu Bedarf ohne Befristungen					88	49	64	-25						
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2016/2017					223	0	0	223						

Tabelle 22: Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Erläuterungen
1	Aufgrund einer Sanierung bei laufendem Betrieb wurde eine Ausnahmekapazität (Reduzierung) festgelegt.
7	Die Einrichtung wurde Mitte 2016 umbenannt. Der frühere Name der Kita war „Märchenland“. Die BE nach Sanierung befindet sich derzeit im Antragsverfahren. Die Einrichtung ist mit bis zu 326 Plätzen im Bedarfsplan vorgesehen.
14	Am Standort Steinstr. ist keine unbefristete Betriebserlaubnis vorhanden, da der Mietvertrag nur jährlich verlängert wird.
EKG (ohne Nr.)	Da alle hier aufgeführten Eltern-Kind-Gruppen niederschwellige Angebote darstellen, ist für diese Betreuungsform i. d. R. keine Betriebserlaubnis erforderlich. Die Kapazitätsangabe unter BE dient lediglich der Erfassung der gesamten Plätze im Sozialraum.

Tabelle 23: Quantitative Entwicklung im Sozialraum V (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum V		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Kinderkrippe (0 - 3)		880	938	58
Kindergarten (3 - 6 ¼)		1.019	1.012	-7
Hort (6 ¼ - 12 ¼)		1.661	1.735	74
Kinder im Kita-Alter Gesamt		3.560	3.685	125
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum V		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Planungsquote Krippe 76,25 % x Bevölkerung		671	715	44
Planungsquote KiGa 103,61 % x Bevölkerung		1.056	1.049	-7
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		1.727	1.764	37
Hortbedarf laut Schulentwicklungsplanung bzw. Trägerplanung Sozialraum V	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2016	ab 01.09.2017	Zuwachs bis 2018
20	4, 7, 9, 15, AKI SC	227	240	13
36/45	1, 6, 14, AKI STIBB	285	300	15
56	13, 15	275	284	9
Neue Grundschule	12	404	404	0
Hortbedarf gesamt		1.191	1.228	37
Kita-Platzbedarf gesamt		2.918	2.992	74

Schlussfolgerungen für den Sozialraum V

Das Platzangebot im Sozialraum V ist für die wohnortnahe Versorgung ausreichend und steht auch für die überregionale Versorgung zur Verfügung. Das Plus beträgt im Krippenalter 49, im Kindergartenalter 64 und im Hortalter 100 Plätze. Der zukünftig prognostizierte Mehrbedarf an Krippenplätzen kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bedient werden. Im Kindergartenalter ist mit einer leicht rückläufigen Bedarfsentwicklung zu rechnen. Somit stehen perspektivisch zusätzliche Plätze für die Versorgung der angrenzenden Sozialräume IV und VI bereit.

Die Hortbedarfe im Sozialraum weisen an der Grundschule 20 und 56 eine leicht steigende Tendenz auf. An der Grundschule 20 sind für den derzeit geplanten Aufwuchs im Rahmen der Dreizügigkeit ausreichend Hortplätze vorhanden. Bei einem höheren Bedarf als in der Schulentwicklungsplanung vorgesehen, müssen zusätzliche Räume im Schulgebäude für eine Doppelnutzung durch den Hort erschlossen werden. Der Grundschulneubau mit Hortanbau in der Juri-Gagarin-Str. wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für eine Entlastung der Hortplatzsituation sorgen.

3.2.6 Sozialraum VI

Abbildung 11: Übersichtskarte Sozialraum VI (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

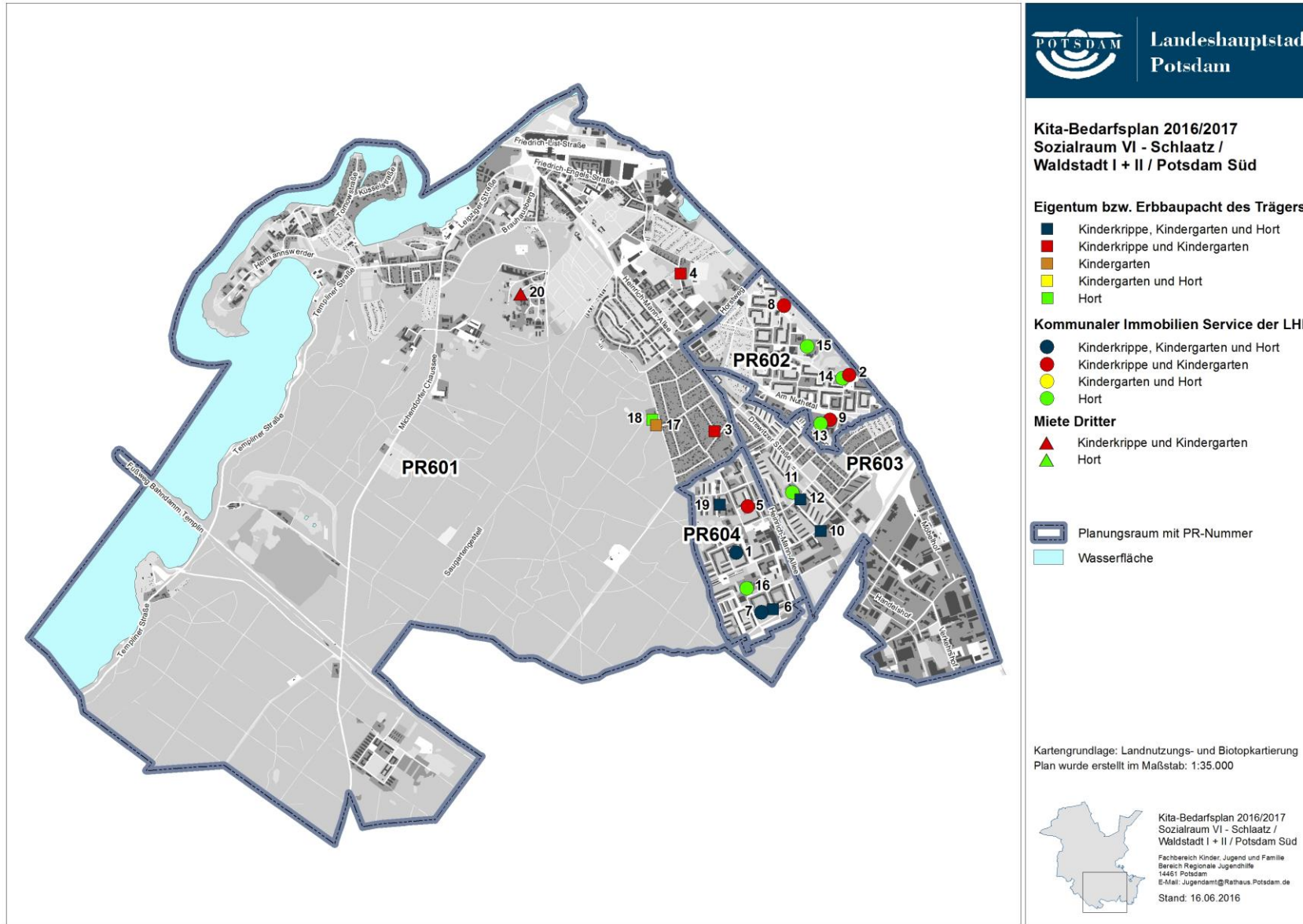


Tabelle 24: Einrichtungen im Bedarfsplan 2016/2017 im Sozialraum VI (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort	
1	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Spatzenhaus"	Sonnentastr. 2/4	227	227	57	102	68	237	10			10	31.08.17
2	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Nuthespatzen"	Bisamkiez 30	92	92	30	62	0	92	0				
3	Auferstehungskirchgem.	"Arche Noah"	Am Plantagenhaus 11	46	46	14	32	0	46	0				
4	IB Berlin Brb. gGmbH	"Nuthewinkel"	Nuthewinkel 1a	110	110	20	90	0	110	0				
5	Pdm. Betreuungshilfe e.V.	"Löwenzahn"	Ginsterweg 1	113	113	38	75	0	113	0				
6	Rappelkiste e. V.	"Rappelkiste"	Liefelds Grund 23-25	70	70	3	27	40	70	0				
7	VSB Kind.- u. JH gGmbH	"Zauberwald"	Liefelds Grund 27/29	250	250	81	113	56	285	35			35	31.08.17
8	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Kinderhafen"	Falkenhorst 19-21	214	214	81	133	0	214	0				
9	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Kinderland"	Bisamkiez 101	218	190	56	134	0	218	0				
10	Waldorfschule Potsdam e.V.	Kita der Waldorfschule	Erich-Weinert-Str. 5	191	191	16	54	121	191	0				
11	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Rasselbande"	Friedrich-Wolf-Str. 12	99	99	0	0	99	122	23			23	31.08.17
12	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Abenteuerland"	Friedrich-Wolf-Str. 10	242	242	34	66	142	275	33			33	31.08.17
13	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Nuthegeister"	Bisamkiez 107-109	130	109	0	0	109	130	0				
14	Freie Schule Potsdam e.V.	Hort der freien Schule	Bisamkiez 28	100	95	0	0	95	100	0				
15	IB Berlin Brb. gGmbH	"Kinderinsel"	Inselhof 2/4	350	350	40	100	210	350	0				
16	Fröbel Bild. u. Erz. gGmbH	Hort der Förderschule 18	Zum Teufelssee 6	66	40	0	0	40	66	0				
17	GIS gGmbH	"Children House"	Ravensbergweg 30	66	66	0	66	0	66	0				
18	GIS gGmbH	Hort der int. Grundschule	Ravensbergweg 30	274	250	0	0	250	274	0				
19	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Wurzelwerk"	Zum Kahleberg 23A	137	137	40	72	25	137	0				
20	Hoffbauer gGmbH	"Geolino"	Telegrafenberg 33A	44	40	16	24	0	44	0				
	AWO KJH Pdm. gGmbH	Eltern-Kind-Gruppe "Pfiifikus"	Friedrich-Wolf-Str. 10	10	10	10	0	0	10	0				
	Pdm. Betreuungshilfe e.V.	Spielgruppe	Ginsterweg 1/3	15	15	15	0	0	15	0				
	EJF gAG	Spielgruppe	Bisamkiez 26	10	10	10	0	0	10	0				
		Tagespflege		25	25	25	0	0	25	0				
Sozialraum VI gesamt				3.099	2.991	586	1.175	1.230	3.200	101	0	0	101	
Bedarfszahl laut Quote bzw. Schulentwicklungsplanung					3.311	848	1.157	1.306						
Differenz von Platzangebot zu Bedarf ohne Befristungen					-320	-262	18	-76						
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2016/2017					372	118	194	60						

Tabelle 25: Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Lfd. Nr.	Erläuterungen
1	Der Antrag zur Weiterführung der Ausnahme BE wird gestellt.
7	Es werden zusätzliche Plätze zum neuen Schuljahr beantragt.
9	Die Sanierung bei laufendem Betrieb bedingt eine Ausnahmekapazität (Reduzierung).
10	Durch den Neubau für Kindergarten und Krippe erhöht sich die Kapazität voraussichtlich ab 01.12.2016. Im Hort erhöht sich die Kapazität durch Neubau und Konzeptänderung voraussichtlich ab 01.03. oder 01.06.2017.
11	Die Räume im Schulgebäude stehen ab Schuljahr 16/17 nur noch in Doppelnutzung zur Verfügung. Die BE hierzu wurde beantragt.
12	Die Weiterführung der befristeten Ausnahmekapazität wird beantragt.
15	Es erfolgt eine Umbenennung der Einrichtung zu 07/2016. Der frühere Name war Schulkinderhaus.
19	Neue Einrichtung → Die BE wird erstmalig beantragt. Die Fertigstellung der Einrichtung ist zu 09/2016 geplant.
EKG und Spielgruppen (ohne Nr.)	Da alle hier aufgeführten Eltern-Kind-Gruppen und Spielgruppen niederschwellige Angebote darstellen, ist für diese Betreuungsform i. d. R. keine Betriebserlaubnis erforderlich. Die Kapazitätsangabe unter BE dient lediglich der Erfassung der gesamten Plätze im Sozialraum.

Tabelle 26: Quantitative Entwicklung im Sozialraum VI (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum VI		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Kinderkrippe (0 - 3)		1.112	1.196	84
Kindergarten (3 - 6 ¼)		1.117	1.170	53
Hort (6 ¼ - 12 ¼)		1.612	1.716	104
Kinder im Kita-Alter Gesamt		3.841	4.082	241
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum VI		2017	2018	Zuwachs bis 2018
Planungsquote Krippe 76,25 % x Bevölkerung		848	912	64
Planungsquote KiGa 103,61 % x Bevölkerung		1.157	1.212	55
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		2.005	2.124	119
Hortbedarf laut Schulentwicklungsplanung bzw. Trägerplanung Sozialraum VI	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2016	ab 01.09.2017	Zuwachs bis 2018
Schule 27	11, 12	294	293	-1
Schule 40	15	180	203	23
Schule 51	1, 7	177	214	37
Förderschulen 10/30, 42/44	13	109	109	0
Förderschule 18	16	40	40	0
Waldorfschule	10	121	121	0
Aktive Schule	6	40	40	0
GIS	18	250	250	0
Freie Schule	14	95	95	0
Hortbedarf gesamt		1.306	1.365	59
Kita-Platzbedarf gesamt		3.311	3.489	178

Schlussfolgerungen für den Sozialraum VI

Der Sozialraum VI ist insbesondere durch das Wachstum in den Wohngebieten in Waldstadt und dem Entwicklungsgebiet Speicherstadt am Potsdamer Hauptbahnhof geprägt. Aufgrund des Zuzugs von jungen Familien in diese Wohngebiete ist der Sozialraum VI am stärksten von einem zunehmenden Mehrbedarf an Kita-Plätzen betroffen. In allen Altersgruppen sind gemäß den Prognosen und fachplanerischen Annahmen Zuwachse zu erwarten. Im kommenden Kita-Jahr wären gemäß den Planungsquoten zusätzlich maximal 262 Krippen- und 7 Kindergartenplätze erforderlich. Entsprechend dem langfristig steigenden Bedarf wurde die Ausbauplanung in diesem Sozialraum bereits umfassend betrieben. So sind in der Bedarfsplanung bereits 118 Krippen-, 194 Kindergarten- und 60 Hortplätze zusätzlich vorgesehen. Darüber hinaus müssen weitere Einrichtungen errichtet werden.

Die Hortplatzsituation ist insbesondere vom Aufwuchs der Grundschulen 27 und 51 geprägt. An der Grundschule 27 stehen zukünftig aufgrund des Eigenbedarfs der Grundschule an Klassenräumen keine Kapazitäten für den Hort mehr zur Verfügung. Daher ist ein Hortneubau zu errichten. Als Übergangslösung soll gemäß SVV-Beschluss (DS 16/SVV/0363) die Realisierung einer Modulanlage für die Hortbetreuung der Grundschule 27 vertieft geprüft werden. Im Rahmen dieser Interimslösung könnten die Hortbedarfe voraussichtlich bis zur geplanten Errichtung des Hortneubaus gedeckt werden.

Für den Aufwuchs und den in diesem Zusammenhang steigenden Hortbedarf an der Grundschule 51 prüft der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bereits mehrere Varianten für einen zusätzlichen Hortstandort. Da der Mehrbedarf bereits zum Schuljahr 2017/2018 nicht mehr durch die vorhandenen Hortkapazitäten gedeckt werden kann, muss bis zur Inbetriebnahme eines neuen Hortstandorts eine umfangreiche Doppelnutzung von Schule- und Hort im Schulgebäude erfolgen, um eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten.

3.3 Überblick Platzangebot insgesamt

Im Folgenden ist das Ergebnis der Erfassung aller Einrichtungen aus Punkt 3.2 zusammengefasst dargestellt. Das zur Verfügung stehende Platzangebot ergibt sich aus den im Planungszeitraum maximal zu belegenden Plätzen und aus den zusätzlichen Kapazitäten, die durch befristete Erweiterungen generiert werden können.

Tabelle 27: Überblick Platzangebot insgesamt im Kita-Jahr 2016/2017 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen	Kapazität gemäß Planung inkl. Befristungen
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)	3.683
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	6.095
Hort (Grundschulalter)	7.508
insgesamt	17.286

4. Planung von zusätzlichen Plätzen

Tabelle 28: Planung von zusätzlichen Plätzen nach dem 01. September 2017 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Träger	Einrichtung	Straße	SR	gesamt	Krippe	KiGa	Hort	ab
Verein Oberlinhaus	Oberlin Kita Eiche	Kaiser Friedrich Straße 106	2	70	0	0	70	01.09.2017
ASG mbH	Seepferdchen	Hauptstraße 19	1	40	40	0	0	01.09.2017
Fröbel Bildung u.Erz. gGmbH	Kita am Jungfernsee	Konrad-Zuse-Ring	2	120	40	80	0	01.09.2017
Kinderwelt GmbH	Kita am Filmpark	Stahnsdorfer Straße 77	4	120	60	60	0	01.09.2017
EJF gAG	Heinrich-Mann-Allee	Nuthewinkel 1b	6	132	72	60	0	01.09.2017
FidL- e. V.	N. N.	Golmer Chaussee 32-36	2	72	36	36	0	01.09.2017
Hoffbauer Kinder gGmbH	I-Kita	Hermannswerder	6	100	40	60	0	01.01.2018
Entwicklungsträger BF	N. N.	Horst-Bienek-Straße	2	90	40	50	0	01.06.2018
N. N. (Investor baut)	N. N.	Havelblick	6	90	40	50	0	01.09.2018
IB Berlin Brb. gGmbH	Hort Massivbau	Potsdamer Straße 90	2	82	0	0	82	01.09.2018
IB Berlin Brb. gGmbH	Hort Massivbau	Graf-von-Schwerin-Straße	2	280	0	0	280	01.09.2019
Stiftung SPI	Hort Gagarinstraße	Juri-Gagarin-Straße	5	225	0	0	225	01.09.2019
Entwicklungsträger BF	N. N.	Gartenstadt Nord	2	90	40	50	0	01.12.2019
N. N.	Eisbergstücke	Gartenstraße/Mühlenring	1	90	40	50	0	01.12.2019
N. N.	Modellkita	Kiepenheuerallee 5	2	30	10	20	0	01.09.2020
N. N.	N. N.	August-Bier-Straße 11	4	70	30	40	0	01.09.2020
gesamt				1.701	488	556	657	

5. Ausblick auf die Folgejahre

Anhand der aktuellen Bevölkerungsprognose und der weiteren Entwicklung von zusätzlichen Wohnbaupotentialen in Potsdam ist für die Folgejahre mit einem steigenden Bedarf an Kindertagesbetreuung zu rechnen. Die aktuelle Prognose des Bereichs Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Potsdam vom 7. Oktober 2015 geht von einem Anstieg der Gesamtbevölkerung auf 198.297 Einwohner bis zum Jahr 2035 aus. Die jüngeren Entwicklungen lassen zudem einen weiteren Bevölkerungszuwachs vermuten, der die aktuelle Prognose übersteigt. Im Quartalsbericht II/2016 der Landeshauptstadt Potsdam sind bereits 168.929 Einwohner mit Hauptwohnung in Potsdam erfasst.

Aufgrund der Prognosen lässt sich der langfristige Bedarf an den bereits in der Bedarfsplanung enthaltenen Kindertagesbetreuungseinrichtungen für die Folgejahre von 2018 bis 2035 fortschreiben. Zudem wurde anhand der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung für die unter Punkt 4 aufgeführten Objekte bereits ein Bedarf bis zum Jahr 2035 festgestellt. Für notwendige Kreditermächtigungen zur Realisierung dieser Projekte kann somit die Langfristigkeit unterstellt werden.

In diesem Zusammenhang prüft der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Möglichkeiten zukünftig neben der jährlichen, eine langfristige und detaillierte Fortschreibung der Kita-Bedarfe für den Zeitraum bis zum Jahr 2035 zu erstellen. Die langfristige Fortschreibung der Kita-Bedarfsentwicklung ist spätestens ab dem Jahr 2018 beabsichtigt.



**Landeshauptstadt
Potsdam**



Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung in der LHP 2016 / 2017

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36100 und 36502 Bezeichnung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege und Betreuung von Kindern-freie Träger.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	Ifd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	26.430.126	23.932.300	25.177.400	25.492.800	26.791.100	0	101.393.600
Ertrag neu	26.430.126	23.932.300	34.335.700	34.941.500	37.447.300	0	130.656.800
Aufwand laut Plan	78.793.202	79.723.200	81.474.600	83.264.000	84.509.300	0	328.971.100
Aufwand neu	78.793.202	79.723.200	93.260.300	96.625.600	99.442.800	0	369.051.900
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-52.363.076	-55.790.900	-56.297.200	-57.771.200	-57.718.200	0	-227.577.500
Saldo Ergebnishaushalt neu	-52.363.076	-55.790.900	-58.924.600	-61.684.100	-61.995.500	0	-238.395.100
Abweichung zum Planansatz	0	0	-2.627.400	-3.912.900	-4.277.300	0	-10.817.600

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	Ifd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung von 1 Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

In der aktuellen Kita-Bedarfsplanung 2016/2017 werden neben den Plätzen, die gemäß Planung zur Verfügung stehen, auch die Platzkapazitäten dargestellt, die theoretisch für eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung, inklusive unvorhersehbarer Bedarfe, in der Landeshauptstadt Potsdam maximal erforderlich wären. Es lässt sich aus den Planungszahlen nicht 1:1 der finanzielle Bedarf ermitteln, da:

- die Kita-Bedarfsplanung zukünftige Bedarfe und dementsprechend vorzuhaltende Platzkapazitäten darstellt
- die Kita-Bedarfsplanung auch geplante Erweiterungen und Neubauten darstellt, deren Eröffnungstermin und volle Auslastung im Kita-Jahr 2016/2017 durch verschiedenste Gründe variiert
- die Kita-Bedarfsplanung gemäß § 80 SGB VIII auch unvorhersehbare Bedarfe berücksichtigen muss, die ggf. später nicht zu finanzieren sind
- innerhalb eines Kita-Jahres aufgrund von Sanierungen, räumlichen Bedingungen, konzeptionellen Besonderheiten, Vorhalten von Plätzen für Geschwisterkinder und weiteren Faktoren nicht alle Plätze zur Verfügung stehen, die rein rechnerisch und gemäß Planung vorhanden sind

Die Finanzplanung wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 ff. angepasst und basiert im Gegensatz zur Kita-Bedarfsplanung auf der durchschnittlichen Belegung des Vorjahres und nicht auf den für den Bedarfsplan errechneten Planungsquoten. Aktuell wird für die Finanzplanung (Stand: 22.07.2016 FB-Planung) die durchschnittliche Belegung des Kita-Jahres 2014/2015 herangezogen, da die durchschnittliche Belegung des Kita-Jahres 2015/2016 erst Ende des Jahres 2016 zur Verfügung steht. Da sich die Finanzplanung an den bisherigen Durchschnittswerten der zurückliegenden Kita-Jahre orientiert, entstehen Abweichungen zur Kita-Bedarfsplanung.

Die tatsächlich zu finanzierenden Plätze im Rahmen des laufenden Kita-Betriebs sind nach den landesrechtlichen Vorgaben nur die auch tatsächlich belegten Plätze. Da die entsprechenden Belegungszahlen naturgemäß noch nicht bekannt sind, werden in der Kita-Bedarfsplanung auch Plätze dargestellt, die ggf. später nicht zu finanzieren sind. Dies wurde in der aktuellen Haushaltsplanung 2017 (Stand: 22.07.2016 FB-Planung) berücksichtigt.

Die Entwicklung der tatsächlich belegten Plätze und die finanziellen Bedarfe zur Gewährleistung der Bereitstellung dieser Plätze werden im Rahmen des Berichtswesens kontinuierlich überwacht und ermittelt. Sollte es finanzielle Abweichungen auf Grund einer andersartigen als der geplanten Belegung geben, wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie rechtzeitig darüber informieren.

Damit stellen die neuen Planungsansätze (Stand: 22.07.2016 FB-Planung) auch die zur Umsetzung der Kita-Bedarfsplanung benötigten Mittel dar. Eine Neuermittlung unter Berücksichtigung avisierten gesetzlicher Änderungen (z.B. Anpassung Betreuungsschlüssel und Leitungsanteil durch das Land Brandenburg) erfolgt im Zuge der gesetzlichen Änderungen und wird nach Feststehen diesbezüglicher Auswirkungen, spätestens jedoch mit der jeweiligen Haushaltsplanung dargestellt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0684

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2017 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 8: Mehr Kita-Personal durch Co-Finanzierung der Stadt

Einreicher: Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 19.10.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

02.11.2016

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam trägt stärker zur Finanzierung von KiTa-Personal bei. Ziel ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen (1:6) zu erfüllen und den tatsächlichen Betreuungsumfang jedes KiTa-Kindes mit zu finanzieren.

Zur Kompensation von Ausfällen sind zusätzliche Mittel einzustellen.

Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2017 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 5803 Punkte, wurde unter der Nummer 8 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 2. November 2016 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Anlage / Ergänzung:

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2016):

Unstrittig ist, dass das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam im Besonderen bei der quantitativen Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen in der Bundesrepublik einen Spitzenstand einnehmen und die Landeshauptstadt vor enorme Herausforderungen stellt. Die Landeshauptstadt Potsdam setzt sich ausdrücklich dafür ein, den Dialog mit dem Land fortzusetzen und ist auch bereit in die Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertagesstätten zu investieren. Derzeit beträgt der jährliche Aufwand für die Finanzierung der Potsdamer Kindertagesstätten ca. 76 Mio Euro, im Jahr 2017 prognostiziert der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einen Aufwand von 89 Mio Euro, und im Jahr 2018 ca. 96 Mio Euro. Diese erheblichen finanziellen Anstrengungen belegen, dass die Landeshauptstadt in den Leistungsbereich der Kindertagesbetreuung prioritär investiert.

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat in seiner Sitzung im Juni 2016 eine Resolution an das Land Brandenburg beschlossen, in der das Land aufgefordert wird, noch in dieser Legislaturperiode die Weichen für eine deutlichere Verbesserung der personellen Situation in den Kindertagesstätten im Land Brandenburg zu stellen.

Die Resolution trägt aber auch der Tatsache Rechnung, dass für die Finanzierung der Personalkosten des pädagogischen Personals das Land in der Hauptverantwortung steht. Die Resolution wurde inhaltlich von der „Arbeitsgemeinschaft KITA“ der Landeshauptstadt Potsdam verfasst.

Nach wie vor gilt auf der Grundlage des gültigen Kita-Gesetzes, dass das Land in der Pflicht steht, die personelle Ausstattung im Rahmen der notwendigen Qualität zu finanzieren. Dies hat das Land auch im ersten Schritt im Rahmen der Aufstockung des Personalschlüssels um 1,0 Stellen im Krippenbereich in 2 Schritten in Angriff genommen. Im bundesweiten Vergleich allerdings ist dies immer noch nicht ausreichend.

Das Land bleibt aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode deutliche Verbesserungen bei den Personalschlüsseln und bezogen auf die Leitungsfreistellung vorzunehmen.

Kosten:

Die zwingenden Verbesserungen des Personalschlüssels liegen in der Verantwortung des Landes. Eine Kompensation durch die Landeshauptstadt Potsdam würde die ohnehin bereits erheblichen Aufwendungen für die Kindertageseinrichtungen noch einmal deutlich erhöhen.

Zusammenfassung der Vorschläge:

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt zur Finanzierung von KiTa-Personal beitragen sollte, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Potsdam sollte den tatsächlichen Betreuungsumfang jedes KiTa-Kindes mitfinanzieren. Ohne zusätzliche Finanzierung werden es die Träger nicht schaffen, den gesetzlichen Betreuungsschlüssel von 1:6 umzusetzen und gleichzeitig die Öffnungszeiten anzubieten, die aufgrund der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Eltern erforderlich sind. Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel benötigt, um Ausfälle zu kompensieren.

Originalvorschlag:

Der Vorschlag wurde nach der Priorisierung vom Redaktionsteam, in dem Vertreter der Bürgerschaft und Verwaltung tätig waren, aus mehreren Vorschlägen zusammengefasst:

470 | Co-Finanzierung von KiTa-Personal um gesetzliche Rahmenbedingungen zu erfüllen:

Die Stadt muss unbedingt zur Finanzierung von KiTa-Personal beitragen um die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. (1) Erstens wird bisher nicht einmal der Betreuungsschlüssel eingehalten (siehe dazu KiTa ZOOM – eine Studie der Bertelsmannstiftung zur Betreuungssituation in Potsdam <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/kita-zoom-ressour...>) (2) Zweitens werden bisher nur bis zu 7,5 h Betreuungszeit pro Kind finanziert. (3) Drittens fehlen regelmäßig Vertretungskräfte bei Personalausfällen aufgrund von Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Elternzeit oder Stellenwechsel.

Die Stadt sollte den tatsächlichen Betreuungsumfang jedes KiTa-Kindes mitfinanzieren. Schließlich zahlen die Eltern auch gestaffelt für 6 h, 8 h oder 10 h Betreuungsumfang. Zudem haben über 70% der KiTa-Kinder 8 h- oder 10 h-Verträge. Ohne zusätzliche Finanzierung werden es die Träger nicht schaffen den Betreuungsschlüssel umzusetzen und gleichzeitig die Öffnungszeiten anzubieten, die aufgrund der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Eltern erforderlich sind. Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel benötigt um Ausfälle zu kompensieren. Der Mehrwert ist eine Investition in unsere Zukunft. Die Kinder von heute werden zur Gesellschaft von morgen.

761 | Besserer Personalschlüssel in Kitas:

Es sollte mehr Geld für Kitas geben. Dort sollte es auch einen besseren Personalschlüssel geben, als eigentlich durchs Land vorgegeben ist.

118 | Mehr Erzieher für Kitas:

Ich würde mehr Geld für Kitas vorschlagen. Immerhin sind Kinder das Wichtigste für unsere Zukunft! Es kann und darf nicht sein, dass nicht mal der gesetzliche Betreuungsschlüssel von 1:6 eingehalten werden kann, die Kitas dauerhaft unterbesetzt und die Erzieher überlastet sind, darunter müssen alle leiden - Erzieher, Kinder, Eltern. Wenn die Verantwortlichen nicht selber drauf kommen, dann weiß ich auch nicht... Oder soll ich meinem Kind ein Blatt Papier in die Hand drücken und sagen, hier ist deine Betreuung für heute, auf dem Papier stimmt ja alles?



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0682

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2017 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 7: Kita- und Hortgebühren anpassen und senken

Einreicher: Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 19.10.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
02.11.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Kita-Beiträge sind zu senken.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung sind nicht das Bruttogehalt und Sondervergütungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc. heran zu ziehen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ungleichgewicht zwischen Potsdam und dem benachbarten Berlin sowie Michendorf, Saarmund und vielen benachbarten Landkreisen geringfügig zu mildern und für eine Gleichberechtigung für die Eigenleistung gem. § 11 KitaFR zu sorgen.

Kappungsgrenzen (Höchstsätze) für die Einkommen bei den Eltern sind nicht festzulegen und jedem Einkommen bzw. jeder Einkommensgruppe ist ein Gebührensatz zuzuordnen.

Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2017 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 5952 Punkte, wurde unter der Nummer 7 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 2. November 2016 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Anlage / Ergänzung:

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2016):

Ausgangslage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist das Kitagesetz des Landes Brandenburg. In der Folge baut das gesamte Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg auf die Kostenbeteiligung der Eltern auf.

Für Potsdam bedeutet dies, dass zur Finanzierung der Gesamtkosten von ca. 94 Mio. Euro im Jahr 2016 für die Kindertagesbetreuung allein für die 116 Einrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) Eltern ca. 18 Mio. Euro durch Elternbeiträge beisteuern. Die von der Landeshauptstadt aufzubringenden verbleibenden 76 Mio. Euro (Gesamtzuschüsse an die Träger der Einrichtungen) werden nur in Höhe von ca. 25 Mio. Euro durch das Land Brandenburg gedeckt. Damit bleibt die Hauptlast der Finanzierung bei der Landeshauptstadt Potsdam. Ohne eine finanzielle Kompensation durch das Land ist eine Senkung der Elternbeitragseinnahmen durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht zu bewältigen.

Bei der Neufassung der Elternbeitragssatzung ab 01.01.2016 gab es auch in Potsdam in den zuständigen politischen Gremien Diskussionen über den Ansatz von Brutto- oder Nettoeinkommen als Bemessungsgrundlage. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 09.09.2015 die in Potsdam etablierte und aus Sicht des Jugendamtes verwaltungsvereinfachende und die Eltern gleichbehandelnde Methode des Ansatzes der Jahresbruttoeinkommen. Das auch mögliche Verfahren des Nettobezugs gestaltet sich weitaus verwaltungsaufwändiger und wird von daher nicht empfohlen.

Es liegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Potsdam und den freien Trägern von Kindertagesbetreuungseinrichtungen sehr am Herzen, die tatsächlichen Gegebenheiten und sozialen Entwicklungen wachsam wahrzunehmen. In den nächsten zwei Haushaltsjahren ist eine Wirkungsanalyse vorzunehmen und über eine Neufassung der Satzung zu entscheiden. Im September 2017 soll die Wirkungsanalyse den Stadtverordneten vorgelegt werden.

Eine Abschaffung der Möglichkeit zur Erhebung von Elternbeiträgen durch den Landesgesetzgeber ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Das Land Brandenburg hat bereits Kostenfolgen von ca. 170 Mio. Euro prognostiziert. Eltern sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten der

Kindertagesbetreuung zu beteiligen. Elternverantwortung und staatliche Verantwortung müssen Hand in Hand gehen. Die Landeshauptstadt Potsdam teilt diese Auffassung im Sinne der Nachhaltigkeit der Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Die vom Gesetzgeber geforderten Eigenleistungen beziehen sich ausschließlich auf die Träger als Betreiber der Einrichtungen (vgl. § 16 Abs. 1 KitaG). Eltern sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG grundsätzlich nur verpflichtet, sich durch Elternbeiträge an den Kosten der Einrichtung zu beteiligen sowie ein Essengeld zu zahlen. Auch die Regelungen in der sogenannten Kita-Finanzierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam stellt dies zweifelsfrei klar. Die Träger können auf freiwilliger Basis bei den Eltern Spenden oder Arbeitsleistungen einwerben, um so ihre Eigenleistung zu erbringen. Eine Verpflichtung der Eltern, gar eine monetäre Abgabe einer Eigenleistung durch die Eltern widerspricht dem Gesetz.

Kosten:

Ein vollständiger Verzicht auf die Elternbeiträge würde Einnahmenverluste in Höhe von 18 Mio Euro pro Jahr nach sich ziehen, die durch den Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam zusätzlich für die Kindertagesbetreuung einzusetzen wären, wenn die Betreuungsquoten gehalten werden.

Zusammenfassung der Vorschläge:

Vorgeschlagen wird, durch eine Senkung der Kita-Beiträge die Lebenssituation vieler Potsdamer Familien zu verbessern. Erstens sollte die Bemessung nicht nach dem Bruttogehalt berechnet werden und zweitens sollten Sondervergütungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) nicht mitgezählt werden. In anderen Bundesländern zahlt man mittlerweile ab dem dritten Kitajahr nichts mehr. Das Ungleichgewicht zwischen Potsdam und dem benachbarten Berlin sowie Michendorf, Saarmund und vielen weiteren benachbarten Landkreisen soll damit geringfügig gemildert werden. Auch sollte die Stadt Potsdam für eine Gleichberechtigung für die Eigenleistung sorgen (vgl. § 11 KitaFR). Daneben wird vorgeschlagen, dass es keine Kappungsgrenzen (Höchstsätze) für die Einkommen bei den Eltern geben sollte und jedem Einkommen bzw. jeder Einkommensgruppe ein Gebührensatz zugeordnet werden.

Originalvorschläge:

Der Vorschlag wurde nach der Priorisierung vom Redaktionsteam, in dem Vertreter der Bürgerschaft und Verwaltung tätig waren, aus mehreren Vorschlägen zusammengefasst:

12 | Kita-/Hortgebühren senken - anpassen an uml. Bundesländer (Berlin) u. Gemeinden:

So hieß es anfangs noch: „Für Eltern mit Jahreseinkommen zwischen 17 000 und 79 000 Euro“ ändert sich nichts. Leider wurde das so nicht umgesetzt. Die meisten in unserem Bekanntenkreis liegen unter 79 000 Euro und müssen im Schnitt 40 Euro mehr bezahlen!

Von einem veränderten Betreuungsschlüssel merkt man auch nichts, geschweige denn, dass genügend Plätze vorhanden sind, wie in der Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam geschrieben wurde. Es gibt Eltern, die müssen erstmal durch die ganze Stadt fahren. Das geht so nicht. Berufstätige Eltern müssen einen Kita-/Schulplatz in ihrer näheren Umgebung bekommen und das auch zu dem Datum des Wiedereintritts ins Berufsleben. Und nicht erst, wenn ein neues Schuljahr beginnt. Die meisten Eltern können es sich nicht leisten, noch länger zu Hause zu bleiben und das auch noch ohne (ein zweites) Einkommen. Unterstützt doch endlich unsere Familien (mit berufstätigen Elternteilen) mehr! Da merkt man nichts von Kinderfreundlichkeit.

Und auch aus diesem Grund, kommt mal wieder der Vorschlag: Die Gebühren in Potsdam sind enorm für berufstätige Eltern. Durch eine Senkung der Beiträge kann die Stadt Potsdam die Lebenssituation vieler Familien verbessern und auch den wichtigen Schritt in Richtung kinder- und familienfreundlichsten Stadt Deutschlands gehen. Erstens sollte die Bemessung nicht nach dem Bruttogehalt berechnet werden und zweitens sollten Sondervergütungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) nicht mitgezählt werden. In anderen Bundesländern zahlt man mittlerweile ab dem dritten Kitajahr nichts mehr. Das Ungleichgewicht zwischen benachbarten Kommunen Berlin und Potsdam könnte man durch die Senkung der Betreuungskosten endlich geringfügig abmildern. Und nicht nur in Berlin sind die Betreuungskosten geringer, selbst in Michendorf, Saarmund und vielen weiteren benachbarten Landkreisen. Es geht doch um die Zukunft und Bildung unserer Kinder. Diese sollte nicht viel kosten.

Und die Aufnahme eines Kindes in einer Kita am Wohnort zum Wiedereintritt (nicht später) ins Berufsleben der Eltern sollte auch gewährleistet werden. Macht es uns doch nicht so schwer, Beruf und Familie unter einen Hut zu bekommen.

Die ersten Jahre im Leben eines Kindes sind für den weiteren Bildungsweg entscheidend. Der Besuch der Krippe / des Kindergartens ist dabei ein wichtiger Baustein und da sollten nicht die berufstätigen Eltern geschröpft werden. Auch der Hort ist gerade für die Berufstätigen so wichtig und sollte gar nichts mehr kosten! Auch sollten die Schulen, die einen Hort mit anbieten, generell als Ganztagschule deklariert werden. Somit würde das die Anzahl der Hortstunden mindern und damit auch das Hortgeld.

Unter anderem sollte die Stadt Potsdam auch für eine Gleichberechtigung für die Eigenleistung sorgen. Denn gemäß „§ 11 KitaFR der zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt pro belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € anerkannt“. Leider merkt man immer wieder, dass einigen Elternteilen dies nicht bewusst ist und die Kitaleitungen oft nichts ausrichten können, da es nicht im Vertrag zwischen Kita und Eltern steht. Dies ist eine Richtlinie der Stadt Potsdam. Deshalb sollte auch die Stadt Potsdam dafür sorgen, dass hier alle diese Eigenleistung erbringen. Denn die Kitaleitungen melden dies weiter an die Stadt Potsdam und leider passiert hier nichts. Man merkt immer wieder, dass gerade die berufstätigen Eltern immer wieder diejenigen sind, die auch hier meistens wieder mehr leisten.

112 | Abschaffung Kita- und Hortgebühren:

Gern wird Potsdam von den Regierenden als familien- und besonders als kinderfreundliche Stadt dargestellt. Allerdings mangelt es diesbezüglich an Glaubwürdigkeit bei derart hohen Kitagebühren und einem nachweislich schlechten Betreuungsschlüssel. Familien- und Kinderfreundlichkeit zeichnet sich unter anderem durch finanzielle Entlastung der Familien aus. Wenn der Bildungsminister schon argumentiert, ein Wegfall der Kitagebühren würde vornehmlich die Reichen entlasten, dann ist die Frage zu stellen: Ab welcher Einkommenshöhe beginnt Reichtum? Argumentiert man in dieser Richtung konsequent, so dürfte es jedoch keine Kappungsgrenzen für die Einkommen bei den Eltern geben (Höchstsatz). Es müsste dann jedem Einkommen bzw. jeder Einkommensgruppe ein Gebührensatz zugeordnet werden. Nur so würden die Einkommen der Reichen auch berücksichtigt. Eine Obergrenze von 77.000 € pro Haushalt ist hier Augenwäscheri.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0691

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2017 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 15: Bessere Betreuung für Schüler und Kinder mit Behinderung

Einreicher: Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 19.10.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

02.11.2016

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erhöhung der Förderung für die Betreuung behinderter Kinder durch die Schaffung entsprechender Angebote.

Darüber hinaus ist die Einrichtung und Finanzierung eines Fahrdiensttransports für den Hortbesuch von Förderschülern auch in den Ferien, entweder pauschal oder nach Einzelfall- und Härtefallprüfung, zu sichern.

In den jährlich 13 Wochen Schulferien sollten durchschnittlich drei Wochen Hortbesuch je Förderschüler berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist die Fahrdienst-Satzung zu ändern und die Kostenübernahme durch die Stadt Potsdam zu sichern.

Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2017 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 1982 Punkte, wurde unter der Nummer 15 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 2. November 2016 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Anlage / Ergänzung:

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2016):

Im Rahmen der Schulanschlussbetreuung wird für Jugendliche mit Behinderung (ab dem 15. Lebensjahr) auch in der Ferienzeit ein Betreuungsprogramm (ähnlich wie „Ferienspiel“) als freiwillige Maßnahme vorgehalten. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres besteht gesetzlich kein Anspruch auf eine Schulanschlussbetreuung für Jugendliche mit Behinderung. Dies stellt eine gesetzgeberische Lücke dar und entspricht nicht den Grundsätzen der UN Behindertenrechtskonvention.

Jugendliche mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Gesetzbuch (SGB XII) haben auf Grund ihrer Behinderung häufig nicht den Entwicklungsstand eines altersgerechten Jugendlichen. Eine Begleitung und Betreuung ist auch in den Ferienzeiten unabdingbar.

In Folge dessen, hat die Landeshauptstadt Potsdam ihre Verantwortung wahrgenommen und ein Angebot der Schulanschlussbetreuung für 15 Jugendliche mit Behinderung seit dem 04.01.2016, die auch die Ferienzeiten beinhaltet, als freiwillige Maßnahme, implementiert.

So wird für diese Jugendliche ein abwechslungsreiches und spannendes Ferienangebot vorgehalten. Die Kinder und Jugendlichen können mit viel Spaß ihre Ferien genießen und die Eltern wissen ihre Kinder gut betreut.

Eine darüber hinaus gehende Regelung, die auch die Beförderung zu einem vorhandenen Angebot in der Ferienzeit sicherstellt, wäre als freiwillige Leistung, über eine zu beschließende Satzung, zu treffen.

Diese ist von der Schülerbeförderungssatzung nach § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes abzugrenzen.

Zusammenfassung der Vorschläge:

Die Betreuung behinderter Kinder sollte viel mehr gefördert und entsprechende Angebote geschaffen werden. Dazu gehört ebenfalls, die Finanzierung und Ermöglichung des Fahrdiensttransports für den Hortbesuch der Förderschüler auch in den Ferien – entweder pauschal oder nach Einzelfall- und Härtefallprüfung. Es geht dabei im Mittel um ca. drei Wochen Hortbesuch pro Förderschüler pro Jahr

während der 13 Wochen jährlichen Schulferien. Gefordert wird eine Änderung der Fahrdienst-Satzung und die Kostenübernahme durch die Stadt Potsdam.

Originalvorschläge:

Der Vorschlag wurde nach der Priorisierung vom Redaktionsteam, in dem Vertreter der Bürgerschaft und Verwaltung tätig waren, aus mehreren Vorschlägen zusammengefasst:

1023 | Den Ferienhort für Schüler mit Behinderung erreichbar machen:

Förderschüler in Potsdam können den Ferienhort nur nutzen, wenn sie von ihren Eltern gebracht und geholt werden bzw. wenn sie so selbständig sind, die Wege alleine zu bewältigen.

Vielen Schülern, die in Potsdams Förder- und Inklusionsschulen gehen, fehlt diese Selbständigkeit aufgrund ihrer Behinderung. Sie haben deshalb während der Schulzeit die Bewilligung, mit einem Fahrdienst zur Schule und zurück nach Hause zu fahren.

Während der 13 Wochen jährlichen Schulferien besteht zwar weiter dringender Bedarf seitens der Elternhäuser, einen Anspruch auf Kostenübernahme für einen Fahrdiensttransport zum Ferienhort und zurück nach Hause gibt es jedoch nicht.

Die Eltern sind gefordert. Sie müssen es schaffen, die Fahrten entweder privat zu ermöglichen oder auf einen Hortbesuch ihres Kindes verzichten. Viele Eltern können den Transport entweder mangels Auto oder mangels Möglichkeit, das private Bringen und Holen mit ihrer Arbeit zu vereinbaren, nicht einrichten - im Endeffekt ist es ein Verlust für die Kinder!

(Ein Beispiel: die zweiwöchigen Ferienspiele der Oberlinschule (für Körperbehinderte) in den Sommerferien werden seit Jahren nur von wenigen Schülern besucht, weil die Möglichkeit fehlt, mit dem Fahrdienst dorthin zu kommen.)

Inklusion und gerechte Teilhabe würde ermöglicht, wenn die Stadt Potsdam die Fahrdienstkosten der Förderschüler auch in den Schulferien übernimmt! Es wäre für viele Familien mit einem behinderten Kind eine große Erleichterung, würde den Eltern helfen zu arbeiten und den Schülern, auch in den Ferien Freunde zu treffen und eine gute Freizeit zu verbringen.

Es wird gefordert: die Finanzierung und Ermöglichung des Fahrdiensttransports für den Hortbesuch der Förderschüler auch in den Ferien -entweder pauschal oder nach Einzelfall- und Härtefallprüfung. Es geht dabei im Mittel um ca. 3 Wochen Hortbesuch pro Förderschüler pro Jahr während der 13 Wochen jährlichen Schulferien. Bitte diskutieren Sie eine Änderung der Fahrdienst-Satzung und die Kostenübernahme durch die Stadt Potsdam.

121 | Betreuung behinderter Kinder verbessern:

Die Betreuung behinderter Kinder sollte viel mehr gefördert werden, dann hätte man auch nicht den FED des Oberlinhauses schließen müssen oder hätte mittlerweile etwas vergleichbares in Potsdam. Hier sollte eine Lösung gefunden werden.



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0704

Betreff:

öffentlich

Betreuungsqualität in Potsdamer Kitas verbessern - Reale Betreuungszeiten berücksichtigen

bezüglich

DS Nr.: 16/SVV/0560

Erstellungsdatum 26.10.2016

Eingang 922: 26.10.2016

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

02.11.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Welcher finanzielle Aufwand ist erforderlich, um den realen Fachkraft-Kind-Schlüssel bzw. Finanzierungsschlüssel in den Potsdamer Kitas so anzupassen, dass die im Kindertagesstättengesetz (KitaG) genannten Fachkraft-Kind-Schlüssel tatsächlich zu jeder Zeit in der Betreuungsgruppe zur Verfügung stehen.

Zusätzlich soll modellhaft errechnet werden

- a) wie sich der Ausgleich des in Potsdam höheren durchschnittlichen Betreuungsbedarfes durch eine zusätzliche Stundenstufe und
- b) wie sich der Ausgleich der Fehlzeiten für Urlaub, Krankheiten, Fortbildung etc. finanziell auswirken würde.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die Bezuschussung der freien Träger der Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) erfolgt auf der Grundlage des KitaG. Die Höhe der Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals hängt von der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze ab und berücksichtigt den Betreuungsschlüssel (§ 10 KitaG) und die Betreuungszeit (§ 1 Abs. 3 KitaG). Der Betreuungsschlüssel gem. § 10 Abs. 1 KitaG beträgt aktuell in

- Krippen
 - 0,8 Stellen einer päd. Fachkraft für 5 Kinder mit einem Betreuungsumfang **bis** 6h/Tag und
 - 1,0 Stellen einer päd. Fachkraft für 5 Kinder mit einem Betreuungsumfang **über** 6h/Tag.
- Kindergärten
 - 0,8 Stellen einer päd. Fachkraft für 12 Kinder mit einem Betreuungsumfang **bis** 6h/Tag und
 - 1,0 Stellen einer päd. Fachkraft für 12 Kinder mit einem Betreuungsumfang **über** 6h/Tag.

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4

„Bei den im § 10 KitaG bestimmten Personalschlüsseln handelt es sich nicht um die Festlegung von tatsächlichen Erzieher-Kind-Relationen, sondern um rechnerische Personalschlüssel, die sowohl den Aufwand für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern als auch für Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung und Elternarbeit sowie auch sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung berücksichtigen.“¹ Die Landeshauptstadt Potsdam hat nur für den Umfang finanziell aufzukommen, für den sie leistungs verpflichtet ist. Der Träger der Einrichtung hat allerdings das Personal für den tatsächlich vorhandenen Betreuungsumfang vorzuhalten. Die Bestimmung der Personalschlüssel soll die Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsqualität gewährleisten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs erforderlich ist und verpflichtet den Träger zur Beschäftigung der notwendigen Zahl geeigneter Fachkräfte für die von ihm vereinbarten Betreuungsumfänge.

Es ist zu beachten, dass die Formulierung im Antrag der Fraktionen „einer jederzeit vorherrschenden Fachkraft-Kind-Relation in jeder Gruppe“ womöglich in die Personal- und Ablauforganisation sowie in Konzepte (offene Gruppenarbeit) der Träger eingreifen würde. Alle landesgesetzlichen Regelungen beinhalten ausschließlich Finanzierungsschlüssel und keine tatsächlichen Betreuungsschlüssel.

Ermittlung finanzieller Aufwand Fachkraft-Kind-Schlüssel:

Mit Hilfe des Personalschlüssels kann gezeigt werden, wie viele Personalressourcen für alle Tätigkeiten sowohl mit als auch ohne die Kinder sowie Urlaub, Fortbildungen und Krankheiten zur Verfügung stehen. Damit ausgewiesen werden kann, wie viele Personalressourcen für die pädagogische Praxis mit den Kindern, folglich die unmittelbare pädagogische Arbeitszeit, zur Verfügung stehen. Die Fachkraft-Kind-Relation beschreibt das Verhältnis zwischen den täglichen vertraglichen Betreuungszeiten aller Kinder und der Arbeitszeit, die den zuständigen pädagogischen Fachkräften für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern zur Verfügung steht. Um diesen Anteil der Arbeitszeit zu ermitteln, müssen neben Ausfallzeiten auch Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit z. B. in Form von Team- und Elterngesprächen sowie Dokumentation abgezogen werden.

Aktuelle Forschungen kommen zu unterschiedlichen Anteilen mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit und Ausfallzeiten von 25, 33 und 40 Prozent. D. h. beispielsweise, wenn ein Anteil von 40 Prozent für mittelbarer Arbeitszeit und Ausfallzeiten angenommen wird, stehen 60 Prozent der Arbeitszeit für unmittelbare pädagogische Aufgaben zur Verfügung. Wenn nun rechnerisch ein Anteil mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit und Ausfallzeiten von 33 Prozent zugrunde gelegt werden, ergibt sich für Krippenkinder bei einem Personalschlüssel von 1:5 eine tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation von 1:7,5. Für Kinder im Kindergarten ergibt sich bei dieser Herangehensweise bei einem Personalschlüssel von 1:12 eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:17,9.²

Folge: Im Krippenbereich müsste der Personalschlüssel 1:3,3 betragen, damit die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation von 1:5 erreicht wird. Im Krippenbereich würde ein Personalschlüssel von 0,8/1,0 Stellen für 3,3 Kinder Personal-Mehrkosten von rd. 14,7 Mio. € für die LHP bedeuten.

Im Kindergartenbereich müsste der Personalschlüssel 1:8,0 betragen, damit die Fachkraft-Kind-Relation von 1:12 erreicht wird. Im Bereich des Kindergartens würde ein Personalschlüssel von 0,8/1,0 Stellen für 8,0 Kinder Personal-Mehrkosten von rd. 12,0 Mio. € für die LHP bedeuten.

a.) Ermittlung finanzieller Aufwand für eine zusätzliche Stundenstufe

Entsprechend des Qualitätsleitfadens KiTa der Bertelsmann Stiftung³ wird als Folge bedarfsgerechter Öffnungszeiten eine Personalausstattung für mehr als 8h Betreuungszeit von 1,2 Stellen angenommen und auf die bestehenden Betreuungsschlüssel angewandt, somit 0,8/1,0/1,2 Stellen für 5 Krippenkinder und 0,8/1,0/1,2 Stellen für 12 Kindergartenkinder.

¹ Detlef Diskowski, Reinhard Wilms: Kindertagesbetreuung in Brandenburg. Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Praxisberatung und Verwaltung. 81. Lieferung. Carl Link, Kronach, Rechtsstand 01.05.2016, Kennzahl 12.10, Erläuterung Nr. 3.1.

² Bertelsmann Stiftung: Bessere Lebens- und Rahmenbedingungen für alle Kinder in Brandenburger KiTas. Zentrale Ergebnisse des Simulationsprozesses in der Modellkommune Potsdam im Überblick, 01.03.2011.

³ Bertelsmann Stiftung: Qualitätsleitfaden KiTa. Qualitätsansprüche und -kriterien für Kindertageseinrichtungen der Städte Potsdam, Brandenburg/H., und des LK Märkisch-Oderland, August 2015

Eine Personalausstattung für mehr als 8h Betreuungszeit von 1,2 Stellen, angewandt auf die bestehenden Betreuungsschlüssel - somit 0,8/1,0/1,2 Stellen für 5 Krippenkinder und 0,8/1,0/1,2 Stellen für 12 Kindergartenkinder – würde bei der LHP zu finanziellen Mehraufwendungen von rd. 4,5 Mio. € führen.

- b.) Ermittlung finanzieller Aufwand bei Ausgleich der Fehlzeiten für Urlaub, Krankheiten, Fortbildung etc.

Wie zuvor dargestellt, kann man mit Bezug auf Bertelsmann rechnerisch für die mittelbare pädagogische Arbeitszeit (Teamgespräche, Dokumentation, Elterngespräche u.a.) und Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung, Krankheit) ca. 33 Prozent von der eigentlichen Bruttoarbeitszeit ansetzen. Bertelsmann unterstellt, dass ca. 14 – 18% der Bruttoarbeitszeit allein für Urlaub, Krankheit und Fortbildung „aufgezehrt“ werden, die folglich nicht für mittelbare wie unmittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung steht. Der Einfachheit halber wird von der Hälfte der zuvor genannten 33 Prozent an grundsätzlich nicht zur unmittelbaren pädagogischen Arbeit zur Verfügung stehenden Bruttoarbeitszeit, mithin 16,5 % an Ausfallzeit für Urlaub, Krankheit und Fortbildung ausgegangen.

Für den Krippenbereich würde dieser Ausgleich der Fehlzeiten ca. 7 Mio. € und für den Kindergartenbereich ca. 6 Mio. € Mehraufwendungen bedeuten.

2. Welche Maßnahmen sind für eine Veränderung der Personalschlüssel auf kommunaler Ebene notwendig

Über die landesgesetzliche Vorschrift (§ 10 des KitaG) müsste entweder die Kita-Finanzierungsrichtlinie diese „besseren“ Finanzierungs- bzw. Betreuungsschlüssel regeln oder ein separater Beschluss (ähnlich wie für Kinder von Geflüchteten in Kitas) gefasst werden, um folglich die Bezuschussung an die Träger zu legitimieren. Eine Änderung des Personalschlüssels als freiwillige Leistung der LHP müsste vollständig aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Fraglich ist, ob die Umsetzung von Maßnahmen, die an die Landesregierung gerichtet sein müssen, nur durch die LHP zielführend sind. Bessere Lebens- und Bildungsbedingungen für alle Brandenburger KiTas im Verbund zu erwirken, sollte Ziel sein.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf Basis der Prüfergebnisse Gespräche mit der Landesregierung aufzunehmen, um eine entsprechende Erhöhung der Finanzierung zu erreichen.

Das Projekt der Bertelsmann Stiftung „KitaZOOM – Ressourcen wirksam einsetzen“ endete mit der Abschlussveranstaltung im April 2016. Alle bisher am Prozess beteiligten Akteure aus dem Kita-Bereich (Landkreise und Kommunen, Wohlfahrtsverbände und die bildungspolitischen Sprecher von SPD, DIE LINKE und B90/DIE GRÜNEN des Landtags) sowie Minister Baaske sprachen sich mit Beendigung des Bertelsmann Projekts für eine Fortführung des Dialogs aus. Genau hier sollte angesetzt werden. Das MBSJ übernahm bereits die Einladung zur 1. Sitzung „Fortführung KitaZOOM-Dialog“. Folgenden Themenbereichen soll sich weiterführend gewidmet werden:

- Qualität in der Praxis
- Schwachstellen und Anwendungsprobleme im System der Kindertagesbetreuung
- Neuaufstellung des Finanzierungssystems

Die Themenbereiche beinhalten den hier genannten Auftrag an den Oberbürgermeister. Beratungen zu den o. g. Themen sollen in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren mit einem fortgesetzt Expertengremium fortgesetzt werden. Dem sollen angehören:

- o 2 Vertreter_innen des Landkreistages
- o 2 Vertreter_innen des Städte- und Gemeindebundes
- o 4 Vertreter_innen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
- o 4 Abgeordnete (bildungspolitische Sprecher der Fraktionen) aus dem Landtag
- o 2 Vertreter_innen aus dem MBSJ

Vorrang sollte die Neuaufstellung des Finanzierungssystems haben. Vorhandene Ergebnisse und Teilergebnisse sollten Berücksichtigung finden.

- 4. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss entsprechend § 6a KitaG die Konstituierung eines Elternbeirates für die Kitas der Landeshauptstadt Potsdam in die Wege zu leiten. Dieser soll sich so noch im 4. Quartal 2016 konstituieren und erhält die Möglichkeit mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss teilzunehmen.**
- 5. Die Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam wird in §4(4) nach dem Anstrich "- der Kreisrat der Lehrkräfte" ergänzt um "-der Elternbeirat der Kitas der Landeshauptstadt Potsdam".**

Gemäß dem durch das Gesetz vom 27.07.2015 in das KitaG eingefügten § 6a kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln, dass in seinem Gebiet ein örtlicher Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gewählt werden kann.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 für die Konstituierung des Elternbeirates ausgesprochen.

Die Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, können aus ihrer Mitte für ihre Einrichtung eine Vertretung in den örtlichen Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wählen. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es: "Durch die Einführung des § 6a werden die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern auf kreislicher Ebene und auf Landesebene gestärkt." (Landtagsdrucksache 6/1520).

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bereitet gegenwärtig die Umsetzung des Auftrags vor. Bei Erfordernis erfolgt die Einbindung der WerkStadt für Beteiligung der LHP (Schnittstelle zwischen Verwaltung und Einwohnerschaft, Kompetenzzentrum für die Verwaltung) um Prozesse der Bürgerbeteiligung besser zu planen und zu koordinieren und das Verfahren schnell, transparent und kompetent umzusetzen.